

**BERICHT UND ANTRAG  
DER REGIERUNG  
AN DEN  
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**ZUR GESAMTREVISION DES  
URHEBERRECHTSGESETZES  
SOWIE ZUR SCHAFFUNG EINES  
TOPOGRAPHIENGESETZES**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

**Nr. 48/1998**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>I. Bericht der Regierung .....</b>	<b>4</b>
1. Ausgangslage .....	4
2. Anlass und Notwendigkeit der Vorlage .....	12
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	13
4. Vernehmlassung.....	17
5. Erläuterungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung .....	18
6. Verfassungsmässigkeit.....	45
7. Personelle und finanzielle Auswirkungen.....	45
<b>II. Antrag der Regierung.....</b>	<b>46</b>
<b>III. Regierungsvorlage .....</b>	<b>47</b>
<b>IV. Beilagen.....</b>	<b>109</b>

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Gegenstand des vorliegenden Berichts und Antrags der Regierung an den Landtag ist die Totalrevision des Urheberrechtsgesetzes und die Schaffung eines Topographengesetzes.*

*Im Hinblick auf das Urheberrechtsgesetz sind vorab die Neuerungen technischer Natur rechtlich zu regeln, die im Bereich des Kulturmarktes, der Kommunikationstechnologie, der Medien usw. entwickelt wurden. Im wesentlichen betrifft dies die neuen Schutzkategorien der Nachbarrechte (Schutz der ausübenden Künstlerinnen und Interpretinnen), der Senderechte sowie den Leistungsschutz für die Computerprogramme und Datenbanken. Integrierte (elektronische) Schaltungen (Mikrochips, Halbleiter etc.) sind Gegenstand eines Leistungsschutzes, welcher im Topographengesetz geregelt werden soll. Dazu kommen neu eingehendere Regelungen der Werknutzung und der dafür ggf. geschuldeten Vergütungen. Ebenfalls neu für Liechtenstein wird die Regelung der kollektiven Verwertung von Urheberrechten durch Verwertungsgesellschaften sein. Es versteht sich von selbst, dass auch der Rechtsschutz dem verstärkten urheberrechtlichen Schutz entsprechend zu gestalten ist.*

*Sowohl das EWR-Abkommen als auch das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) als Teil der neuen Welthandelsordnung (WTO) enthalten Verpflichtungen zur Umsetzung abkommensspezifischer Regelungen im Bereich des Geistigen Eigentums, welchen mit dieser Vorlage entsprochen wird. Sowohl das EWR-Abkommen als auch verschiedene EFTA-Freihandelsabkommen verpflichten Liechtenstein zum Beitritt zu verschiedenen internationalen Abkommen über geistige Eigentumsrechte. Es ist geplant, dass Liechtenstein nach der Durchführung der Urheberrechtsrevision vier internationalen Abkommen beitreten wird.*

**ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Wirtschaft (federführend); Justiz

**BETROFFENE AMTSSTELLEN**

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 19. Mai 1998

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

Die Regierung beehrt sich, Ihnen nachstehenden Bericht und Antrag zur Gesamtrevision des Urheberrechtsgesetzes vom 26. Oktober 1928 sowie zu einem Topographiengesetz zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

#### **1.1 Allgemeines**

Ein wesentlicher Bestandteil menschlicher Betätigung in unserer Gesellschaft ist das Schaffen von Kulturgütern. Wie bei der Schaffung gewerblich nutzbarer Güter, bedarf auch die Schöpfung von Werken der Literatur und Kunst sowie verwandter Formen des Schutzes durch unsere Rechtsordnung vor Verletzungen wie z.B. Nachahmungen und unerlaubte Nutzungen. Dieser Schutz erfolgt durch das Urheberrecht. Wesentlicher Inhalt des Urheberrechts ist das ausschliessliche Recht einer Person, über das Ergebnis ihres geistigen Schaffens zu verfügen. Solche Ergebnisse können Kunstwerke wie etwa Bilder, Musik oder Skulpturen sein, sofern sie über eine gewisse Originalität bzw. Individualität verfügen. Neuerdings gelten auch Computerprogramme als urheberrechtlich zu schützende Werke. Auch

abgeleitete Kunstformen, wie z.B. die Darbietung eines Werkes durch Musiker, sind als sog. verwandte Schutzrechte durch das Urheberrecht geschützt. Halbleiterprodukte werden, obwohl genauso Produkte geistiger Schöpfung, gesondert geregelt, weil sie eher technischer Natur sind.

Die Regierungsvorlage ersetzt das geltende Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (URG) vom 26. Oktober 1928 (LGB1. 1928 Nr. 12) in der Fassung des Gesetzes vom 8. August 1959 (LGB1. 1959 Nr. 17), des Gesetzes vom 24. November 1971 (LGB1. 1972 Nr. 32 I) und des Gesetzes vom 20. Mai 1987 (LGB1. 1988 Nr. 38).

Das Urheberrecht gehört zu einem jener Rechtsgebiete, welche im Laufe dieses Jahrhunderts im Zuge der allgemeinen Änderung wirtschaftlicher Strukturen und der Entwicklung neuer Kommunikationsinstrumente und Medien stark an Bedeutung gewonnen haben. Gleichzeitig ist das Urheberrecht eines der rechtsdogmatisch umstrittensten Rechtsgebiete. Dies zeigt sich in international ausserordentlich vielfältigen gesetzlichen Ausgestaltungen.

Die erwähnte wirtschaftliche und technische Entwicklung ist auch der Grund dafür, dass das geltende Gesetz den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt. So regelt die Vorlage u.a. den Rechtsschutz der Herstellerinnen von Computerprogrammen, Datenbanken, Tonträgerproduzentinnen und Sendeanstalten und berücksichtigt die zunehmende Digitalisierung von Werken.

Als Rezeptionsvorlage wurde das schweizerische Urheberrechtsgesetz (chURG) gewählt. Dies entspricht einerseits der Rechtstradition, andererseits hätte die Zugrundelegung des österreichischen oder deutschen Urheberrechtsgesetzes einen grundlegenden Systemwechsel bedingt. Letztere basieren auf der monistischen Urheberrechtstheorie, die, vereinfacht ausgedrückt, dazu führt, dass Urheberrechte

grundsätzlich nicht abgetreten, höchstens "wahrgenommen" werden können. Allerdings sind in dieser Vorlage gegenüber dem schweizerischen Urheberrechtsgesetz auch einige wesentliche Abweichungen vorgesehen. Schliesslich musste die Weiterentwicklung des europäischen Rechts berücksichtigt werden.

## **1.2 Umsetzung der Richtlinien**

Das EWR-Abkommen (EWRA) ist für das Fürstentum Liechtenstein am 1. Mai 1995, das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) als Teil der neuen Welthandelsordnung (WTO) am 1. Januar 1996 in Kraft getreten. Aus beiden Abkommen ergibt sich die Verpflichtung zur Umsetzung abkommensspezifischer Regelungen im Bereich des Geistigen Eigentums. Der Rechtsbestand des europäischen Rechts umfasst dabei grundsätzlich auch jenen des TRIPS-Abkommens.

### 1.2.1 RL 91/250/EWG vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (EWR-Rechtssammlung Anh. XVII - 5.01)

Die Umsetzung dieser Richtlinie hatte für die EU-Mitgliedstaaten zum 1. Januar 1993 zu erfolgen. Sie gehörte bereits zum sog. *acquis communautaire* von 1992. Bereits unter dem alten schweizerischen Urheberrecht von 1922, materiell dem derzeit in Liechtenstein noch geltenden entsprechend, war durch die (Gerichts-) Praxis der Schutz von Computerprogrammen gewährleistet. Eine Änderung erfolgte, indem - entsprechend jener für Werke der Literatur und Kunst - durch Art. 11 Abs. 1 der Schutzdauer-RL (vgl. 1.2.4 nachstehend) die Schutzdauer für Computerprogramme auf 70 Jahre angehoben wurde.

1.2.2 RL 92/100/EWG vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (EWR-Rechtssammlung Anh. XVII- 7.01)

Hierzu liegt wenig auf das alte URG (in der Schweiz wie in Liechtenstein) angewandte Praxis vor. Das schweizerische Bundesgericht verweigerte ab 1959 konsequent und mit zum Teil stossenden Resultaten eine Subsumierung der Interpretenrechte unter (alt) Art. 4 URG.

1.2.3 RL 93/83/EWG vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter Urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (EWR-Rechtssammlung Anh. XVII - 8.01)

Es stellt sich in der Praxis ein besonderes Problem hinsichtlich der Kabelweiterverbreitung von Sendungen: Diese unterliegt bisher Art. 12 Abs. 5 und 6 (alt) URG. Demgemäss hat die Urheberin das ausschliessliche Recht, ihr Werk durch Rundfunk zu senden und es mit oder ohne Draht öffentlich mitzuteilen, wenn diese Mitteilung von einem anderen als dem ursprünglichen Sendeunternehmen vorgenommen wird. Die Urheberin hat überdies Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Richtlinie sieht die Einführung der kollektiven Verwertung über Verwertungsgesellschaften vor.

1.2.4 RL 93/98/EWG vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (EWR-Rechtssammlung Anh. XVII- 9.01)

Diese Richtlinie war von den Mitgliedstaaten auf den 1. Juli 1995 umzusetzen. Aus diesem Grund ist die Schutzdauer von bisher fünfzig Jahren gemäss Art. 36 ff. (alt) URG auf siebenzig Jahre zu erhöhen. Verwandte Schutzrechte gemessen einen Schutz während 50 Jahren.

1.2.5 RL 96/9/EG vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

Hier handelt es sich um eine vollständig neue Materie, die über den bekannten Schutz von Sammelwerken hinausgeht. Einerseits sind Datenbanken, welche z.B. hinsichtlich ihrer Anordnung oder Gestaltung eine eigene geistige Schöpfung darstellen, als Werke der Literatur und Kunst zu schützen. Soweit diese "Schöpfungshöhe" nicht erreicht wird ist andererseits ein eigener Schutztypus zu schaffen und die Nutzung zu regeln (vgl. nachstehend unter Art. 4 bzw. 45 bis 49).

1.2.6 RL 87/54/EWG vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz von Topographien von Halbleiterprodukten samt seitherigen Abänderungen (EWR-Rechtssammlung Anh. XVII-1.01 ff.)

Es entspricht neueren Tendenzen, dass das Recht an Topographien im Bereich des Urheberrechtsschutzes anzusiedeln ist. Dies obwohl es sich dabei, im Gegensatz zum ursprünglichen Urheberrecht, essentiell um ein gewerbliches Schutzrecht handelt. Das wohl wichtigste Element des Topographienschutzes ist der Lei

stungsschutz, d.h., dass die Entwicklung und Verwertung solcher Topographien, Mikrochips etc. eben nicht durch Dritte beliebig genutzt werden darf. Theoretisch reicht der Schutz von Art. 5 lit. c UWG aus. Allerdings verlangt die Umsetzung der Richtlinie nach einer spezialgesetzlichen Regelung. Demgemäss wurden die notwendigen Regelungen aufgrund der Richtlinie vorgenommen. Damit wird auch den Anforderungen des TRIPS-Abkommens entsprochen.

*1.2.7 Art. 5 des Protokolls 28 über geistiges Eigentum zum EWR-Abkommen*

Schliesslich ist noch auf Protokoll 28 zum EWR-Abkommen hinzuweisen, in dessen Art. 5 die Mitgliedstaaten des EWR zum Beitritt zur Pariser Fassung der Berner Übereinkunft (RBÜ), dem ältesten und wichtigsten internationalen Urheberrechtsabkommen sowie zum Rom-Abkommen zum Schutz der Rechte der ausübenden Künstlerinnen, der Herstellerinnen von Tonträgern und der Sendeunternehmen von 1961 verpflichtet werden.

Verpflichtungen zum Beitritt zu einigen internationalen Abkommen über geistige Eigentumsrechte ergeben sich zudem aus verschiedenen EFTA-Freihandelsabkommen. Ein Beitritt Liechtensteins zur Pariser Fassung der RBÜ, zum Rom-Abkommen sowie zur Pariser Fassung des Welturheberrechtsabkommens (WUA) und zum Genfer Tonträger-Abkommen ist nach der Durchführung der vorliegenden Urheberrechtsrevision geplant. Dem Landtag wird dazu ein separater Bericht und Antrag vorgelegt werden.

### 1.3 Weibliche Form

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde vorgeschlagen, wie im schweizerischen Urheberrechtsgesetz die männliche und die weibliche Form von Begriffen zu benützen. Allerdings wird nach Ansicht der Regierung durch eine konsequent geschlechtsneutrale Formulierung die Lesbarkeit und das Verständnis des Gesetzestextes über Gebühr strapaziert. (Nur nebenbei sei erwähnt, dass in der Schweiz lediglich der deutschsprachige Gesetzestext beide Geschlechter berücksichtigt).

Die Regierung hat jedoch Verständnis für die Forderung nach einem fairen, geschlechtlich neutralen Sprachgebrauch. Dabei ist davon auszugehen, dass die üblicherweise verwendete Klausel, wonach männliche Begriffe die weiblichen mitumfassen, bewusstseinsmässig kaum mehr etwas bewirkt, weil gemeinhin die männliche Bezeichnung die weibliche mitumfassen kann (aber nicht muss), während unter der weiblichen Form die männliche in der Regel nicht mitverstanden wird. Diese Vorlage wird deshalb zum Anlass genommen, in dieser Hinsicht ein Zeichen zu setzen. So soll auch im URG eine Generalklausel betreffend den geschlechtsneutralen Sprachgebrauch enthalten sein, allerdings umgekehrt als gewohnt: Mit den auf Personen bezogenen weiblichen Begriffen, die als Regel verwendet werden, sind die männlichen mitgemeint (Art. 1 Abs. 3).

Dieser Vorschlag mag von vielen Lesern, aber auch mancher Leserin, als Provokation empfunden werden. Dessen Umsetzung erscheint der Regierung allerdings angezeigt, weil dies der Bedeutung der Sprache als Abbild der Wirklichkeit gerecht wird, die man im Sinne der Gleichberechtigung gestalten möchte. In vielerlei Hinsicht ist im Alltag die tatsächliche Gleichbehandlung von Frau und Mann noch nicht verwirklicht, weil das entsprechende Bewusstsein, über Lippenbekenntnisse hinaus, nicht vorhanden ist. Mit der Änderung der Sprache ändern wir das Be

wusstsein der Menschen und damit die Wirklichkeit. Auch wenn ungewiss ist, ob die Vorlage in diesem Punkt vom Landtag akzeptiert wird, erscheint dieses Vorgehen doch sinnvoll und der Sache dienlich. Dabei ist nicht vorgesehen, bei jedem Gesetz so vorzugehen, doch eignet sich gerade das Urheberrechtsgesetz dafür, das sich primär an Kulturschaffende richtet, wo doch eine Offenheit und Flexibilität zugunsten des Anliegens der auch sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern im besonderen Masse unterstellt werden darf. Die Regierung ist jedenfalls überzeugt, dass mit der vorgeschlagenen ungewöhnlichen Lösung für das Problem der sprachlichen Gleichbehandlung ein Signal zugunsten der tatsächlichen Gleichberechtigung und der Förderung eines entsprechenden kritischen Bewusstseins gesetzt werden kann.

#### **1.4 Entstehung der Vorlage**

Der Vernehmlassungsentwurf zu dieser Vorlage wurde durch eine von der Regierung eingesetzte Fachkommission beraten. Dieser gehörten unter dem Vorsitz von Regierungschef-Stellvertreter Dr. Michael Ritter folgende Personen an: Dr. Hubert Büchel (Amtsvorstand des Amtes für Volkswirtschaft, AVW), Dr. Kurt Büchel (Präsident des Liechtensteinischen Patentanwaltsverbandes), Dr. Ursula Wachter (Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer), lic.iur. Josef Hilti (AVW/ Geistiges Eigentum, später in dieser Funktion abgelöst durch Herrn Peter Ospelt) und Dr. Georges Baur (Advokatenbüro Seeger & Seeger). Der Kommissionsentwurf wurde aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses überarbeitet. Auf die Abänderungen wird nachfolgend unter 5. eingegangen.

## 2. ANLASS UND NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Das heute in Liechtenstein noch in Kraft stehende URG entspricht in seiner normierten Form nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen. In seinen Grundzügen widerspiegelt es den urheberrechtlichen Schutz, wie er 1928 als den kulturellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechend angesehen wurde. Dementsprechend musste die (vorwiegend schweizerische) Gerichtspraxis die Neuerungen, vor allem technischer Natur, die im Bereich des Kulturmarktes, der Kommunikationstechnologie, der Medien usw. entwickelt wurden, rechtlich regeln.

Das alte URG ist noch vom Gedanken geprägt, dass lediglich von einer Urheberin geschaffene Werke von einiger Originalität den urheberrechtlichen Schutz verdienen. Dieser erschöpft sich grundsätzlich im Verbot des Nachahmern, Kopierens usw. Dass die originäre Urheberin, welche nach kontinentaleuropäischem Prinzip nur eine natürliche Person sein kann, Anspruch auf Vergütung allfälliger Verwendungen ihres Werkes hat, ist auch durch die liechtensteinische Gerichtspraxis anerkannt.

Im wesentlichen sind hier als Neuerungen die neuen Schutzkategorien der Nachbarrechte (Schutz der ausübenden Künstlerinnen und Interpretinnen), der Senderechte sowie der Leistungsschutz für die Computerprogramme zu erwähnen. Integrierte (elektronische) Schaltungen (Mikrochips, Halbleiter etc.) sind, wie erwähnt, ebenfalls Gegenstand eines Leistungsschutzes. Lange Zeit waren diese Formen der Werkwiedergabe schutzlos, weil es ihnen gemäss der älteren Rechtsprechung an Originalität gebrach. Nunmehr gehören diese Schutzkategorien auch zum europäischen Rechtsbestand und wurden durch die schweizerische Gerichtspraxis zum alten URG bereits entsprechend angewandt. Dazu kommen neu eingehendere Regelungen der Werknutzung und der dafür ggf. geschuldeten Vergütung. Ebenfalls neu für Liechtenstein wird die Einführung der kollektiven Ver

wertung sein. Es versteht sich von selbst, dass auch der Rechtsschutz dem verstärkten urheberrechtlichen Schutz entsprechend zu gestalten ist. Schliesslich waren zur Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens und entsprechend anderen Gesetzen zum Geistigen Eigentum (vgl. Art. 68 bis 71 des Markenschutzgesetzes; LR 232.11; LGB1. 1997 Nr. 60) Bestimmungen hinsichtlich der Zollmassnahmen einzufügen.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Urheberrecht**

##### *3.1.1 Rezeptionsgrundlage*

Der Regierungsvorlage liegt das schweizerische Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz; chURG) vom 9. Oktober 1992 zugrunde. In einzelnen Punkten wurde auf den bundesrätlichen Entwurf zum schweizerischen Urheberrechtsgesetz abgestellt, so namentlich in Art. 19, wo das Urheberrecht im Arbeitsverhältnis geregelt wird oder in Art. 30, der die Aufnahmen für Sendezwecke regelt. Aufgrund der Überlegung, dass das Urheberrecht, komplementär zu anderen Gesetzen etwa im Bereich der neuen Technologien und der Liberalisierung der Telekommunikation besondere Möglichkeiten für Liechtenstein bieten kann, wurde in gewissen Teilen von der Vorlage abgewichen.

##### *3.1.2 Erweiterter Regelungsbereich*

Der allgemeinen Tendenz und völkerrechtlichen Verpflichtungen entspricht der neu einzuführende Schutz der sog. verwandten Schutzrechte, wie die Rechte von

darstellenden Künstlerinnen (Schauspielerinnen, Musikerinnen etc.), den Sendeanstalten, Tonträgerproduzentinnen und Filmherstellerinnen. Ebenso werden neu Computerprogramme wie Werke der Literatur und Kunst geschützt. Ebenfalls aufgrund europäischer Harmonisierung ist die Schutzdauer im Bereich des Urheberrechts auf 70 Jahre anzuheben.

Neben der Vergütungspflicht für die Werknutzung, schon unter dem alten Gesetz eine Selbstverständlichkeit, wird neu die EWR-weite Vergütung für das Vermieten und Verleihen eingeführt. Letzteres mag auf den ersten Blick ein Bruch mit der Rechtstradition sein, weil Leihe begriffsnotwendig entschädigungsfrei ist (§ 971 ABGB). Allerdings schmälert auch das Verleihen von Werksexemplaren (z.B. einer Musik-CD oder einer Videokassette) nach der dieser Regelung zugrundeliegenden Auffassung den Anspruch des Urhebers auf Vergütung, weil er dadurch unter Umständen ein Werksexemplar weniger verkauft. Öffentliche Einrichtungen, wie z.B. die Landesbibliothek sind von der Vergütungspflicht ausgenommen, dasselbe gilt für den privaten Kreis.

Die Massennutzung (Fotokopierapparate, Videogeräte etc.) bringt es mit sich, dass die Urheber den Schutz ihrer Werke nicht mehr wirkungsvoll durchsetzen, bzw. die für deren Nutzung angemessene Vergütung in der Praxis nicht mehr einfordern können. Dies könnte letztlich dazu führen, dass die Nutzung, z.B. das Abspielen von Pop-Musik durch einen Sender, vom Urheber (Komponisten) oder Rechtsinhaber, beispielsweise einem Musikproduzenten, verboten wird. Aus diesem Grund werden die Entschädigungen heute in Tarifen festgesetzt und von sog. Verwertungsgesellschaften eingezogen. Diese haben (meist für ein nationales Territorium) die gesamten Rechte inne und gelten deshalb als zur Erteilung der Werknutzungsbewilligung ermächtigt. Die eingezogenen Gebühren werden sodann, nach Abzug der Verwaltungskosten, aufgrund eines Schlüssels an die Urheber ausbezahlt. In Liechtenstein ist bisher die Tätigkeit schweizerischer Verwertungsgesell

schaften, welche aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen den verschiedenen nationalen Gesellschaften dafür als zuständig gelten, toleriert worden. Allerdings sind mangels gesetzlicher Grundlage in Liechtenstein selbst immer wieder Schwierigkeiten entstanden, wenn sich die mit einer Vergütungsforderung konfrontierten Werknutzer gegen die Bezahlung wehrten. Nunmehr sieht auch die Satelliten-Richtlinie die Einziehung von Vergütungen durch Verwertungsgesellschaften vor. Dieser Vorlage liegt das Konzept der Konzessionierung von (inländischen oder ausländischen) Gesellschaften zugrunde. Die Regierung soll die Möglichkeit erhalten, eine eigene liechtensteinische Verwertungsgesellschaft zu errichten. Dafür sprechen zum einen souveränitätspolitische Gründe, aber auch die Tatsache, dass sich die EU-Kommission mit der Vereinheitlichung der kollektiven Verwertung befasst und sich die Frage stellt, ob die bisher für Liechtenstein tätigen schweizerischen Verwertungsgesellschaften miteinbezogen werden können. Weiters sind auch die Möglichkeiten für Liechtenstein zu beachten, welche sich durch die Liberalisierung der Telekommunikationsdienste ergeben.

Auf die Einführung des sog. Folgerechts wird verzichtet, da die entsprechenden Richtlinienvorarbeiten noch nicht weit genug fortgeschritten sind. Das Folgerecht gewährt einer Künstlerin bei jedem (Weiter-) Verkauf ihres Werkes eine prozentuale Beteiligung am Verkaufserlös. Derzeit besteht ein solcher Anspruch etwa in Deutschland und Frankreich, nicht aber in England, der Schweiz und Österreich.

### *3.1.3 Abweichungen von der Rezeptionsgrundlage*

Schliesslich ist auf die wichtigsten Abweichungen von der schweizerischen Vorlage hinzuweisen: Ein wichtiger Punkt ist dabei die Frage der Einführung des sog. Produzentenerheberrechts. In der Vernehmlassungsvorlage konnte gemäss Art. 6 als Urheberin nicht nur eine natürliche Person, sondern auch eine Produzentin an

gesehen werden, wenn dies in einem schriftlichen Vertrag vereinbart wird (siehe nachstehende Erläuterungen zu Art. 6). Dies hätte es ermöglicht, bei der Schaffung komplexerer Werke unter Beizug mehrerer Werkschöpfer, die Rechte zentral durch die Produzentin zu nutzen.

Der nunmehr gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf, v.a. aufgrund der Einwände der Urheber und z.T. der Wissenschaft, stark eingeschränkte Anwendungsbereich der Rechtsinhaberschaft durch eine Produzentin beschränkt sich auf das abhängige Werkschaffen (v.a. Arbeitsvertrags-, Auftrags- und Werkvertragsverhältnisse; vgl. Bemerkungen zu Art. 19 nachstehend). Dabei gehen vertragliche Vereinbarungen (im Rahmen des Gesetzes) jedoch immer vor. Die Übertragung geht beim Arbeitsvertrag am weitesten: Dem Arbeitgeber steht die Nutzung der Rechte hinsichtlich der im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschaffenen Werke zu. Bei anderen Vertragsverhältnissen, wie z.B. bei Aufträgen oder Werkverträgen, ist der Auftraggeber bzw. Werkbesteller soweit zur Nutzung befugt, als es der Zweck des Vertrages sinnvollerweise mit sich bringt. So hat beispielsweise eine Zeitung, die bei einem freien Journalisten einen Artikel bestellt, ohne anderslautende Vereinbarung, nicht das Recht, diesen weiterzuverkaufen. Sie bezahlt ja, anders als im Arbeitsverhältnis, nur die einmalige Verfassung des Artikels. Ist ein Computerprogramm oder eine Datenbank Gegenstand eines Rechtsübergangs, so gelten im Zweifel die Rechte gemäss Art. 16 bzw. 17 als übertragen. Den Befürchtungen hinsichtlich eines Missbrauchs des Urheberpersönlichkeitsrechts wurde durch eine präzisere Formulierung in Art. 12 entsprochen.

Viele Abweichungen ergeben sich im übrigen daraus, dass in der schweizerischen Rezeptionsvorlage der grosse EWR-Richtlinienbestand nicht vollständig umgesetzt wurde. Zudem hatte das schweizerische Urheberrechtsgesetz in der parlamentarischen Beratung starke Änderungen gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf erfahren.

### **3.2 Topographienschutz**

Das Recht an sog. Topographien von Halbleitererzeugnissen wird entsprechend den Regelungen in den Nachbarländern in einem eigenen Gesetz kodifiziert. Begründet wird dies damit, dass es sich, wie erwähnt, um ein gewerbliches, nicht um ein künstlerisches Werk handelt. Die Vorlage basiert auf einer Rezeption des schweizerischen Gesetzes, wobei die Bestimmungen richtlinienkonform formuliert wurden. Die einzige nennenswerte Abweichung von der Schweizer Vorlage ergibt sich durch den Ersatz des Begriffes "Hersteller" durch denjenigen des "Produzenten" um keine Begriffsverwirrung im Verhältnis zum URG entstehen zu lassen. Die Begriffe sind aber deckungsgleich zu verstehen.

## **4. VERNEHMLASSUNG**

### **4.1 Eingegangene Stellungnahmen**

Zum Gesetzesentwurf der Regierung über ein neues Urheberrechts- und Topographengesetz ist ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden. Vom Liechtensteinischen Bankenverband und der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer gingen dazu Stellungnahmen ein. Überdies haben der Regierung auch eine private Filmschaffende sowie die schweizerische Verwertungsgesellschaft SUIISA ihre Stellungnahmen zukommen lassen. Letztere vertritt zum einen liechtensteinische Urheber und zieht zum andern, gestützt auf die Praxis des FL Obersten Gerichtshofes, auf privatrechtlicher Basis die Urheberrechtsgebühren für musikalische Werke in Liechtenstein ein.

## 4.2 Ergebnis der Vernehmlassung

Die Schaffung eines neuen Urheberrechts- und Topographengesetzes auf der Grundlage des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes und unter Berücksichtigung der neueren europäischen Rechtsentwicklung wurde grundsätzlich begrüsst. Auf in der Vernehmlassung vorgebrachte Detailkritik wird im nächsten Abschnitt eingegangen.

## 5. ERLÄUTERUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

Der Gesetzesentwurf ist in sechs Teile gegliedert: I. enthält die allgemeinen Bestimmungen. II. ist dem Urheberrecht gewidmet. Es finden sich dort die Bestimmungen zum Werk (A.), zum Urheber (B.), zum Inhalt des Urheberrechts (C), zum Rechtsübergang und zur Zwangsvollstreckung (D.), zu den Schranken des Urheberrechts (E.) und zur Schutzdauer (F.). Neu finden sich im Urheberrechtsgesetz unter III. die verwandten Schutzrechte sowie in IV., in Ergänzung zur Rezeptionsvorlage, der Schutz von Datenbanken. Die Grundsätze der kollektiven Verwertung sind unter V. geregelt, der sich mit den Verwertungsgesellschaften (A.) und mit deren Aufsicht (B.) befasst. Die Bestimmungen zum Rechtsschutz (VI.) sind in vier Kapitel unterteilt: Zivilrechtlicher Schutz (A.), Strafrechtlicher Schutz (B.), Verwaltungsbeschwerde (C), Massnahmen bei der Ein- und Ausfuhr (D.) und Internationales Privatrecht (E.). Das neue Urheberrechtsgesetz wird durch die Übergangs- und Schlussbestimmungen (VII.) abgeschlossen.

Das Topographengesetz ist unterteilt in allgemeine Bestimmungen (I.), solche über das Topographienregister (II.) und die Schlussbestimmungen (III.).

Die Artikelzahlen in Klammern beziehen sich auf die Vernehmlassungsvorlage.

## **A. URG**

### **Art. 1**

Art. 1 enthält den Regelungsbereich des Gesetzes sowie die Generalklausel hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Bezeichnung.

### **Art. 2**

Dieser Artikel regelt den Werkbegriff, worunter nebst den schon im alten Urheberrechtsgesetz (URG) enthaltenen Werken der Literatur und Kunst auch Computerprogramme enthalten sind.

### **Art. 3**

Unter dem Begriff "Werke zweiter Hand", welche selbständig geschützt sind, versteht man insbesondere Übersetzungen sowie Bearbeitungen von bestehenden Werken.

### **Art. 4**

Ebenfalls geschützt sind Sammelwerke, sofern diesen individueller Charakter eigen ist. Als solche gelten auch Datenbanken, soweit sie eine eigene geistige Schöpfung darstellen. Datenbanken die dieses Kriterium nicht erfüllen sind im Sinne eines Investitionsschutzes zugunsten der Produzentinnen unter dem sui-generis Schutz in den Artikeln 45 ff. dieses Gesetzes geregelt.

### **Art. 5**

In Art. 5 werden die vom Urheberrechtsschutz ausgenommenen Werke wie Gesetze, Zahlungsmittel, Patentschriften etc. sowie deren Übersetzungen geregelt.

**Art. 6**

Dieser Artikel regelt den Begriff der Urheberin. Die Begriffe "Produzentin" und "Herstellerin" werden synonym gebraucht, weil es sich zum Teil um, je nach Rezeptionsvorlage (schweizerisches Urheberrechtsgesetz oder Richtlinie) feststehende Begriffe handelt.

In der Vernehmlassungsvorlage lautete diese Bestimmung wie folgt:

- 1) Urheber ist die Werkschöpferin oder die Produzentin. Werkschöpferin ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat.
- 2) Produzentin ist die natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft oder Treuhänderschaft, die ein Werk auf eigene Kosten und Gefahr durch einen oder mehrere Werkschöpfer aufgrund eines schriftlichen Vertrages herstellen lässt.

*Sowohl die private Filmschaffende als auch die SUIVA haben gegen die Einführung des Produzentenurheberrechtes grosse Bedenken vorgebracht, während die beiden obgenannten Verbände diesem positiv gegenüberstehen. Während die ersteren ein Durchbrechen der kontinentaleuropäischen Tradition des Schöpferprinzips befürchten, was zu einer "Entrechtung" der Urheberin führen könne, begrüsst vor allem die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer die Einführung eines Produzentenurheberrechtes im Hinblick auf die Sicherung des Industrie- und Gewerbestandorts.*

*Im Bestreben beiden Standpunkten gerecht zu werden, schlägt die Regierung einen geänderten Art. 6 vor, welcher zum einen die Befürchtungen der Künstlerinnen berücksichtigt und zum andern den Interessen der Wirtschaft genügen*

*dürfte. Dabei handelt es sich nicht mehr um ein eigentliches Produzentenerheberrecht mit einem originären Rechtserwerb, wie es in den Ländern des "Copyright-Systems" existiert, sondern um eine Legalzession in bestimmten Fällen. Diese Fälle sind im Gesetz abschliessend geregelt. Bei Bedarf besteht jedoch die Möglichkeit, neue Kategorien einzuführen. Damit lassen sich die Interessen der Wirtschaft sichern, soweit dies nötig erscheint. Es handelt sich hierbei vor allem um Werke die im Arbeitsverhältnis geschaffen wurden (vgl. nachstehend Art. 19) sowie um eher technische Schutzrechte, wie jene an Computerprogrammen oder Datenbanken. Andererseits können sonst unvermeidliche Kollisionen mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht verhindert werden. In jedem Fall gehen anderslautende vertragliche Vereinbarungen vor.*

*Wo sowohl einer Produzentin als auch einer Urheberin die Rechte zustehen können, wird von der Rechtsinhaberin gesprochen (vgl. z.B. Art. 16 und 17).*

Die neue Fassung lautet nunmehr:

- 1) Urheberin ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat.
- 2) Unter bestimmten Umständen geht das Urheberrecht auf die Produzentin (Herstellerin) über. Die Vertragsfreiheit bleibt gewahrt.

### **Art. 7**

Art. 7 regelt das Problem der Rechtszuordnung, wenn mehrere Personen als Urheber ein Werk geschaffen haben und weder Vertrag oder gesetzliche Vermutung eingreifen.

**Art. 8**

Grundsätzlich gilt als Urheberin eines Werkes, wer bei dessen Veröffentlichung oder auf einem Exemplar als Urheberin genannt ist. In Abs. 3 wird die Möglichkeit der Einführung eines Urheberrechtsregisters eingeführt. Dieses kann zwar keine konstitutive Wirkung entfalten, entspricht aber einem Bedürfnis, weil viele Urheber zu Beweis Zwecken ihr Urheberrecht dokumentieren wollen.

**Art. 9**

Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und auf Bestimmung der Art, wie das Werk zu veröffentlichen ist und wann es als veröffentlicht gilt, ist Gegenstand dieses Artikels. Bei einer Übertragung des Urheberrechts gemäss Art. 18 ff. wird davon ausgegangen, dass Art. 39 ff. PGR in Verbindung mit Art. 6<sup>bis</sup> RBÜ ausreichenden Schutz gegen den Missbrauch des Namensnennungsrechts des Werk-schöpfers bietet.

**Art. 10**

Dieser Artikel enthält eine beispielhafte Aufzählung der Werkverwendung durch die Urheberin. Den Möglichkeiten neuer Technologien entsprechend, wurde in Abs. 2 lit. g die Verbreitung in digitalisierter Form eines Werkes als selbständige Verwendungsart aufgeführt.

**Art. 10 Abs. 2**

*Die SUIISA schlägt vor, in Bst. a die dauerhafte und die vorübergehende Festlegung von Werken auf einem Träger unter den Begriff der Vervielfältigung zu fassen. Dies würde bedeuten, dass beispielsweise die vorübergehende Speicherung von Musiktiteln auf dem Programmspeicher eines Radiosenders auch als Vervielfältigung anzusehen wäre und dementsprechend eine (erneute) Vergütungspflicht bzw. Verbotungsmöglichkeit des Rechtsinhabers nach sich zöge. Mittlerweile wurde in der WIPO-Konferenz über bestimmte Fragen im Zusammenhang mit*

*dem Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten festgehalten, dass ausschliesslich fixierte Werkexemplare, welche als körperliche Objekte in den Handel gelangen, als Vervielfältigung gelten sollen. Der im Gange befindlichen Harmonisierung im Rahmen des EWR soll hier nicht vorgegriffen werden.*

*Die Anregung, in Bst. g "verbreiten" durch "verwenden" zu ersetzen, wird aufgenommen.*

### **Art. 11**

In diesem Artikel wird das öffentliche Senderecht über Satellit gemäss der RL 93/83 geregelt.

*Die SUIISA bemängelt in ihrer Vernehmlassungsstellungnahme, der Begriff der "öffentlichen Wiedergabe" stimme nicht mit der übrigen Terminologie überein. Allerdings wird dieser Begriff vom Richtlinienentwurf in Art. 1 Abs. 2 der RL 93/83 vorgegeben und ist aus Gründen der Richtlinienkonformität beizubehalten, weil aufgrund der Lehre zum in Art. 10 Abs. 2 Bst. d gebrauchten Begriff der "Sendung" noch nicht angenommen werden kann, dieser decke sich mit der "öffentlichen Wiedergabe".*

### **Art. 12 (alt 13)**

Dieser Artikel beinhaltet das ausschliessliche Recht der Urheberin, eine Änderung ihres Werkes zu bewilligen. Die Werkschöpferin kann sich gegen jede Entstellung des Werkes widersetzen, die sie in ihrer Ehre oder dem Ruf verletzt. Diese Formulierung entspricht Art. 6<sup>bis</sup> Abs. 1 RBÜ, welcher für Liechtenstein verbindlich ist. Durch diese Präzisierung gegenüber dem pauschaleren Verletzen der Persönlichkeit, wie es der Formulierung im schweizerischen Urheberrechtsgesetz entspricht, wird der Kerngehalt des Urheberpersönlichkeitsrechts genauer umrissen. Zudem ist diese Präzisierung auch angesichts des Verweises auf das

Persönlichkeitsrecht im Urheberrecht gemäss Art. 39 PGR wünschenswert. Schliesslich können die vorne unter 3.1.3 aufgeführten Missbräuche verhindert werden, ohne dass die Urheber entrechtet werden.

### **Art. 13 (alt 14)**

Der Erschöpfungsgrundsatz besagt, dass ein erlaubterweise veröffentlichtes Werkexemplar durch den Erwerber weiterveräussert werden darf. Dies gilt auch für ein veräussertes Werkstück oder ein Vervielfältigungsexemplar eines Computerprogramms oder einer Datenbank, welches weiterveräussert oder -verbreitet werden darf. Allerdings ist eine Vermietung nicht zugelassen.

*Der Bankenverband weist zu Recht auf eine missverständliche, weil unvollständige, Formulierung in Abs. 1 der Vernehmlassungsvorlage hin: Der zweite Satzteil lautet wie folgt: "... so erschöpft sich darin das diesbezügliche Verbreitungsrecht. ". Der besseren Verständlichkeit halber wird der ehemals letzte Satzteil von Abs. 1 neu gefasst: "Dies gilt nicht in bezug auf das Vermietrecht."*

*Abs. 2 gehört richtigerweise als Abs. 4 in den Art. 12.*

*Neu eingefügt als Abs. 1 wurde die irrtümlich ausgelassene Erschöpfung hinsichtlich anderer Werke als von Computerprogrammen.*

*Von Bedeutung ist die Frage, in welchem Gebiet sich das Verbreitungsrecht erschöpfen soll. Eine nationale Erschöpfung, also auf Liechtenstein beschränkt, würde bedeuten, dass z.B. die Herstellerin von Tonträgern einen (Re-) Import der gleichen aber möglicherweise preisgünstigeren CDs aus Italien verbieten könnte. Dies kommt aufgrund der Bestimmungen des EWR-Abkommens, v.a. den Art. 11, 13 EWRA sowie Art. 2 von Protokoll 28, nicht in Betracht. Es geht also vorliegend*

*lediglich darum, ob Liechtenstein eine weltweite Erschöpfung einführen soll, oder ob Liechtenstein auf die ausschliesslich EWR-weite Erschöpfung festgelegt ist.*

*Im schweizerischen URG war eine ausdrückliche Festlegung der internationalen Erschöpfung im Hinblick auf einen EWR-Beitritt gestrichen worden, da die Auslegung des europäischen Rechts nicht präjudiziert werden sollte. Nach der Ablehnung des EWRA durch die Schweiz ist eine entsprechende Präzisierung allerdings unterblieben. Nachdem zunächst von einer nationalen Erschöpfung ausgegangen wurde, interpretiert die neuere Lehre Art. 12 chURG zunehmend im Sinne einer internationalen Erschöpfung. Deutschland kennt eine klare EWR-weite Erschöpfung, während das österreichische Urheberrecht nebst der EWR-weiten Erschöpfung ohne Einschränkungen eine weltweite Erschöpfung mit der Möglichkeit gebietsmässiger Einschränkungen durch den Berechtigten vorsieht.*

*Der Europäischen Kommission nahestehende Kommentatoren verstehen neuere Richtlinienbestimmungen als klare Einschränkung auf eine gemeinschaftsweite Erschöpfung (vgl. Art. 9 Abs. 2 der RL 92/100/EWG vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums; Beilage 7). Allerdings hat der EFTA-Gerichtshof unlängst in einem Urteil zur Frage der Erschöpfung im Markenrecht, nicht zuletzt im Sinne der liechtensteinischen Regierung Stellung bezogen und entschieden, dass Art. 7 Abs. 2 der Markenrichtlinie nicht als Einschränkung auf eine EWR-weite Erschöpfung zu verstehen sei. Der EFTA-Gerichtshof begründete dies im wesentlichen damit, das EWR-Recht beziehe sich angesichts der Natur des EWR als blosse Freihandelszone nicht auf den Handel mit Drittstaaten. Es sei den Vertragsstaaten deshalb freigestellt, ein weltweites Erschöpfungsprinzip einzuführen oder beizubehalten.*

*Die Regierung schlägt deshalb vor, die Bestimmung über den Erschöpfungsgrundsatz im Sinne einer internationalen Erschöpfung zu formulieren, da dies den Prinzipien des freien Warenverkehrs und der Meistbegünstigung im Rahmen der Welt-handelsordnung WTO am ehesten entspricht. Nicht zuletzt dürften dadurch auch die Konsumenten von preisgünstigeren Angeboten profitieren können.*

**Art. 14 (alt 15)**

Die Vermietung von Werkexemplaren ist Gegenstand von Art. 14. Abs. 5 trägt der speziellen Regelung für Computerprogramme Rechnung.

**Art. 15 (alt 16)**

Zusätzlich zum Vermietrecht muss nach der RL 92/100 auch das Verleihrecht geregelt werden. Dabei ist - entgegen dem zivilrechtlichen Begriff der "Leihe" - auch hier zumindest eine Vergütungspflicht vorzusehen. Diese darf aber den kulturpolitischen Zielsetzungen angepasst werden.

*Richtigerweise schlägt die SUIISA vor, auch hinsichtlich des Verleihrechts die Vergütungsansprüche ausschliesslich durch Verwertungsgesellschaften vornehmen zu lassen.*

**Art. 16 (alt 12)**

Hier findet sich eine Aufzählung der zustimmungsbedürftigen Handlungen im Zusammenhang mit Computerprogrammen.

*Der Bankenverband regt eine Klarstellung zum Begriff "Rechtsinhaber" an. Dieser Begriff entstammt Art. 4 RL 91/250 und bezeichnet diejenige (natürliche oder juristische) Person, welche die ausschliesslichen Rechte am Computerprogramm innehat. Es liegt an den Vertragsparteien zu regeln, wer Rechtsinhaber sein soll. Im Zweifelsfall handelt es sich bei Arbeitsverhältnissen gemäss Art. 19 Abs. 1 im*

*mer um den Arbeitgeber. Bei anderen Verträgen ist mangels klarer vertraglicher Regelung in erster Linie aufgrund des zu erforschenden Willens der Parteien und in zweiter Linie aufgrund des Vertragszwecks festzulegen, wer als Rechtsinhaber anzusehen ist.*

**Art. 17 (neu)**

Hier wird die entsprechende Bestimmung für Datenbanken gemäss Art. 4 Abs. 3 aufgeführt. Der teilweise von Art. 16 abweichende Gesetzestext entspricht der Formulierung in den Richtlinien.

**Art. 18 (alt 17)**

Hier wird der Rechtsübergang des Urheberrechts geregelt. Es entspricht dem System des liechtensteinischen Urheberrecht, dass, ausser einem Kernbereich unverzichtbarer Persönlichkeitsrechte, das Urheberrecht weitestgehend übertragbar ist. Auch über zukünftige Nutzungsmöglichkeiten können vertraglich Vereinbarungen getroffen werden.

***alt. Art. 17 Abs. 3***

Art. 17 Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage lautete folgendermassen:

- 3) Das Urheberrecht kann mittels schriftlichen Vertrages auch hinsichtlich zukünftiger allenfalls zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannter Nutzungsmöglichkeiten übertragen werden.

*Die SUIISA bringt vor, dass diese Bestimmung einen erheblichen Eingriff in die Rechtspositionen des Werkschöpfers darstelle und deshalb zumindest mit einem unabdingbaren Vergütungsanspruch verknüpft werden solle.*

*Dies erscheint problematisch, da in der Zukunft möglicherweise entstehende neue Verwertungsmöglichkeiten schwer zu beziffern sind, und man dem Werkschöpfer somit kaum gerecht werden kann.*

*Sodann ist darauf hinzuweisen, dass das liechtensteinische Urheberrecht dem dualistischen System folgt, was grundsätzlich bedeutet, dass Vermögensrechte abgetreten werden können. Einmal abgetretene Rechte stehen folglich dem Erwerber zu, auch wenn sich eine neue Nutzungsmöglichkeit ergibt.*

*Die Regierung schlägt deshalb vor, diesen Absatz ganz zu streichen, da er eigentlich eine Selbstverständlichkeit ausdrückt, und die entsprechenden Vereinbarungen der Vertragsgestaltung der Parteien zu überlassen.*

#### **Art. 19 (alt 18)**

Diese Bestimmung lautete in der Vernehmlassungsvorlage wie folgt:

Schafft der Arbeitnehmer bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so gehen ohne gegenteilige Vereinbarung die Rechte an diesem Werk in vollem Umfang auf den Arbeitgeber über.

Immer wieder zeigt sich in der Praxis das Problem der Rechtszuordnung beim sog. abhängigen Werkschaffen, d.h. im Arbeitsverhältnis, aber auch anderen Verträgen, wie bei Auftragswerken oder solchen, die im Rahmen eines Werkvertrages geschaffen werden, wenn keine klaren und eindeutigen vertraglichen Regelungen vorliegen. Bedeutsam ist dabei, dass die Urheberin für ihre Leistung entschädigt wird und der Arbeit- oder Auftraggeber bzw. Besteller das Werk nutzen können will, ohne plötzlich mit zusätzlichen Forderungen für die Einräumung des Urhe

berrechts konfrontiert zu werden. Andererseits soll die Urheberin grundsätzlich nicht mehr Rechte abgeben müssen, als für die Nutzung des Werks durch den Vertragspartner notwendig ist. Diese Formel hat sich im kontinentaleuropäischen Urheberrecht unter dem Begriff der sog. Zweckübertragungstheorie allgemein durchgesetzt.

Der erste Absatz regelt die Zuordnung des Urheberrechts im Arbeitsverhältnis. Er soll verhindern, dass der Angestellte, der für die Schaffung eines Werkes einen Lohn bezieht, genau dafür nochmals entschädigt wird, wenn der Arbeitgeber die Rechte nutzen will. Letzterem werden deshalb sämtliche Urheberrechte an Werken übertragen, die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschaffen werden. Selbstverständlich behält aber der Arbeitnehmer seine Rechte gemäss Art. 12 Abs. 2.

*Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer begrüsst diese Formulierung als Schaffung von klaren Verhältnissen, während der Bankenverband eine Klarstellung hinsichtlich des Produzentenurheberrechts wünscht. Dies ist mittlerweile durch die Neufassung von Art. 6 geschehen. In jedem Fall ist aber im Hinblick auf das Urheberpersönlichkeitsrecht die Formulierung im letzten Satzteil "in vollem Umfang" zu streichen.*

*Im Vernehmlassungsentwurf waren andere Vertragstypen, vorab Aufträge und Werkverträge, - entsprechend dem Entwurf zum schweizerischen Urheberrechtsgesetz von 1989 - nicht aufgenommen worden. Die Erweiterung war in der Beratung des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes in der vorberatenden Kommission des Nationalrates vorgeschlagen worden, ohne letztlich im Gesetz Berücksichtigung zu finden, was heute z. T. bedauert wird.*

Liechtenstein verfügt neben wenigen grossen Industriebetrieben über eine Vielzahl kleiner und kleinster Gewerbebetriebe. Diese haben meist nicht die nötigen

urheberrechtlichen Kenntnisse und können sich in den allermeisten Fällen keinen eigenen Rechtsberater leisten. Es rechtfertigt sich deshalb, in einem zweiten Absatz nunmehr auch eine Auslegungsregel für alle übrigen Verträge aufzunehmen, die das Werkschaffen für andere zum Gegenstand haben. Eine Abweichung vom ersten Absatz ergibt sich daraus, dass im Zweifelsfall z.B. ein mit der Herstellung eines urheberrechtlich geschützten Werks Beauftragter sein Urheberrecht nur soweit überträgt, als es dem Zweck entspricht. Es ist davon auszugehen, dass ein Arbeitnehmer einen Lohn bezieht, ob er nun schöpferisch tätig ist oder nicht. Dem Arbeitgeber sind die Urheberrechte an allfällig hervorgebrachten Werken folglich weitergehend zu übertragen als bei anderen Verträgen. Bei diesen wird die Urheberin nur immer fallweise, d.h. für die Schaffung des konkreten Werks entschädigt. So ist beispielsweise anzunehmen, dass eine Zeitung, die sich von einem Journalisten einen Artikel schreiben lässt, berechtigt ist, diesen zu publizieren. Zum Weiterverkauf dieses Artikels an eine andere Zeitung wäre sie jedoch nicht berechtigt. Selbstverständlich ist den Vertragspartnern eine abweichende vertragliche Regelung immer gestattet.

### **Art. 20 (alt 19)**

In diesem Artikel wird die Richtlinienbestimmung über die Zuordnung des Urheberrechts bei Filmwerken umgesetzt.

*Sowohl die private Filmschaffende als auch die SUIISA bemängeln die Festlegung der Hauptregisseurin als Urheberin bei Filmwerken. Allerdings ist dies in Art. 2 Abs. 2 RL 92/100 so vorgeschrieben. Die EWR-Mitgliedstaaten haben lediglich die Möglichkeit, neben der Hauptregisseurin noch weitere Urheberinnen gelten zu lassen, wobei, wie in der Erläuterungen zu diesem Punkt klar wird, damit auch an den Schutz der Investitionen gedacht wurde. Soll diese Bestimmung für Liechtenstein überhaupt eine Bedeutung erlangen, so müssen, ausser im Falle staatlicher oder privater Kulturförderung, die wirtschaftlichen Mechanismen berücksichtigt*

*werden. Dies bedeutet auch, dass Investitionen in Filme wohl nur dann erfolgen, wenn der Investor dafür ein gewisses Pfand, nämlich Verwertungsrechte in der Hand hält.*

*Um der Vertragsfreiheit im Rahmen der Richtlinienvorgabe Raum zu lassen, wird in einem neuen Abs. 2 die Möglichkeit eröffnet, dass entweder die Produzentin des Films oder andere an dessen Schöpfung beteiligte Personen als Miturheberinnen angesehen werden, wenn dies durch einen schriftlichen Vertrag so festgelegt wurde.*

*Zudem wird die Vermutung gemäss Art. 2 Abs. 6 RL 92/100 als Abs. 3 aufgenommen. Dies vereinfacht die Handhabbarkeit des Künstlerinnen-Vermietrechts erheblich.*

#### **Art. 21 (alt 20)**

Der Zwangsvollstreckung unterliegen auch Urheberrechte soweit sie rechtmässig veröffentlicht wurden.

#### **Art. 22 (alt 21)**

In diesem Artikel wird die Verwendung zum Eigengebrauch geregelt. Unter diesem versteht man die Werkverwendung im persönlichen Bereich (Freunde, Verwandte), durch die Lehrperson im Unterricht und den Betrieben, Verwaltungen etc. Ausserhalb dieses Kreises ist das Vervielfältigen von im Handel erhältlichen Werkexemplaren nicht zulässig. Da das Recht auf Vervielfältigung im Falle von Computerprogrammen ohnehin beim Rechtsinhaber liegt, ist diesbezüglich ein Kopierrecht absolut ausgeschlossen.

**Art. 23 (alt 22)**

Die in Art. 23 genannten Verwendungen sind, ausser im privaten Kreis, vergütungspflichtig. Die Vernehmlassungsvorlage sah noch eine vollständige Befreiung des Unterrichts von Urheberrechtsgebühren vor. So lautete (alt) Art 22 Abs. 1:

- 1) Die Werkverwendung im privaten Kreis und der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse (Art. 21 Abs. 1 Bst. a und b) ist vergütungsfrei.

*Von der SUIISA wird die vollständige Befreiung des Schulgebrauchs von der Vergütungspflicht, wie noch in der Vernehmlassungsvorlage enthalten, bemängelt. Begründet wird dies mit einem möglichen Verstoss gegen die Berner Übereinkunft (RBÜ) und von Richtlinienbestimmungen. Den einschlägigen Bestimmungen kann jedoch eine Vergütungspflicht für den Schulgebrauch nicht mit Bestimmtheit entnommen werden.*

*Ein Vergleich mit den Nachbarstaaten ergibt, dass der Schulgebrauch von urheberrechtlich geschützten Werken sowohl in Deutschland, Österreich als auch der Schweiz entschädigungspflichtig ist. Begründet wird dies, zumal in der deutschen Lehre, damit, dass nicht einzusehen sei, weshalb sich ausgerechnet die Urheberin Eingriffe in ihr Eigentum gefallenlassen müsse. Dieser Argumentation folgte denn auch der deutsche Bundesverfassungsgerichtshof. Dies dürfte für Liechtenstein insoweit von Bedeutung sein, als Art. 34 LV (Eigentumsgarantie) das Urheberrecht in seinem Abs. 2 explizit aufführt. Dagegen ist das öffentliche Interesse an einer günstigen Bildung abzuwägen.*

*Als Kompromiss schlägt die Regierung vor, den Schulgebrauch zwar wie in der Schweiz vergütungspflichtig zu gestalten, ihn jedoch tariflich zu begünstigen. Letzteres ist in der Verordnung zum URG zu regeln.*

*Weiters wird, wie auch in andern Stellungnahmen zur Vernehmlassung, die Frage nach der Leerkassettenabgabe aufgeworfen. Die Leerkassettenabgabe ist zwar in den meisten Ländern Europas bekannt, aber (noch) nicht Teil des EWR-Rechts. Ziel ist es durch die Leerkassettenabgabe quasi den Verdienstausschlag der Industrie und der Urheberinnen zu kompensieren, weil durch das Kopieren weniger Filme gesehen, weniger Handlungskassetten gekauft oder gemietet werden. Inwiefern sich diese Darstellung auf Liechtenstein übertragen lässt, ist fraglich. Dennoch ergibt sich für die Konsumenten und Konsumentinnen innerhalb des gemeinsamen Wirtschaftsraums mit der Schweiz kaum ein Unterschied, da die meisten Leerkassetten über die Schweiz importiert oder - zumeist - in der Schweiz gekauft werden und von der dortigen Generalimporteurin oder Herstellerin bereits mit der Leerkassettenabgabe belastet sind. Lediglich der deklarierte Grossimport nach Liechtenstein ist derzeit theoretisch abgabefrei.*

*Die Regierung schlägt deshalb vor, die Leerkassettenabgabe einzuführen.*

#### **Art. 24 (alt 23)**

Da für den Betrieb von Computerprogrammen die Notwendigkeit besteht, deren Wartung zu gewährleisten, müssen den Urheberrechtsnutzerinnen diesbezügliche Rechte zur Entschlüsselung gewährt werden.

#### **Art. 25 (alt 24)**

In diesem Artikel wird die Verbreitung gesendeter Werke geregelt.

#### **Art. 26 (alt 25)**

Bezüglich der klassischen Kunstwerke besteht das Recht, eine Kopie für die Erhaltung des Werkes herzustellen und zu archivieren. Bezogen auf Computerprogramme bedeutet dies, dass die Herstellung einer Sicherungskopie in jedem Fall zulässig ist. Normadressaten sind die Nutzer oder Werkeigentümer.

**Art. 27 (alt 26)**

Wie schon im alten Urheberrecht wird das Zitatrecht auch im neuen Gesetz geregelt.

**Art. 28 (alt 27)**

Ein Werk einer öffentlich zugänglichen Sammlung kann von deren Verwaltung in Katalogen abgebildet werden. Dies gilt auch für Messe- und Auktionskataloge.

**Art. 29 (alt 28)**

Diese Regelung bezieht sich vor allem auf Werke der bildenden Kunst, welche, sofern sie auf allgemein zugänglichem Grund stehen, frei abgebildet und sonst verbreitet werden dürfen, sofern die Abbildung nicht dreidimensional ist und nicht einer Nachbildung des Originals entspricht.

**Art. 30 (alt 29)**

Art. 30 regelt die Aufnahmen für Sendezwecke, da das Recht, ein Werk aufzunehmen, ebenfalls bei der Urheberin liegt.

*Die SUIISA ist der Meinung, dass die Ausnahme gemäss Art. 30 nicht erforderlich sei, vielmehr erschwere dies die Anwendung ihrer Tarife.*

*Ziel dieser Vorschrift ist es, Sendeanstalten nicht der Gefahr auszusetzen, beispielsweise für einen zur Sendung freigegebenen Tonträger abermals zahlen zu müssen, wenn sie diesen in ihren Programmspeicher aufnehmen.*

**Art. 31 (alt 30)**

Die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse war bereits im alten Recht möglich und entschädigungsfrei.

*Der Liechtensteinische Bankenverband regt die Aufnahme von "Berichten von Nachrichtendiensten" an. Da es sich hier aber meist um reine Nachrichtenmeldungen ohne individuellen Charakter handelt, unterliegen diese mangels Werk-eigenschaft dem Urheberrecht nicht.*

**Art. 32 (alt 31)**

Gegenüber dem alten Recht wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 93/98 die Schutzdauer auf 70 Jahre für alle Werke der Literatur und Kunst (auch Computerprogramme) angehoben.

*Abs. 4 der Vernehmlassungsvorlage wird ersatzlos gestrichen, da kein originäres Urheberrecht der Produzentin mehr vorgesehen ist.*

**Art. 33 (alt 32)**

Hinsichtlich der Miturheberschaft müssen für die Schutzdauer besondere Berechnungsregeln eingeführt werden.

**Art. 34 (alt 33)**

Dasselbe gilt für die anonyme Werkveröffentlichung.

***alt Art. 34/neu Art. 49***

*Richtigerweise weist die SUIZA darauf hin, dass die Schutzfristenbestimmung für Datenbanken aus systematischen Gründen unter IV. geregelt sein sollte.*

**Art. 35**

Die Schutzdauer wird beispielsweise ungeachtet des effektiven Todesdatums der Urheberin immer vom 31. Dezember des Jahres berechnet, in welchem das für die Berechnung massgebende Ereignis eingetreten ist.

**Art. 36**

Es scheint angemessen, im internationalen Verhältnis einen Gegenrechtsvorbehalt einzuführen, soweit es sich um Werke handelt, die ausserhalb jeglicher Verbandsübereinkunft oder eines sonstigen völkerrechtlichen Vertrages geschaffen werden.

**Art. 37**

Dieser Artikel regelt die Rechte der ausübenden Künstlerinnen, also der Musikerinnen, Schauspielerinnen etc. Ihnen stehen dem Urheberrecht nachgebildete Rechte zu. Zudem wird die Vermutung gemäss Art. 2 Abs. 5 RL 92/100 aufgenommen (vgl. 3., Art. 20), wonach die Vermietrechte - anderslautende Vereinbarung vorbehalten und gegen entsprechende Entschädigung - als an eine Filmproduzentin abgetreten angesehen werden. Dies erleichtert die Filmproduktion erheblich, ohne die Ansprüche der Inhaber verwandter Schutzrechte an einem Filmwerk unbillig zu beeinträchtigen.

**Art. 38**

Dieser Artikel regelt, wessen Zustimmung bei einer Mehrzahl ausübender Künstlerinnen eingeholt werden muss.

**Art. 39; 40 (alt 39)**

Herstellerinnen von Tonträgern und Filmen gemessen den Schutz aus verwandten Schutzrechten.

**Art. 41 (alt 40)**

Nach den Vorgaben von Art. 8 Abs. 2 der RL 92/100 haben ausübende Künstlerinnen und ggf. die Tonträgerproduzentinnen Anspruch auf Vergütung aus der öffentlichen Verbreitung von im Handel erhältlichen Tonträgern. Aus Billigkeits-erwägungen wird dieses Recht auch Filmproduzentinnen gewährt, weil nicht ein

zusehen ist, warum Tonträgerproduzentinnen alleine, bzw. Urheberinnen und ausübende Künstlerinnen nur diesbezüglich entschädigt werden sollten. Diese Ausdehnung ist allerdings in dieser Form nicht EWR-Bestand.

*Die SUIISA vermisst bei diesem Artikel die Unterstellung unter die Verwertungspflicht. Dieser Forderung ist beizupflichten, weil sich eine individuelle Verwertung in diesem Zusammenhang praktisch nicht realisieren lässt.*

*Weiters wird die Beschränkung der Vergütung auf EWR-Mitgliedstaaten fallengelassen und durch einen Gegenrechtsvorbehalt ersetzt, um z.B. liechtensteinische Urheberinnen nicht einer Diskriminierung auszusetzen und die kollektive Rechtewahrnehmung nicht unnötig zu erschweren.*

#### **Art. 42 (alt 41)**

Sendeunternehmen gemessen ebenfalls ein verwandtes Schutzrecht.

#### **Art. 43**

Hierin wird auf die Bestimmungen zum Urheberrecht bezüglich des Rechtsübergangs, die Zwangsvollstreckung und die Schranken des Schutzes verwiesen.

*Von der SUIISA wird eingewendet, dieser Artikel stehe mit Art. 41 teilweise im Widerspruch und enthalte unzulässigerweise persönlichkeitsrechtliche Elemente. Dem ersten Einwand wird Rechnung getragen, indem Art. 41 nur noch die Tonträger regelt.*

*Was den zweiten Einwand angeht, so entsprach Art. 42 in der Vernehmlassungsvorlage wörtlich § 94 des deutschen Urheberrechtsgesetzes. Den berechtigten dogmatischen Bedenken kann derart begegnet werden, dass der zweite Satz von Art. 42, neu Art. 43, ersatzlos gestrichen wird. Will sich nämlich eine Filmprodu*

*zentin die dort enthaltenen Rechte vorbehalten, so kann sie dies, indem sie vertraglich zur Miturheberin gemäss Art. 20 Abs. 2 wird.*

#### **Art. 44**

Die Schutzdauer für verwandte Schutzrechte beläuft sich im Gegensatz zum normalen Urheberrecht auf 50 Jahre. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurde die für die Berechnung der Schutzfrist bei Filmen (audiovisuellen Werken) notwendige Anknüpfung gemäss Art. 2 Abs. 1, 4. Spiegelstrich RL 92/100 eingefügt.

#### **Art. 45 - 49 (alt 45 - 48)**

Unter IV wurde der Schutz sui generis für Datenbanken im EWR gemäss der RL 96/9 aufgenommen. Die Ausgestaltung eines sui generis-Schutzes drängte sich auf, weil viele Datenbanken mangels Originalität nicht unter den Schutz von Art. 4 fallen. Dennoch ist hier ein Investitionsschutz zu gewähren.

#### **Art. 50-55 (alt 49-54)**

*Die SUIISA hat ausführlich zu der vorgeschlagenen Verwertungsregelung Stellung genommen. Grundsätzlich wird diese begrüsst und es werden bestimmte Ergänzungen angeregt, wie z.B. eine Sozialvorsorge für Urheberinnen und ausübende Künstlerinnen und eine möglichst getreue Anpassung an die schweizerischen Verhältnisse.*

Die Regierung geht davon aus, dass mit der vorgeschlagenen, gegenüber der Rezeptionsvorlage verkürzten Ausgestaltung der Bestimmungen zur kollektiven Verwertung die grösstmögliche Flexibilität im Hinblick auf die praktische Handhabung gegeben ist. Die detailliertere Regelung wird in einer Verordnung zu fassen sein.

**Art. 50 (alt 49)**

Die Verwertung von Urheberrechten ist bei der heute üblichen Massennutzung nicht mehr individuell möglich. Aus diesem Grund erscheint die kollektive Verwertung zum einen sinnvoll, zum andern ist Liechtenstein durch EWR-Recht verpflichtet, gewisse Rechte der kollektiven Verwertung zuzuführen (vgl. z.B. Art. 9 Abs. 2 RL 93/83). Dieser Artikel enthält die nötige Verordnungskompetenz für die Regelung zur Zulassung von (in- und ausländischen) Verwertungsgesellschaften oder zur Errichtung einer eigenen Verwertungsgesellschaft. Die Konzessionierung oder Gründung einer inländischen Verwertungsgesellschaft kann sich aus Gründen der Souveränität, aufgrund der sich abzeichnenden EWR-rechtlichen Harmonisierung und u.U. wegen des wirtschaftlichen Eigeninteresses Liechtensteins aufdrängen.

**Art. 51 (alt 50)**

Um den Nutzern nicht übermässige Kosten entstehen zu lassen, sind Verwertungsgesellschaften verpflichtet, Tarife aufzustellen. Diese sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und zu veröffentlichen.

**Art. 52 (alt 51)**

Verwertungsgesellschaften haben grundsätzlich nicht das Recht, Gewinne anzuhäufen, sondern haben ihre Einnahmen den Urheberinnen wieder auszuschütten. Ein entsprechendes Verteilungsreglement ist ebenfalls der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Unter Umständen kann zur Kulturförderung ein bestimmter Betrag ausgeschüttet werden. Dieser ist, sofern die Verwertung durch ausländische Gesellschaften erfolgt, in Liechtenstein auszuzahlen.

**Art. 53 (alt 52)**

Damit die Verwertungsgesellschaften ihrer Pflicht zur Verwertung nachkommen können, müssen die Nutzer zur Auskunftserteilung verpflichtet werden.

**Art. 54 (alt 53)**

Um die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften nicht unkontrolliert vornehmen zu lassen, ist eine Aufsicht vorzusehen.

**Art. 55 (alt. 54)**

Ein Element dieser Aufsicht ist, dass die Verwertungsgesellschaften der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen haben und über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen haben.

**Art. 56 - Art. 60 (alt 55 - 59)**

Im Rahmen des zivilrechtlichen Schutzes steht neben einstweiligen Verfügungen (Art. 59) eine Feststellungsklage (Art. 56) und eine Leistungsklage (Art. 57) zur Verfügung. Als Massnahmen stehen sodann die Einziehung im Zivilverfahren (Art. 58) sowie die Veröffentlichung des Urteiles (Art. 60) zur Verfügung. Bei den einstweiligen Verfügungen wird, entsprechend den anderen Gesetzen zum Immaterialgüterrecht, der Hinweis auf die Art. 270 ff. EO fallengelassen, obwohl diese nach wie vor als massgeblich angesehen werden.

**Art. 61 - Art. 65 (alt 60 - 64)**

Als Straftatbestände des Urheberrechts sieht dieses Gesetz die Urheberrechtsverletzung (Art. 61), die Unterlassung der Quellenangabe (Art. 62), die Verletzung von verwandten Schutzrechten (Art. 63) und Rechten an Datenbanken (Art. 64) sowie die unerlaubte Geltendmachung von Rechten (Art. 65), nämlich die Verwertung von Rechten, welche der Regierungsaufsicht untersteht und somit einer konzessionierten Verwertungsgesellschaft obliegt, vor.

**Art. 66 (alt 65)**

Dieser Artikel regelt die Verantwortlichkeit, falls die obgenannten Tatbestände durch einen juristischen Träger erfüllt wurden.

**Art. 67 - Art. 69 (alt 66 - 68)**

Diese Artikel regeln die Massnahmen im Strafverfahren, wie die Einziehung (Art. 67) und den Verfall des Erlöses (Art. 68) und bezeichnet als zuständige Behörde das Landgericht für die Strafverfolgung.

**Art. 70 - 73 (alt 69 - 72)**

Diese Artikel ermöglichen Massnahmen bei der Ein- und Ausfuhr an der Grenze und nehmen Bedacht auf den Zollvertrag mit der Schweiz. Allerdings benötigt Liechtenstein eine eigene gesetzliche Grundlage für den Binnenverkehr. Dazu ist Liechtenstein bereits schon durch das EWR-Abkommen und das TRIPS-Abkommen verpflichtet.

**Art. 74 (alt 73)**

Diese Bestimmung soll im Bereich des internationalen Privatrechts eine Rechtswahl explizit ermöglichen. Auf Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche Urheberrechte zum Gegenstand haben, ist ohne gegenteilige Vereinbarung liechtensteinisches Recht anwendbar. Ebenso (neu) grundsätzlich auf Verträge über kollektive Verwertung.

**Art. 75 und Art. 76 (alt 76 und 77)**

Hier wird das auf bestehende Schutzobjekte und Verträge anwendbare Recht geregelt.

**Art. 77 (alt 78)**

Um Unklarheiten über das Wiederaufleben abgelaufener Schutzfristen und unnötiger Prozesse zu vermeiden, sieht die Regelung hier vor, dass grundsätzlich abgelaufene Schutzfristen nicht Wiederaufleben, es sei denn es handle sich um Schutzrechte aus Mitgliedstaaten des EWR, gegenüber welchen die einschlägige Richtlinien-Bestimmung zu beachten ist (Vgl. Art. 10 der RL 93/98/EWG vom

29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte; Beilage 9).

*Die SUIISA beklagt die Schlechterstellung der Schweizer Rechtsinhaber. Dies wäre in der Tat nicht gerechtfertigt wenn die Schweiz liechtensteinischen Rechtsinhabern gegenüber grosszügiger verführe. Allerdings hat das schweizerische Bundesgericht mittlerweile in einer wegweisenden Entscheidung zu dieser im schweizerischen Urheberrechtsgesetz nicht explizit geregelten Frage entschieden, dass die unter den alten Schutzfristen abgelaufenen Schutzrechte nicht mehr wieder aufleben. Demzufolge wäre es stossend, wenn dies in Liechtenstein der Fall wäre.*

#### **Art. 78 und Art. 79 (alt 74 und 75)**

Diese Artikel regeln Vollzug und Aufhebung bisherigen Rechts.

#### **Art. 80 (alt 79)**

Dieser Artikel enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

### **B. ToG**

#### **Art. 1**

Dieser Artikel umschreibt den Schutzgegenstand des Gesetzes.

#### **Art. 2**

Zur Erleichterung der Rechtsanwendung werden hier die Definitionen entsprechend der RL 87/54 aufgeführt.

**Art. 3**

In Art. 3 wird der Geltungsbereich geregelt. Nach Abs. 4 sind Schutzausdehnungen auf Drittländer möglich. Eine solche Schutzausdehnung wäre z.B. hinsichtlich der Schweiz denkbar. Dies entspricht auch Art. 4 von Protokoll 28 zum EWRA.

**Art. 4**

Hier wird der Rechtsinhaber definiert. Da es sich bei Topographien um industrielle Produkte mit hohem Investitionsaufwand handelt, erfolgt die Rechtszuordnung bei der Produzentin.

**Art. 5**

Wie im Urheberrecht sind die Rechte an Topographien übertragbar und vererblich.

**Art. 6**

In diesem Artikel werden die Nutzungsrechte der Produzentin umschrieben. Es sind dies im wesentlichen das Recht zur Nachbildung und zur Verbreitung der Topographie.

**Art. 7**

Der Erschöpfungsgrundsatz findet auch auf Topographien Anwendung.

**Art. 8**

In diesem Artikel wird festgehalten, inwiefern eine Nachbildung durch Dritte rechtmässig erfolgen kann.

**Art. 9**

Wurden unrechtmässig verbreitete Topographien in gutgläubig erworbenen Halbleitererzeugnissen verarbeitet, so dürfen letztere ggf. gegen eine angemessene Entschädigung an die Produzentin weiterverbreitet werden.

**Art. 10**

Dieser Artikel enthält die Schutzdauerbestimmungen. Dabei wird zwischen registrierten und nicht registrierten Topographien unterschieden. Das absolute Ende der Schutzdauer liegt bei 15 Jahren nach deren Entwicklung.

**Art. 11**

Hinsichtlich des zivilrechtlichen Schutzes enthält das Gesetz einen Verweis auf das Urheberrechtsgesetz.

**Art. 12**

In diesem Artikel sind die Strafbestimmungen enthalten.

**Art. 13**

Auch für die Massnahmen bei der Ein- und Ausfuhr wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes verwiesen.

**Art. 14**

Hier wird die Zuständigkeit zur Führung des Topographienregisters festgelegt.

**Art. 15, Art. 16, Art. 17 und 18**

Diese Artikel enthalten die Grundsätze der Anmeldung zum Register, der Eintragung und Löschung von Topographien, den Grundsatz der Öffentlichkeit des Registers sowie die Bestimmungen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel.

**Art. 19, Art. 20 und Art. 22**

Diese Artikel enthalten die Übergangsbestimmungen sowie die Bestimmung hinsichtlich des Inkrafttretens.

**Art. 21**

Hier wird der Regierung die Verordnungskompetenz eingeräumt.

**6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT**

Verfassungsmässige Bedenken bestehen keine. Der Schutz des Urheberrechts ist nachgerade eine verfassungsmässige Verpflichtung, wird er doch in Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung ausdrücklich erwähnt. Die Vorlage berücksichtigt den internationalen Stand des Urheberrechtsschutzes und ist insbesondere EWR-konform. Sie bietet auch unter dem Zollvertrag mit der Schweiz keinerlei Probleme.

**7. PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Durch das Inkrafttreten des revidierten Urheberrechtsgesetzes sowie des Topographengesetzes ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen in finanzieller als auch personeller Hinsicht.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle den beiliegenden Bericht zur Kenntnis nehmen. Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

### **III. REGIERUNGSVORLAGE**

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### Art. 1

##### *Gegenstand*

- 1) Dieses Gesetz regelt:
  - a) den Schutz der Urheberinnen von Werken der Literatur und Kunst;
  - b) den Schutz der ausübenden Künstlerinnen, der Produzentinnen von Ton-, Bild- und Tonbildträgern sowie der Sendeunternehmen;
  - c) den Schutz der Produzentinnen von Datenbanken;
  - d) die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften sowie deren Aufsicht.
- 2) Völkerrechtliche Verträge bleiben vorbehalten.

- 3) Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter den in diesem Gesetz verwendeten, auf Personen bezogenen weiblichen Begriffen (wie beispielsweise Urheberin, Produzentin, Inhaberin) Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

## II. Urheberrecht

### A. Das Werk

#### Art. 2

##### *Werkbegriff*

- 1) Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.
- 2) Dazu gehören insbesondere:
  - a) literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke;
  - b) Werke der Musik und andere akustische Werke;
  - c) Werke der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Graphik;
  - d) Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen;
  - e) Werke der Baukunst;
  - f) Werke der angewandten Kunst;
  - g) photographische, kinematographische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke;
  - h) choreographische Werke und Pantomimen;

- 3) Als Werke der Literatur und Kunst gelten auch Computerprogramme.
- 4) Ebenfalls geschützt sind Entwürfe, Titel und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

### Art. 3

#### *Werke zweiter Hand*

- 1) Geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter, die unter Verwendung bestehender Werke so geschaffen werden, dass die verwendeten Werke in ihrem individuellen Charakter erkennbar bleiben, sind Werke zweiter Hand.
- 2) Solche Werke sind insbesondere Übersetzungen sowie audiovisuelle und andere Bearbeitungen.
- 3) Werke zweiter Hand sind selbständig geschützt.
- 4) Der Schutz der verwendeten Werke bleibt vorbehalten.

### Art. 4

#### *Sammelwerke*

- 1) Sammlungen sind selbständig geschützt, sofern es sich bezüglich Auswahl oder Anordnung um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

- 2) Der Schutz von in das Sammelwerk aufgenommenen Werken bleibt vorbehalten.
- 3) Als Sammelwerk gelten auch Datenbanken, sofern sie aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung darstellen. An ihrem Inhalt bestehende Rechte werden nicht berührt.

#### Art. 5

##### *Nicht geschützte Werke*

- 1) Durch das Urheberrecht nicht geschützt sind:
  - a) Gesetze, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge und andere amtliche Erlasse;
  - b) Zahlungsmittel;
  - c) Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen;
  - d) Patentschriften und veröffentlichte Patentgesuche.
- 2) Ebenfalls nicht geschützt sind amtliche oder gesetzlich geforderte Sammlungen und Übersetzungen der Werke nach Abs. 1.

## **B. Die Urheberin**

### Art. 6

#### *Begriff*

- 1) Urheberin ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat.
- 2) Unter den in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen geht das Urheberrecht auf die Produzentin (Herstellerin) über. Die Vertragsfreiheit bleibt gewahrt.

### Art. 7

#### *Miturheberschaft*

- 1) Haben mehrere Personen als Urheberinnen an der Schaffung eines Werks mitgewirkt, so steht ihnen das Urheberrecht gemeinschaftlich zu.
- 2) Haben sie nichts anderes vereinbart, so können sie das Werk nur mit Zustimmung aller verwenden; die Zustimmung darf nicht wider Treu und Glauben verweigert werden.
- 3) Jede Miturheberin kann Rechtsverletzungen selbständig verfolgen; sie kann jedoch nur Leistung an alle fordern.
- 4) Lassen sich die einzelnen Beiträge trennen und ist nichts anderes vereinbart, so darf jede Miturheberin den eigenen Beitrag selbständig verwenden, wenn dadurch die Verwertung des gemeinsamen Werkes nicht beeinträchtigt wird.

## Art. 8

*Vermutung der Urheberschaft*

- 1) Solange nichts anderes nachgewiesen ist, gilt als Urheberin, wer auf den Werkexemplaren oder bei der Veröffentlichung des Werks mit ihrem Namen, ihrem Pseudonym oder einem Kennzeichen als Urheberin genannt wird.
- 2) Solange die Urheberin ungenannt oder bei einem Pseudonym oder einem Kennzeichen unbekannt bleibt, kann die Herausgeberin das Urheberrecht ausüben. Wird auch die Herausgeberin nicht genannt, so kann diejenige das Urheberrecht ausüben, die das Werk veröffentlicht hat.
- 3) Die Regierung kann mit Verordnung ein Urheberrechtsregister einführen. Die Eintragung in das Register ist freiwillig und bewirkt die Rechtsvermutung, dass diejenige, welche sich als Erste eintragen lässt, bis zum Beweis des Gegenteils als Urheberin gilt.

**C. Inhalt des Urheberrechts****1. Verhältnis der Urheberin zum Werk**

## Art. 9

*Anerkennung der Urheberschaft*

- 1) Die Urheberin hat das ausschliessliche Recht am eigenen Werk und das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft.

- 2) Die Urheberin hat das ausschliessliche Recht, zu bestimmen, ob, wann, wie und unter welcher Urheberbezeichnung ihr Werk erstmals veröffentlicht werden soll.
- 3) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn die Urheberin es selber erstmals ausserhalb eines privaten Kreises im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Bst. a einer grösseren Anzahl Personen zugänglich gemacht oder einer solchen Veröffentlichung zugestimmt hat.

#### Art. 10

##### *Verwendung des Werks*

- 1) Die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie ihr Werk verwendet wird.
- 2) Die Urheberin hat insbesondere das Recht:
  - a) Werkexemplare wie Druckerzeugnisse, Ton-, Tonbild- oder Datenträger herzustellen;
  - b) Werkexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten;
  - c) das Werk direkt oder mit Hilfe irgendwelcher Mittel vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen oder es anderswo wahrnehmbar zu machen;
  - d) das Werk durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen, auch über Leitungen, zu senden;
  - e) gesendete Werke mit Hilfe von technischen Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, insbesondere auch über Leitungen, weiterzusenden;
  - f) Sendungen und Weitersendungen wahrnehmbar zu machen;

- g) das Werk in digitalisierter Form zu verwenden.

Art. 11

*Öffentliche Wiedergabe über Satellit*

- 1) Die öffentliche Wiedergabe über Satellit aus Liechtenstein unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.
- 2) "Öffentliche Wiedergabe über Satellit" bedeutet die Handlung, mit der unter der Kontrolle des Sendeunternehmens und auf dessen Verantwortung die programmtragenden Signale, die für den öffentlichen Empfang bestimmt sind, in eine ununterbrochene Kommunikationskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt, eingegeben werden.
- 3) Erfolgt die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken über Satellit, so kann die Erlaubnis dazu ausschliesslich vertraglich erworben werden.
- 4) Hat eine Verwertungsgesellschaft mit einem Sendeunternehmen für eine bestimmte Gruppe von Werken einen kollektiven Vertrag geschlossen, so kann dieser durch die Aufsichtsbehörde (Art. 54) auf Rechtsinhaber derselben Gruppe, die nicht durch die Verwertungsgesellschaft vertreten sind, ausgedehnt werden, wenn
  - a) gleichzeitig mit der öffentlichen Wiedergabe über Satellit von demselben Sendeunternehmen über erdgebundene Systeme gesendet wird und

- b) die nicht vertretene Rechtsinhaberin jederzeit die Ausdehnung des kollektiven Vertrags auf ihre Werke ausschliessen und ihre Rechte entweder individuell oder kollektiv wahrnehmen kann.
- 5) Abs. 4 findet keine Anwendung auf Filmwerke einschliesslich der Werke, die durch ein ähnliches Verfahren wie Filmwerke geschaffen worden sind.

## Art. 12

### *Werkintegrität*

- 1) Die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen:
  - a) ob, wann und wie das Werk geändert werden darf;
  - b) ob, wann und wie das Werk zur Schaffung eines Werkes zweiter Hand verwendet oder in ein Sammelwerk aufgenommen werden darf.
- 2) Selbst wenn eine Drittperson vertraglich oder gesetzlich befugt ist, das Werk zu ändern oder es zur Schaffung eines Werkes zweiter Hand zu verwenden, kann sich die Urheberin jeder Entstellung des Werks widersetzen, die sie in ihrer Ehre oder ihrem Ruf verletzt.
- 3) Zulässig ist die Verwendung bestehender Werke zur Schaffung von Parodien oder mit ihnen vergleichbaren Abwandlungen des Werks.
- 4) Ausgeführte Werke der Baukunst dürfen von der Eigentümerin geändert werden; vorbehalten bleibt Abs. 2.

## 2. Verhältnis der Urheberin zur Eigentümerin des Werkexemplars

### Art. 13

#### *Erschöpfungsgrundsatz*

Wird ein Werkexemplar oder ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms oder einer Datenbank mit Zustimmung der Rechtsinhaberin im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich darin das diesbezügliche Verbreitungsrecht. Dies gilt nicht in bezug auf das Vermietrecht.

### Art. 14

#### *Vermieten von Werkexemplaren*

- 1) Die Urheberin hat das ausschliessliche Recht, Werkexemplare der Literatur und Kunst zu vermieten oder sonstwie gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.
- 2) Hat eine Urheberin ihr Vermietrecht an einem Tonträger oder an dem Original oder einem Vervielfältigungsstück eines Films an eine Tonträger- oder Filmproduzentin übertragen oder abgetreten, so behält sie den Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Vermietung. Auf diesen Anspruch kann die Urheberin nicht verzichten.
- 3) Keine Vergütungspflicht besteht bei:
  - a) Werken der Baukunst;
  - b) Werkexemplaren der angewandten Kunst;

- c) Werkexemplaren, die für eine vertraglich vereinbarte Nutzung von Urheberrechten vermietet werden.
- 4) Die Vergütungsansprüche können nur von einer in Liechtenstein zugelassenen Verwertungsgesellschaft (Art. 50 ff.) geltend gemacht werden.
- 5) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme. Das ausschliessliche Recht nach Art. 16 Bst. c bleibt vorbehalten.

## Art. 15

### *Verleihrecht*

- 1) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, welche Werkexemplare der Literatur und Kunst verleihen, schulden der Urheberin hierfür eine Vergütung.
- 2) Keine Vergütungspflicht besteht bei:
  - a) Werken der Baukunst;
  - b) Werkexemplaren der angewandten Kunst;
  - c) Werkexemplaren, die für eine vertraglich vereinbarte Nutzung von Urheberrechten ausgeliehen werden.
- 3) Die Regierung kann durch Verordnung bestimmte Kategorien von Einrichtungen von der Zahlung der Vergütung ausnehmen.
- 4) Die Vergütungsansprüche können nur von einer in Liechtenstein zugelassenen Verwertungsgesellschaft (Art. 50 ff.) geltend gemacht werden.

## Art. 16

*Zustimmungsbedürftige Handlungen bei Computerprogrammen*

Die Rechtsinhaberin hat das ausschliessliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

- a) die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung eines Computerprogramms, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form. Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung der Rechtsinhaberin;
- b) die Übersetzung, die Bearbeitung, die Anordnung und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse. Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt;
- c) jede Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschliesslich der Vermietung.

## Art. 17

*Zustimmungsbedürftige Handlungen bei Datenbanken*

Die Rechtsinhaberin hat das ausschliessliche Recht, folgende Handlungen in bezug auf die urheberrechtsfähige Ausdrucksform vorzunehmen oder zu gestatten:

- a) die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form;
- b) die Übersetzung, die Bearbeitung, die Anordnung und jede andere Umgestaltung;

- c) jede Form der öffentlichen Verbreitung der Datenbank oder eines ihrer Vervielfältigungsstücke ;
- d) jede öffentliche Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung;
- e) jede Vervielfältigung sowie öffentliche Verbreitung, Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung der Ergebnisse der unter Bst. b genannten Handlungen.

#### **D. Rechtsübergang; Zwangsvollstreckung**

##### Art. 18

##### *Rechtsübergang*

- 1) Das Urheberrecht ist übertragbar und vererblich.
- 2) Die Übertragung eines im Urheberrecht enthaltenen Rechtes schliesst die Übertragung anderer Teilrechte nur mit ein, wenn dies vereinbart ist.
- 3) Die Übertragung des Eigentums am Werkexemplar schliesst urheberrechtliche Verwendungsbefugnisse selbst dann nicht ein, wenn es sich um das Originalwerk handelt.

Art. 19

*Abhängiges Werkschaffen*

- 1) Schafft die Arbeitnehmerin bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit und in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so gehen ohne gegenteilige Vereinbarung die Rechte an diesem Werk auf die Arbeitgeberin über.
- 2) Bei anderen Vertragsverhältnissen bestimmt sich der Umfang der übertragenen Urheberrechte ohne gegenteilige Vereinbarung nach dem mit dem Vertrag verfolgten Zweck.

Art. 20

*Urheberin bei Filmwerken*

- 1) Als Urheberin eines Films oder sonstigen audiovisuellen Werkes gilt dessen Hauptregisseurin.
- 2) Als Miturheberinnen gelten überdies diejenigen an der Schaffung oder Produktion Beteiligten, welche vertraglich als Miturheberinnen bezeichnet werden.
- 3) Schliessen Urheberinnen mit einer Filmproduzentin einen Vertrag über eine Filmproduktion ab, so wird vermutet, dass die unter diesen Vertrag fallende Urheberin, sofern in den Vertragsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, ihr Vermietrecht abgetreten hat. Sie hat dafür Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

## Art. 21

*Zwangsvollstreckung*

Der Zwangsvollstreckung unterliegen die in den Art. 10 Abs. 2 und Art. 12 sowie Art. 16 und 17 genannten Rechte, soweit die Urheberin bzw. Rechtsinhaberin sie bereits ausgeübt hat und das Werk mit der Zustimmung der Urheberin bzw. Rechtsinhaberin bereits veröffentlicht worden ist.

**E. Schranken des Urheberrechts**

## Art. 22

*Verwendung zum Eigengebrauch*

- 1) Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden; als Eigengebrauch gilt:
  - a) jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter einander eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde;
  - b) jede Werkverwendung durch die Lehrperson für den Unterricht in der Klasse;
  - c) das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation.
- 2) Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf die dazu erforderlichen Werkexemplare auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Ab

satzes gelten auch Bibliotheken, die ihren Benutzern Kopiergeräte zur Verfügung stellen.

- 3) Ausserhalb des privaten Kreises sind nicht zulässig:
  - a) die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare;
  - b) die Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst;
  - c) die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik;
  - d) die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger.
- 4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.

#### Art. 23

##### *Vergütung für den Eigengebrauch*

- 1) Die Werkverwendung im privaten Kreis (Art. 22 Abs. 1 Bst. a) ist vergütungsfrei.
- 2) Wer zum Eigengebrauch nach Art. 22 Abs. 1 Bst. b oder c oder wer als Drittperson nach Art. 22 Abs. 2 Werke auf irgendwelche Art vervielfältigt, schuldet der Urheberin dafür eine Vergütung.
- 3) Wer Leerkassetten und andere zur Aufnahme von Werken geeignete Ton- und Tonbildträger herstellt oder importiert, schuldet der Urheberin dafür eine Vergütung.

- 4) Die Vergütungsansprüche können nur von einer in Liechtenstein zugelassenen Verwertungsgesellschaft (Art. 50 ff.) geltend gemacht werden.

#### Art. 24

##### *Entschlüsselung von Computerprogrammen*

- 1) Der Code eines Computerprogramms darf vervielfältigt und seine Co-  
deform übersetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - a) die Handlungen sind unerlässlich, um die erforderlichen Informationen zur  
Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computer-  
programms mit anderen Programmen zu erhalten;
  - b) die Handlungen werden von einer zur Verwendung des Vervielfältigungs-  
stücks eines Computerprogramms berechtigten Person oder in deren Namen  
von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
  - c) die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind  
noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht; und
  - d) die Handlungen beschränken sich auf die Teile des Programms, die zur Her-  
stellung der Interoperabilität notwendig sind.
- 2) Die nach Abs. 1 gewonnenen Informationen dürfen nicht:
  - a) zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhän-  
gig geschaffenen Programms verwendet werden;
  - b) an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabili-  
tät des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist;

- c) für die Entwicklung, Vervielfältigung oder Verbreitung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen verwendet werden.
- 3) Auf das Recht der Entschlüsselung gemäss Abs. 1 kann nicht verzichtet werden.

#### Art. 25

##### *Verbreitung gesendeter Werke*

- 1) Die Rechte, gesendete Werke zeitgleich und unverändert wahrnehmbar zu machen oder im Rahmen der Weiterleitung eines Sendeprogrammes weiterzusenden, können nur über eine in Liechtenstein zugelassene Verwertungsgesellschaft (Art. 50 ff.) geltend gemacht werden.
- 2) Die Weitersendung von Werken über technische Einrichtungen, die von vornherein auf eine kleine Empfängerzahl beschränkt sind, wie Anlagen eines Mehrfamilienhauses oder einer geschlossenen Überbauung, ist erlaubt.
- 3) Dieser Artikel ist nicht anwendbar auf die Weiterleitung von Programmen des Abonnementsfernsehens und von Programmen, die nirgends in Liechtenstein empfangbar sind.

## Art. 26

*Archivierungs- und Sicherungskopien*

- 1) Um die Erhaltung des Werks sicherzustellen, darf davon eine Kopie angefertigt werden. Ein Exemplar muss in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Archiv aufbewahrt und als Archivexemplar gekennzeichnet werden.
- 2) Wer das Recht hat, ein Computerprogramm zu gebrauchen, darf davon eine Sicherungskopie herstellen, soweit dies für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist; diese Befugnis kann nicht vertraglich wegbedungen werden.

## Art. 27

*Zitate*

- 1) Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist.
- 2) Das Zitat als solches und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben.

## Art. 28

*Museums-, Messe- und Auktionskataloge*

Ein Werk, das sich in einer öffentlich zugänglichen Sammlung befindet, darf in einem von der Verwaltung der Sammlung herausgegebenen Katalog abgebildet werden; die gleiche Regelung gilt für die Herausgabe von Messe- und Auktionskatalogen.

## Art. 29

*Werke auf allgemein zugänglichem Grund*

- 1) Ein Werk, das sich bleibend an oder auf allgemein zugänglichem Grund befindet, darf abgebildet werden; die Abbildung darf angeboten, veräußert, gesendet oder sonstwie verbreitet werden.
- 2) Die Abbildung darf nicht dreidimensional und auch nicht zum gleichen Zweck wie das Original verwendbar sein.

## Art. 30

*Aufnahmen für Sendezwecke*

- 1) Für eine erlaubte Sendung oder Weitersendung darf ein Werk auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufgenommen werden.
- 2) Eine zu diesem Zweck entstandene Aufnahme darf nicht veräußert oder sonstwie verbreitet werden.

## Art. 31

*Berichterstattung über aktuelle Ereignisse*

- 1) Soweit es für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse erforderlich ist, dürfen die dabei wahrgenommenen Werke festgehalten, vervielfältigt, vorgeführt, gesendet, verbreitet oder sonstwie wahrnehmbar gemacht werden.
- 2) Zum Zweck der Information über aktuelle Fragen dürfen kurze Ausschnitte aus Presseartikeln sowie aus Radio- und Fernsehberichten vervielfältigt, verbreitet und gesendet oder weitergesendet werden; der Ausschnitt und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben.

**F. Schutzdauer**

## Art. 32

*Im allgemeinen*

- 1) Ein Werk ist urheberrechtlich geschützt, sobald es geschaffen ist, unabhängig davon, ob es auf einem Träger festgehalten ist oder nicht.
- 2) Der Schutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin.
- 3) Muss angenommen werden, die Urheberin sei seit mehr als 70 Jahren tot, so besteht kein Schutz mehr.

## Art. 33

*Miturheberschaft*

- 1) Haben mehrere Personen an der Schaffung eines Werkes mitgewirkt (Art. 7), so erlischt der Schutz 70 Jahre nach dem Tod der zuletzt verstorbenen Person.
- 2) Lassen sich die einzelnen Beiträge trennen, so erlischt der Schutz der selbständig verwendbaren Beiträge 70 Jahre nach dem Tod der jeweiligen Urheberin.
- 3) Die Schutzfrist für ein Filmwerk oder ein anderes audiovisuelles Werk erlischt 70 Jahre nach dem Tod der Längstlebenden der folgenden Personen, unabhängig davon, ob diese als Miturheberinnen benannt worden sind:
  - a) Hauptregisseurin;
  - b) Urheberin des Drehbuchs;
  - c) Urheberin der Dialoge;
  - d) Komponistin der speziell für das betreffende Filmwerk oder audiovisuelle Werk komponierten Musik.

## Art. 34

*Unbekannte Urheberschaft*

- 1) Ist die Urheberin unbekannt, so erlischt der Schutz ihrer Werke 70 Jahre nach der Veröffentlichung oder, wenn das Werk in Lieferungen veröffentlicht wurde, 70 Jahre nach der letzten Lieferung.

- 2) Wird vor Ablauf dieser Schutzdauer allgemein bekannt, wer die Urheberin ist, so erlischt der Schutz 70 Jahre nach ihrem Tod.

#### Art. 35

##### *Berechnung*

Die Schutzdauer wird vom 31. Dezember desjenigen Jahres an berechnet, in dem das für die Berechnung massgebende Ereignis eingetreten ist.

#### Art. 36

##### *Im Ausland veröffentlichte Werke*

- 1) Für Werke welche im Ausland erstmals veröffentlicht wurden, wird im Rahmen der in den Art. 32 bis 35, 44 und 49 festgelegten Dauer Schutz während der dort geltenden Frist gewährt. Völkerrechtliche Verträge bleiben vorbehalten.
- 2) Diese Bestimmung ist im Verhältnis zu Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nicht anwendbar.

### III. Verwandte Schutzrechte

#### Art. 37

##### *Rechte der ausübenden Künstlerinnen*

- 1) Ausübende Künstlerinnen sind die natürlichen Personen, die ein Werk darbieten oder an der Darbietung eines Werks künstlerisch mitwirken.
- 2) Die ausübenden Künstlerinnen haben das ausschliessliche Recht, ihre Darbietung:
  - a) ausserhalb des Raumes, in welchem sie erbracht wird, wahrnehmbar zu machen;
  - b) durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, zu senden, sowie die gesendete Darbietung mit Hilfe von technischen Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, weiterzusenden;
  - c) auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und solche Aufnahmen zu vervielfältigen;
  - d) als Vervielfältigungsexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten.
  - e) wahrnehmbar zu machen, wenn sie gesendet oder weitergesendet wird.
- 3) Die ausübenden Künstlerinnen haben das ausschliessliche Recht, die Vermietung von Aufzeichnungen ihrer Darbietung zu erlauben oder zu verbieten.
- 4) Schliessen ausübende Künstlerinnen mit einer Filmproduzentin einen Vertrag über eine Filmproduktion ab, so wird vermutet, dass die unter diesen Vertrag fallende Künstlerin, sofern in den Vertragsbedingungen nichts anderes vorge

sehen ist, ihr Vermietrecht abgetreten hat. Sie hat dafür Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

#### Art. 38

##### *Mehrere ausübende Künstlerinnen*

- 1) Haben mehrere Personen an einer Darbietung künstlerisch mitgewirkt, so steht ihnen das Schutzrecht gemeinschaftlich zu.
- 2) Bei einer Chor-, Orchester- oder Bühnenaufführung ist für eine Verwendung der Darbietung nach Art. 37 die Zustimmung folgender Personen erforderlich:
  - a) der Solistinnen;
  - b) der Dirigentin;
  - c) der Regisseurin;
  - d) der Vertretung der mitwirkenden Künstlergruppe oder, wenn eine solche nicht besteht, der Leiterin der Gruppe.
- 3) Solange die Gruppe keine Vertretung bezeichnet hat und ihre Leiterin unbekannt bleibt, kann das verwandte Schutzrecht im Sinne der Geschäftsführung ohne Auftrag ausüben, wer die Darbietung veranstaltet, von ihr Vervielfältigungsexemplare hergestellt oder sie gesendet hat.

Art. 39

*Rechte der Produzentinnen von Tonträgern*

- 1) Die Produzentinnen von Tonträgern haben das ausschliessliche Recht, die Aufnahmen zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten.
- 2) Die Produzentinnen von Tonträgern haben das ausschliessliche Recht, die Vermietung von Aufzeichnungen ihrer Darbietung zu erlauben oder zu verbieten.

Art. 40

*Rechte der Filmproduzentinnen*

- 1) Die Filmproduzentinnen haben das ausschliessliche Recht, die Aufnahmen zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten.
- 2) Die Filmproduzentinnen haben das ausschliessliche Recht die Vermietung von Aufzeichnungen ihrer Darbietung zu erlauben oder zu verbieten.

Art. 41

*Vergütungsanspruch für die Verwendung von Tonträgern oder Filmen*

- 1) Werden im Handel erhältliche Tonträger oder Filme zum Zweck der Sendung, der Weitersendung, des öffentlichen Empfangs oder der Aufführung

verwendet, so haben die ausübenden Künstlerinnen Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

- 2) Die Produzentinnen des benutzten Trägers sind an der Vergütung für die ausübenden Künstlerinnen angemessen zu beteiligen.
- 3) Die Regierung setzt mit Verordnung den Verteilungsschlüssel fest. Dieser kommt zur Anwendung, wenn sich ausübende Künstlerinnen und Tonträger- bzw. Filmproduzentinnen nicht auf den Vergütungsanteil gemäss Abs. 2 einigen können.
- 4) Die Vergütungsansprüche können nur von einer in Liechtenstein zugelassenen Verwertungsgesellschaft (Art. 50 ff.) geltend gemacht werden.
- 5) Ausländischen ausübenden Künstlerinnen und Produzentinnen von Tonträgern oder Filmen, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Sitz nicht in Liechtenstein haben, steht ein Anspruch auf Vergütung nur zu, wenn der Staat, dem sie angehören bzw. in welchem sie ihren Sitz haben, den liechtensteinischen Staatsangehörigen ein entsprechendes Recht gewährt. Diese Bestimmung findet im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und zur Schweiz keine Anwendung.

Art. 42

*Rechte der Sendeunternehmen*

Das Sendeunternehmen hat das ausschliessliche Recht:

- a) seine Sendung weiterzusenden;
- b) seine Sendung wahrnehmbar zu machen;
- c) seine Sendung auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und solche Aufnahmen zu vervielfältigen;
- d) die Vervielfältigungsexemplare seiner Sendung anzubieten, zu veräußern oder sonstwie zu verbreiten.

Art. 43

*Rechtsübergang, Zwangsvollstreckung und Schranken des Schutzes*

Die Bestimmungen der Art. 18, 19, 21 und 22 sowie der Art. 25 bis 31 sowie 36 finden sinngemäss Anwendung auf die Rechte, die den ausübenden Künstlerinnen sowie den Produzentinnen von Ton- oder Tonbildträgern und den Sendeunternehmen zustehen.

Art. 44

*Schutzdauer*

- 1) Der Schutz beginnt mit der Darbietung des Werks durch die ausübende Künstlerin, mit der Herstellung der Tonträger, mit der erstmaligen Aufzeichnung eines Tonbild- oder Bildträgers bzw. dessen erlaubten Veröffentlichung

oder öffentlichen Wiedergabe sowie mit der Ausstrahlung der Sendung; erlischt nach 50 Jahren.

- 2) Die Schutzdauer wird vom 31. Dezember desjenigen Jahres an berechnet, in dem das für die Berechnung massgebende Ereignis eingetreten ist.

#### **IV. Schutz von Datenbanken**

##### Art. 45

##### *Schutz sui generis*

- 1) Die Produzentin einer Datenbank, bei der für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist, hat das Recht, die Entnahme und/oder die Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts dieser Datenbank zu untersagen.
- 2) Unzulässig ist ferner die wiederholte und systematische Entnahme und/oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank, wenn dies auf Handlungen hinausläuft, die einer normalen Nutzung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen der Produzentin der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen.
- 3) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "Entnahme" bedeutet die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme;
- b) "Weiterverwendung" bedeutet jede Form öffentlicher Verfügbarmachung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, durch Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung. Mit dem Erstverkauf eines Vervielfältigungsstücks einer Datenbank in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums durch die Rechtsinhaberin oder mit ihrer Zustimmung erschöpft sich im Europäischen Wirtschaftsraum das Recht, den Weiterverkauf dieses Vervielfältigungsstücks zu kontrollieren. Der öffentliche Verleih ist keine Entnahme oder Weiterverwendung.
- 4) Das in Abs. 1 genannte Recht kann übertragen oder abgetreten werden oder Gegenstand vertraglicher Lizenzen sein.
- 5) Das in Abs. 1 vorgesehene Recht gilt unabhängig davon, ob die Datenbank für einen Schutz durch das Urheberrecht oder durch andere Rechte in Betracht kommt. Es gilt ferner unabhängig davon, ob der Inhalt der Datenbank für einen Schutz durch das Urheberrecht oder durch andere Rechte in Betracht kommt. Der Schutz von Datenbanken durch das nach Abs. 1 gewährte Recht berührt nicht an ihrem Inhalt bestehende Rechte.

## Art. 46

*Begünstigte*

- 1) Das in Art. 45 vorgesehene Recht gilt für Datenbanken, sofern deren Produzentinnen oder Rechtsinhaberinnen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums haben.
- 2) Abs. 1 gilt auch für Unternehmen und Gesellschaften, die entsprechend den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren statutengemässen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum haben; haben diese Unternehmen oder Gesellschaften jedoch lediglich ihren statutengemässen Sitz im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums, so muss ihre Tätigkeit eine tatsächliche ständige Verbindung zu der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten aufweisen.

## Art. 47

*Rechte und Pflichten der rechtmässigen Benutzerinnen*

- 1) Die Produzentin einer der Öffentlichkeit - in welcher Weise auch immer - zur Verfügung gestellten Datenbank kann der rechtmässigen Benutzerin dieser Datenbank nicht untersagen, in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht unwesentliche Teile des Inhalts der Datenbank zu beliebigen Zwecken zu entnehmen und/oder weiterzuverwenden. Sofern die rechtmässige Benutzerin nur berechtigt ist, einen Teil der Datenbank zu entnehmen und/oder weiterzuverwenden, gilt dieser Absatz nur für diesen Teil.

- 2) Die rechtmässige Benutzerin einer der Öffentlichkeit - in welcher Weise auch immer - zur Verfügung gestellten Datenbank darf keine Handlungen vornehmen, die die normale Nutzung dieser Datenbank beeinträchtigen oder die berechtigten Interessen der Produzentin der Datenbank unzumutbar verletzen.
- 3) Die rechtmässige Benutzerin einer der Öffentlichkeit - in welcher Weise auch immer - zur Verfügung gestellten Datenbank darf der Inhaberin eines Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts an in dieser Datenbank enthaltenen Werken oder Leistungen keinen Schaden zufügen.
- 4) Abweichende Vereinbarungen sind nichtig.

#### Art. 48

##### *Ausnahmen*

Die rechtmässige Benutzerin einer der Öffentlichkeit - in welcher Weise auch immer - zur Verfügung gestellten Datenbank kann ohne Genehmigung der Produzentin der Datenbank in folgenden Fällen einen wesentlichen Teil des Inhalts der Datenbank entnehmen und/oder weiterverwenden:

- a) für eine Entnahme des Inhalts einer nichtelektronischen Datenbank zu privaten Zwecken;
- b) für eine Entnahme zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, sofern sie die Quelle angibt und soweit dies durch den nichtkommerziellen Zweck gerechtfertigt ist;
- c) für eine Entnahme und/oder Weiterverwendung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens.

## Art. 49

*Schutzfrist*

- 1) Das Recht an der Datenbank entsteht mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellung der Datenbank. Es erlischt 15 Jahre nach dem Abschluss der Herstellung.
- 2) Im Fall einer Datenbank, die vor Ablauf des in Abs. 1 genannten Zeitraums der Öffentlichkeit - in welcher Weise auch immer - zur Verfügung gestellt wurde, endet der durch dieses Recht gewährte Schutz 15 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die Datenbank erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde.
- 3) Jede in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Änderung des Inhalts einer Datenbank einschliesslich wesentlicher Änderungen infolge der Anhäufung von aufeinanderfolgenden Zusätzen, Löschungen oder Veränderungen, aufgrund deren angenommen werden kann, dass eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Neuinvestition erfolgt ist, begründet für die Datenbank, die das Ergebnis dieser Investition ist, eine eigene Schutzdauer.

## **V. Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten**

### **A. Verwertungsgesellschaften**

#### Art. 50

##### *Kollektive Verwertung*

- 1) Die kollektive Verwertung von Urheberrechten erfolgt durch Verwertungsgesellschaften.
- 2) Die Regierung kann ausländische Verwertungsgesellschaften konzessionieren oder eine liechtensteinische Verwertungsgesellschaft errichten oder konzessionieren.
- 3) Das Nähere wird von der Regierung durch Verordnung geregelt.

#### Art. 51

##### *Tarife*

- 1) Verwertungsgesellschaften stellen für die von ihnen geforderten Vergütungen Tarife auf.
- 2) Sie sind verpflichtet, ihre Tarife der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und die genehmigten Tarife zu veröffentlichen.
- 3) Verwertungsgesellschaften dürfen keinen eigenen Gewinn anstreben.

- 4) Sind mehrere Verwertungsgesellschaften für denselben Verwertungsbereich zugelassen, so einigen sie sich auf einen gemeinsamen Tarif.

## Art. 52

### *Verteilung*

- 1) Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, ein Verteilungsreglement aufzustellen und es der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 2) Verwertungsgesellschaften können zum Zweck der Kulturförderung Beträge ausschütten. Näheres regelt die Regierung durch Verordnung.
- 3) Teile des Verwertungserlöses zum Zweck der Kulturförderung sind in Liechtenstein auszuzahlen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen beschliessen.

## Art. 53

### *Mitwirkung der Nutzerinnen*

- 1) Soweit es ihnen zuzumuten ist, müssen die Werknutzerinnen den Verwertungsgesellschaften alle Auskünfte erteilen, welche diese für die Gestaltung und die Anwendung der Tarife sowie die Verteilung des Erlöses benötigen. Die elektronische Übermittlung von Daten ist zulässig.
- 2) Zur Durchsetzung der Vorschriften von Abs. 1 kann Verwaltungszwang nach den Vorschriften des Landesverwaltungspflegegesetzes angeordnet werden.

- 3) Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

## **B. Aufsicht**

### Art. 54

#### *Grundsatz*

- 1) Die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften in Liechtenstein ist der Aufsicht unterstellt.
- 2) Die Aufsicht obliegt der Regierung; sie kann diese Befugnis mit Verordnung - unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung - an eine Amtsstelle delegieren.

### Art. 55

#### *Auskunfts- und Rechenschaftspflicht*

Verwertungsgesellschaften müssen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung der Aufsicht erforderlich sind, sowie jährlich in einem Geschäftsbericht Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen.

## **VI. Rechtsschutz**

### **A. Zivilrechtlicher Schutz**

#### Art. 56

##### *Feststellungsklage*

Wer ein rechtliches Interesse nachweist, kann vom Landgericht feststellen lassen, ob ein Recht oder Rechtsverhältnis nach diesem Gesetz vorhanden ist oder fehlt.

#### Art. 57

##### *Leistungsklagen*

- 1) Wer in seinem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzt oder gefährdet wird, kann vom Landgericht verlangen:
  - a) eine drohende Verletzung zu verbieten;
  - b) eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
  - c) die beklagte Person zu verpflichten, die Herkunft der in seinem Besitz befindlichen, widerrechtlich hergestellten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände anzugeben.
- 2) Vorbehalten bleiben die Klagen nach dem ABGB bzw. PGR auf Schadenersatz, auf Genugtuung, auf Schmerzensgeld sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Art. 58

*Einziehung im Zivilverfahren*

- 1) Das Landgericht kann die Einziehung sowie die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von widerrechtlich hergestellten oder verwendeten Gegenständen anordnen, die sich im Besitz des Beklagten befinden.
- 2) Ausgenommen sind ausgeführte Werke der Baukunst.

Art. 59

*Einstweilige Verfügungen*

- 1) Macht eine Person glaubhaft, dass sie in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzt wird oder eine solche Verletzung befürchten muss und dass ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, so kann sie die Anordnung einstweiliger Verfügungen beantragen.
- 2) Sie kann insbesondere verlangen, dass das Landgericht Massnahmen zur Beweissicherung, zur Ermittlung der Herkunft widerrechtlich hergestellter oder in Verkehr gebrachter Gegenstände, zur Wahrung des bestehenden Zustandes oder zur vorläufigen Vollstreckung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen anordnet.

## Art. 60

*Veröffentlichung des Urteils*

Das Landgericht kann auf Antrag der obsiegenden Partei anordnen, dass das Urteil auf Kosten der anderen Partei veröffentlicht wird. Es bestimmt Art und Umfang der Veröffentlichung.

**B. Strafbestimmungen**

## Art. 61

*Urheberrechtsverletzung*

- 1) Auf Verlangen des Verletzten wird vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:
- a) ein Werk unter einer falschen oder einer anderen als der von der Urheberin bestimmten Bezeichnung verwendet;
  - b) ein Werk veröffentlicht;
  - c) ein Werk ändert;
  - d) ein Werk zur Schaffung eines Werks zweiter Hand verwendet;
  - e) auf irgendeine Weise Werkexemplare herstellt;
  - f) Werkexemplare anbietet, veräussert oder sonstwie verbreitet;
  - g) ein Werk direkt oder mit Hilfe irgendwelcher Mittel vorträgt, aufführt, vorführt oder anderswo wahrnehmbar macht;
  - h) ein Werk durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, sendet oder ein gesendetes Werk mittels technischer Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, weitersendet;

- i) ein gesendetes oder weitergesendetes Werk wahrnehmbar macht;
  - k) sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitz befindlichen, rechtswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Werkexemplare anzugeben;
  - l) ein Werk vermietet;
  - m) ein Werk digitalisiert.
- 2) Wer eine Urheberrechtsverletzung gewerbsmässig begeht (§ 70 StGB), ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Die Verfolgung findet durch den öffentlichen Ankläger statt.

#### Art. 62

##### *Unterlassung der Quellenangabe*

Wer es vorsätzlich unterlässt, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Art. 27 und 31) die benützte Quelle und, falls sie in ihr genannt ist, die Urheberin anzugeben, wird auf Verlangen des Verletzten vom Landgericht wegen Übertretung mit Busse bis zu 5'000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle bis zu einem Monat Freiheitsstrafe bestraft.

#### Art. 63

##### *Verletzung von verwandten Schutzrechten*

- 1) Auf Verlangen der Verletzten wird vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

- a) eine Werkdarbietung durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, sendet;
  - b) eine Werkdarbietung auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufnimmt;
  - c) Vervielfältigungsexemplare einer Werkdarbietung anbietet, veräussert oder sonstwie verbreitet;
  - d) eine gesendete Werkdarbietung mittels technischer Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, weitersendet;
  - e) eine gesendete oder weitergesendete Werkdarbietung wahrnehmbar macht;
  - f) einen Bild-, Ton- oder Tonbildträger vervielfältigt, die Vervielfältigungsexemplare anbietet, veräussert, sonstwie verbreitet oder vermietet;
  - g) eine Sendung weitersendet;
  - h) eine Sendung auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufnimmt;
  - i) eine auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger festgelegte Sendung vervielfältigt oder solche Vervielfältigungsexemplare verbreitet;
  - k) einen Bild- oder Tonbildträger entstellt oder kürzt;
  - l) sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitz befindlichen rechtswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Träger einer nach den Art. 37, 39, 40 oder 42 geschützten Leistung anzugeben.
- 2) Wer eine Verletzung verwandter Schutzrechte gewerbsmässig begeht (§ 70 StGB), ist wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Die Verfolgung findet durch den öffentlichen Ankläger statt.

## Art. 64

*Verletzung der Rechte an Datenbanken*

- 1) Auf Verlangen der Verletzten wird vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:
  - a) die Gesamtheit oder einen in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teil des Inhalts einer Datenbank entnimmt oder weiterverwendet;
  - b) wiederholt und systematisch unwesentliche Teile des Inhalts einer Datenbank im Sinne von Art. 45 Abs. 2 entnimmt und/oder weiterverwendet;
  - c) der Inhaberin eines Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts an in einer Datenbank enthaltenen Werken oder Leistungen Schaden zufügt.
- 2) Wer eine Verletzung der Rechte an Datenbanken gewerbsmässig begeht (§ 70 StGB), ist wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Die Verfolgung findet durch den öffentlichen Ankläger statt.

## Art. 65

*Unerlaubte Geltendmachung von Rechten*

Wer ohne erforderliche Konzession Urheber- oder verwandte Schutzrechte geltend macht, deren Verwertung der Aufsicht untersteht, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

## Art. 66

*Verantwortlichkeit*

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

## Art. 67

*Einziehung im Strafverfahren*

- 1) Ist eine Widerhandlung begangen worden, können eingezogen werden:
  - a) Waren, auf die sich die Widerhandlung bezieht; und
  - b) Gegenstände, die zu ihrer Begehung verwendet worden oder bestimmt sind.

§ 26 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.

- 2) Ausgeführte Werke der Baukunst können nicht eingezogen werden.
- 3) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§353 bis 357 der Strafprozessordnung.

Art. 68

*Verfall des Erlöses*

- 1) Der Erlös aus Widerhandlungen kann, ungeachtet wem er gehört, zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden. § 20 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.
- 2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung.

**C. Verwaltungsbeschwerde**

Art. 69

*Beschwerde*

Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 30 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung bzw. Beschwerde bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz erhoben werden.

**D. Massnahmen bei der Ein- und Ausfuhr**

## Art. 70

*Anzeige verdächtiger Sendungen*

Die zuständige Stelle ist ermächtigt, die Inhaberinnen der Urheber- oder der verwandten Schutzrechte sowie eine in Liechtenstein zugelassene Verwertungsgesellschaft auf bestimmte Sendungen aufmerksam zu machen, wenn der Verdacht besteht, dass die Ein- oder Ausfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung im Inland gegen das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst.

## Art. 71

*Antrag auf Hilfeleistung*

- 1) Haben Inhaberinnen von Urheber- oder von verwandten Schutzrechten Anhaltspunkte dafür, dass die Ein- oder Ausfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung im Inland gegen das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, können sie bei der zuständigen Stelle schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.
- 2) Die Antragstellerinnen haben alle ihnen zur Verfügung stehenden zweckdienlichen Angaben zu machen, die für den Entscheid der zuständigen Stelle erforderlich sind; dazu gehört eine genaue Beschreibung der Waren.
- 3) Die zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Sie kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben.

## Art. 72

*Zurückbehalten von Waren durch die zuständige Stelle*

- 1) Hat die zuständige Stelle aufgrund eines Antrages nach Art. 71 den begründeten Verdacht, dass die Ein- oder Ausfuhr einer Ware gegen das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so teilt sie dies der Antragstellerin mit.
- 2) Die zuständige Stelle behält die betreffenden Waren bis zu zehn Arbeitstagen vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Abs. 1 an zurück, damit die Antragstellerin einstweilige Verfügungen erwirken kann.
- 3) In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle die betreffenden Waren während höchstens zehn weiteren Arbeitstagen zurückbehalten.
- 4) Die zuständige Stelle kann das Zurückbehalten von Waren von einer angemessenen Sicherheitsleistung der Antragstellerin abhängig machen, sofern durch das Zurückbehalten von Waren ein Schaden zu befürchten ist.
- 5) Die Antragstellerin hat den durch das Zurückbehalten von Waren entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn einstweilige Verfügungen nicht angeordnet werden oder sich als unbegründet erweisen.

Art. 73

*Zuständigkeit; Völkerrechtliche Verträge*

- 1) Die zuständige Stelle im Sinne der Art. 70 bis 72 wird von der Regierung durch Verordnung bestimmt.
- 2) Mit dem Vollzug der Massnahmen bei der Ein- und Ausfuhr kann die Regierung betrauen:
  - a) einzelne Amtsstellen der Landesverwaltung;
  - b) Dritte.
- 3) Völkerrechtliche Verträge bleiben vorbehalten.

**E. Internationales Privatrecht**

Art. 74

*Anwendbares Recht*

- 1) Urheberrechte unterstehen dem Recht des Staates, für den der Schutz des Urheberrechts beansprucht wird.
- 2) Für Ansprüche aus Verletzung von Urheberrechten können die Parteien nach Eintritt des schädigenden Ereignisses stets vereinbaren, dass das Recht am Gerichtsort anzuwenden ist.
- 3) Verträge über Urheberrechte sind nach dem auf schuldrechtliche Verträge anwendbaren Recht zu beurteilen; eine Rechtswahl ist stets zu beachten.

Verträge über die kollektive Rechtswahrnehmung in Liechtenstein unterliegen liechtensteinischem Recht.

- 4) Verträge zwischen Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen über urheberrechtlich geschützte Werke, die die Arbeitnehmerin im Rahmen der Erfüllung des Arbeitsvertrages geschaffen hat, unterstehen dem auf den Arbeitsvertrag anwendbaren Recht. Verrichtet die Arbeitnehmerin ihre Arbeit gewöhnlich im Fürstentum Liechtenstein oder befindet sich dort die einstellende Niederlassung, ist liechtensteinisches Recht anzuwenden. Eine Rechtswahl ist stets zu beachten.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **A. Übergangsbestimmungen**

#### Art.75

##### *Bestehende Schutzobjekte*

- 1) Dieses Gesetz gilt auch für Werke, Darbietungen, Ton- und Tonbildträger sowie Sendungen, die vor seinem Inkrafttreten geschaffen wurden.
- 2) War die Verwendung eines Werkes, einer Darbietung, eines Ton- und Tonbildträgers oder einer Sendung, die nach diesem Gesetz widerrechtlich wäre, bisher erlaubt, so darf sie vollendet werden, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde.

## Art. 76

*Bestehende Verträge*

- 1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Verträge über Urheber- oder verwandte Schutzrechte und aufgrund solcher Verträge getroffene Verfügungen bleiben nach dem bisherigen Recht wirksam, soweit deren Inhalt nicht dem neuen Recht widerspricht bzw. durch dieses neu geregelt wird.
- 2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind diese Verträge nicht anwendbar auf Rechte, die erst durch dieses Gesetz geschaffen werden.

## Art. 77

*Abgelaufene Schutzfristen*

- 1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufene Schutzfristen leben nicht wieder auf, auch wenn sie nach diesem Gesetz länger wären.
- 2) Im Verhältnis zu Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums leben nach bisherigem Recht vor dem 1. Juli 1997 abgelaufene Schutzrechte rückwirkend wieder auf, wenn sie nach den Bestimmungen über die Schutzdauer nach Art. 32 bis 35 erst nach diesem Datum ablaufen würden. Dies gilt nicht für Filme und audiovisuelle Werke, welche vor dem 1. Juli 1994 geschaffen worden sind.
- 3) Wer jedoch aufgrund der bisherigen Bestimmungen über die Schutzdauer gemeinfrei gewordene Werke, welche gemäss Abs. 2 wieder aufleben, bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gutgläubig verwertet oder mit deren Verwertung begonnen hat, darf dies weiterhin vergütungsfrei tun.

## **B. Schlussbestimmungen**

### Art. 78

#### *Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

### Art. 79

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 26. Oktober 1928 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, LGB1. 1928 Nr. 12;
- b) Gesetz vom 8. August 1959 über die Abänderung des Gesetzes vom 26. Oktober 1928 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, LGB1. 1959 Nr. 17;
- c) Verordnung vom 30. Januar 1996 über bestimmte Schutzrechte im Bereich des Geistigen Eigentums, LGB1. 1996 Nr. 31.

## **C. Inkrafttreten**

### Art. 80

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## **Gesetz**

vom...

### **über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz, ToG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **A. Gegenstand, Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich**

###### Art. 1

###### *Gegenstand*

- 1) Dieses Gesetz schützt Topographien von Halbleitererzeugnissen unter der Voraussetzung, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Arbeit ihres Schöpfers und in der Halbleiterindustrie nicht alltäglich sind.
  
- 2) Besteht die Topographie eines Halbleitererzeugnisses aus Komponenten, die in der Halbleiterindustrie alltäglich sind, so wird sie nur insoweit geschützt, als die Kombination dieser Komponenten in ihrer Gesamtheit die in Abs. 1 genannte Voraussetzung erfüllt.

## Art. 2

*Begriffsbestimmungen*

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:
  - a) "Halbleitererzeugnis": die endgültige Form oder die Zwischenform eines Erzeugnisses,
    - das aus einem Materialteil besteht, der eine Schicht aus halbleitendem Material enthält, und
    - mit einer oder mehreren Schichten aus leitendem, isolierendem oder halbleitendem Material versehen ist, wobei die Schichten nach einem vorab festgelegten dreidimensionalen Muster angeordnet sind, und
    - das ausschliesslich oder neben anderen Funktionen eine elektronische Funktion übernehmen soll;
  - b) "Topographie eines Halbleitererzeugnisses": eine Reihe in Verbindung stehender Bilder, unabhängig von der Art ihrer Fixierung oder Kodierung,
    - die ein festgelegtes dreidimensionales Muster der Schichten darstellen, aus denen ein Halbleitererzeugnis besteht, und
    - die Bilder dabei so miteinander in Verbindung stehen, dass jedes Bild das Muster oder einen Teil des Musters einer Oberfläche des Halbleitererzeugnisses in einem beliebigen Fertigungsstadium aufweist.
- 2) Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter den in diesem Gesetz verwendeten, auf Personen bezogenen männlichen Begriffen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

## Art. 3

*Geltungsbereich*

- 1) Der Schutz dieses Gesetzes gilt für:
  - a) Topographien natürlicher Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums sind oder die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Gebiet eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums haben;
  - b) Topographien von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung haben.
- 2) Soweit ein Schutzanspruch gemäss anderen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht besteht, gilt der Schutzanspruch auch für die in Abs. 1 Bst. a und b genannten Personen, die
  - a) eine Topographie, die nicht bereits an einem anderen Ort der Welt geschäftlich verwertet worden ist, zuerst in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums geschäftlich verwertet haben und
  - b) vom Verfügungsberechtigten die ausschliessliche Zustimmung erhalten haben, die Topographie innerhalb des gesamten Europäischen Wirtschaftsraums geschäftlich zu verwerten.
- 3) Der Schutzanspruch gilt auch für die Rechtsnachfolger der in den Abs. 1 und 2 genannten Personen.

- 4) Schutzausdehnungen auf Drittstaaten im Rahmen völkerrechtlicher Verträge bleiben vorbehalten.

## **B. Rechtszuordnung**

### Art. 4

#### *Rechtsinhaber*

- 1) Andere vertragliche Vereinbarung vorbehalten, ist der Produzent originärer Rechtsinhaber.
- 2) Produzent ist die natürliche oder juristische Person, personenrechtliche Gemeinschaft oder Treuhänderschaft, welche die Topographie auf eigene Kosten und Gefahr entwickelt hat.

### Art. 5

#### *Rechtsübergang*

Die Rechte an der Topographie sind übertragbar und vererblich.

## **C. Schutzzumfang**

### Art. 6

#### *Nutzungsrechte*

Der Produzent hat das ausschliessliche Recht:

- a) die Topographie nachzubilden, gleichgültig mit welchen Mitteln oder in welcher Form;
- b) die Topographie oder nachgebildete Ausführungen der Topographie in Verkehr zu bringen, anzubieten, zu veräußern, zu vermieten, zu verleihen, einzuführen oder sonstwie zu verbreiten oder zu diesen Zwecken einzuführen.

Art. 7

*Erschöpfungsgrundsatz*

Hat ein Produzent eine Ausführung einer Topographie veräußert oder der Veräußerung zugestimmt, so darf diese im Europäischen Wirtschaftsraum weiterveräußert oder sonstwie verbreitet werden.

Art. 8

*Rechtmässige Nachbildung und Weiterentwicklung*

- 1) Es ist erlaubt, die Topographie für Forschungs- und Unterrichtszwecke nachzubilden.
- 2) Wird die Topographie weiterentwickelt, so darf die Weiterentwicklung selbständig genutzt werden, sofern sie nicht alltäglich ist.

Art. 9

*Gutgläubiger Erwerb*

- 1) In gutem Glauben erworbene Halbleitererzeugnisse, die eine unrechtmässig nachgebildete Topographie enthalten, dürfen weiterverbreitet werden.
- 2) Der Produzent hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wenn Handlungen nach Abs. 1 vorgenommen wurden, nachdem der Betreffende gewusst hat oder hinreichenden Grund zu der Annahme gehabt hat, dass das Halbleitererzeugnis in dieser Weise geschützt ist. Auf Antrag entscheidet das Landgericht im Rechtsfürsorgeverfahren über das Bestehen des Anspruchs und die Höhe der Vergütung.

**D. Schutzdauer**

Art. 10

- 1) Der Schutz der Topographie erlischt zehn Jahre nach der gültigen Anmeldung zum Registereintrag (Art. 15) oder dem Tag, an dem die Topographie erstmals verbreitet wurde, falls dieser Zeitpunkt der frühere ist. Abs. 2 bleibt vorbehalten.
- 2) Der Schutz von Topographien, die nicht zum Registereintrag angemeldet werden, erlischt zwei Jahre nach dem Tag, an dem die Topographie erstmals verbreitet wurde.
- 3) Der Schutz endet auf jeden Fall 15 Jahre nach der Entwicklung der Topographie.

- 4) Die Schutzdauer wird vom 31. Dezember desjenigen Jahres an berechnet, in dem das für die Berechnung massgebende Ereignis eingetreten ist.

### **E. Rechtsschutz**

#### Art. 11

##### *Zivilrechtlicher Schutz*

- 1) Der zivilrechtliche Schutz der Topographie richtet sich nach Art. 56 - 60 des Urheberrechtsgesetzes.
- 2) Die Einziehung nach Art. 58 des Urheberrechtsgesetzes gilt nicht für gutgläubig erworbene Halbleitererzeugnisse (Art. 9).

#### Art. 12

##### *Strafbestimmungen*

- 1) Auf Verlangen des Verletzten wird vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:
  - a) mit irgendwelchen Mitteln oder in irgendwelcher Form eine Topographie nachbildet;
  - b) eine Topographie oder nachgebildete Ausführungen einer Topographie in Verkehr bringt, anbietet, veräussert, vermietet, verleiht oder sonstwie verbreitet oder zu diesen Zwecken einführt;

- c) sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitz befindlichen, rechtswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände anzugeben.
- 2) Wer eine Verletzung nach Abs. 1 gewerbsmässig begeht (§ 70 StGB), ist wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Die Verfolgung findet durch den öffentlichen Ankläger statt.
- 3) Im übrigen sind Art. 66-69 des Urheberrechtsgesetzes anwendbar.

#### Art. 13

##### *Massnahmen bei der Ein- und Ausfuhr*

Die Massnahmen bei der Ein- und Ausfuhr richten sich nach Art. 70-73 des Urheberrechtsgesetzes.

## **II. Das Register**

#### Art. 14

##### *Zuständigkeit*

Das Amt für Volkswirtschaft führt das Register über die Topographien.

Art. 15

*Anmeldung*

- 1) Die Anmeldung zum Registereintrag umfasst für jede Topographie:
  - a) das Eintragungsgesuch mit einer genauen Bezeichnung der Topographie und ihres Verwendungszweckes;
  - b) Unterlagen zur Identifizierung der Topographie;
  - c) das Datum der ersten Verbreitung der Topographie, wenn diese bereits verbreitet wurde;
  - d) Angaben, aus denen sich die formelle Schutzberechtigung nach Art. 2 ergibt.
- 2) Für jede Anmeldung ist eine Gebühr zu bezahlen.
- 3) Eine Topographie gilt als angemeldet, sobald die Anmeldegebühr bezahlt ist und alle Unterlagen nach Abs. 1 eingereicht worden sind.

Art. 16

*Eintragung und Löschung*

- 1) Das Amt für Volkswirtschaft trägt die Topographie in das Register ein, sobald die Anmeldung vollständig erfolgt ist.
- 2) Es löscht die Eintragung der Topographie ganz oder teilweise, wenn:
  - a) der Produzent die Löschung beantragt;
  - b) der Schutz durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil aberkannt wird.

Art. 17

*Öffentlichkeit des Registers*

Jede Person kann gegen eine Gebühr in das Register und die Anmeldeunterlagen Einsicht nehmen und über den Inhalt der Dokumente Auskünfte einholen.

Art. 18

*Rechtsmittel*

Verfügungen des Amtes für Volkswirtschaft betreffend die Registrierung von Topographien können binnen 30 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde bei der Regierung angefochten werden.

**III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**A. Übergangsbestimmungen**

Art. 19

*Bestehende Topographien*

- 1) Dieses Gesetz gilt auch für Topographien, die vor seinem Inkrafttreten entwickelt worden sind.

- 2) Der Schutz von Topographien, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verbreitet worden sind, erlischt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, falls sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht zum Registereintrag angemeldet worden sind.

Art. 20

*Bestehende Verträge*

- 1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Verträge über Rechte an Topographien und aufgrund solcher Verträge getroffene Verfügungen bleiben nach dem bisherigen Recht wirksam.
- 2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind diese Verträge nicht anwendbar auf Rechte, die durch dieses Gesetz geschaffen werden.

**B. Schlussbestimmungen**

Art. 21

*Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 22

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem neuen Urheberrechtsgesetz in Kraft.

#### IV. BEILAGEN

- Konkordanzliste URG (Beilage 1)
- Konkordanzliste ToG (Beilage 2)
- Rezeptionsvorlagen (chURG; Auszug aus dem Entwurf chURG 1989 und chToG; Beilagen 3 bis 5)
- RL 91/250/EWG vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (EWR-Rechtssammlung Anh. XVII - 5.01; Beilage 6)
- RL 92/100/EWG vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (EWR-Rechtssammlung Anh. XVII - 7.01; Beilage 7)
- RL 93/83/EWG vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (EWR-Rechtssammlung Anh. XVII - 8.01; Beilage 8)
- RL 93/98/EWG vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (EWR-Rechtssammlung Anh. XVII - 9.01; Beilage 9)
- RL 96/9/EG vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Beilage 10)
- RL 87/54/EWG vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz von Topographien von Halbleiterprodukten samt seitherigen Abänderungen (EWR-Rechtssammlung Anh. XVII - 1.01 ff.; Beilage 11)
- Protokoll 28 über geistiges Eigentum um EWR-Abkommen (LGBl. 1995 Nr. 68; Beilage 12)

## Artikelvergleich zur Rezeptionsvorlage

iURG	chURG	Bemerkungen
Art. 1	Art. 1	Ergänzung Abs. 3
Art. 2	Art. 2	
Art. 3	Art. 3	
Art. 4	Art. 4	Ergänzung Abs. 3
Art. 5	Art. 5	
Art. 6	Art. 6	Ergänzung Abs. 2
Art. 7	Art. 7	
Art. 8	Art. 8	
Art. 9	Art. 9	
Art. 10	Art. 10	Ergänzung Abs. 2 Bst. g
Art. 11		Art. 2 RL 93/83/EWG
Art. 12	Art. 11	Ergänzung Abs. 4
Art. 13	Art. 12	Abänderung Abs. 2 (EWR)
Art. 14	Art. 13	EWR-bedingte Anpassung
Art. 15		EWR-bedingte Anpassung
Art. 16		Art. 4 RL 91/250/EWG
Art. 17		Art. 5 RL 96/9/EG
Art. 18	Art. 16	
Art. 19	Abs. 1: Art. 15 E chURG 1989	Ergänzung Abs. 2
Art. 20		Art. 2 RL 92/100/EWG
Art. 21	Art. 18	
Art. 22	Art. 19	
Art. 23	Art. 20	
Art. 24	(Art. 21)	Art. 6 RL 91/250/EWG
Art. 25	Art. 22	
Art. 26	Art. 24	
Art. 27	Art. 25	
Art. 28	Art. 26	
Art. 29	Art. 27	
Art. 30	Art. 27 E chURG 1989	
Art. 31	Art. 28	
Art. 32	Art. 29	EWR-bedingte Anpassung
Art. 33	Art. 30	EWR-bedingte Anpassung
Art. 34	Art. 31	

Art. 35	Art. 32	
Art. 36		FL-spezifisch
Art. 37	Art. 33	
Art. 38	Art. 34	
Art. 39	Art. 36	Art. 7 Abs. 1 (b) und Art. 9 Abs. 1 (b) RL 92/100
Art. 40	Art. 36	Art. 7 Abs. 1 (c) und Art. 9 Abs. 1 (c) RL 92/100
Art. 41	Art. 35	Ergänzung Abs. 4, 5
Art. 42	Art. 37	
Art. 43	Art. 38	
Art. 44	Art. 39	
Art. 45		Art. 7 RL 96/9/EG
Art. 46		Art. 11 RL 96/9/EG
Art. 47		Art. 8 RL 96/9/EG
Art. 48		Art. 9 RL 96/9/EG
Art. 49		Art. 10 RL 96/9/EG
Art. 50		FL-spezifisch
Art. 51		FL-spezifisch
Art. 52		FL-spezifisch
Art. 53	Art. 51	
Art. 54		FL-spezifisch
Art. 55		FL-spezifisch
Art. 56	Art. 61	
Art. 57	Art. 62	
Art. 58	Art. 63	
Art. 59	Art. 65	
Art. 60	Art. 66	
Art. 61	Art. 67	
Art. 62	Art. 68	
Art. 63	Art. 69	
Art. 64		Art. 12 RL 96/9/EG
Art. 65	Art. 70	
Art. 66	Art. 71	
Art. 67	Art. 72	
Art. 68		FL-spezifisch
Art. 69	Art. 73	
Art. 70	Art. 75	

Art. 71	Art. 76	
Art. 72	Art. 77	
Art. 73		FL-spezifisch
Art. 74		FL-spezifisch
Art. 75	Art. 78	
Art. 76	Art. 79	
Art. 77	Art. 80	
Art. 78	Art. 81	
Art. 79		Art. 10 RL 93/98
Art. 80	Art. 84	

## Artikelvergleich zur Rezeptionsvorlage

IToG	chToG	Bemerkungen
Art. 1	Art. 1	Abs. 2: Art. 2 Abs. 2 RL 87/54
Art. 2		Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b RL 87/54
Art. 3	Art. 2	Art. 3 Abs. 3 RL 87/54
Art. 4	Art. 3	
Art. 5	Art. 4	
Art. 6	Art. 5	
Art. 7	Art. 6	
Art. 8	Art. 7	
Art. 9	Art. 8	
Art. 10	Art. 9	
Art. 11	Art. 10	
Art. 12	Art. 11	
Art. 13	Art. 12	
Art. 14	Art. 13	
Art. 15	Art. 14	
Art. 16	Art. 15	
Art. 17	Art. 16	
Art. 18	Art. 17	
Art. 19	Art. 18	
Art. 20	Art. 19	
Art. 21	Art. 20	
Art. 22	Art. 21	

**Bundesgesetz  
über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte  
(Urheberrechtsgesetz, URG)**

vom 9. Oktober 1992

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 31<sup>bis</sup> Absatz 2, 64 und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Juni 1989<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

**1. Titel: Gegenstand**

**Art. 1**

Dieses Gesetz regelt:

- a. den Schutz der Urheber und Urheberinnen von Werken der Literatur und Kunst;
  - b. den Schutz der ausübenden Künstler und Künstlerinnen, der Hersteller und Herstellerinnen von Ton- und Tonbildträgern sowie der Sendeunternehmen;
  - c. die Bundesaufsicht über die Verwertungsgesellschaften.
- <sup>2)</sup> Völkerrechtliche Verträge bleiben vorbehalten.

**2. Titel: Urheberrecht**

**1. Kapitel: Das Werk**

**Art. 2 Werkbegriff**

Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.

<sup>3)</sup> Dazu gehören insbesondere:

- a. literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke;
- b. Werke der Musik und andere akustische Werke;
- c. Werke der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Graphik;

<sup>1)</sup> BBl 1989 III 477

- d. Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen;
- e. Werke der Baukunst;
- f. Werke der angewandten Kunst;
- g. fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke;
- h. choreographische Werke und Pantomimen.

<sup>3</sup> Als Werke gelten auch Computerprogramme.

<sup>4</sup> Ebenfalls geschützt sind Entwürfe, Titel und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

### Art. 3 Werke zweiter Hand

<sup>1</sup> Geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter, die unter Verwendung bestehender Werke so geschaffen werden, dass die verwendeten Werke in ihrem individuellen Charakter erkennbar bleiben, sind Werke zweiter Hand.

<sup>2</sup> Solche Werke sind insbesondere Übersetzungen sowie audiovisuelle und andere Bearbeitungen.

<sup>3</sup> Werke zweiter Hand sind selbständig geschützt.

<sup>4</sup> Der Schutz der verwendeten Werke bleibt vorbehalten.

### Art. 4 Sammelwerke

<sup>1</sup> Sammlungen sind selbständig geschützt, sofern es sich bezüglich Auswahl oder Anordnung um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

<sup>2</sup> Der Schutz von in das Sammelwerk aufgenommenen Werken bleibt vorbehalten.

### Art. 5 Nicht geschützte Werke

<sup>1</sup> Durch das Urheberrecht nicht geschützt sind:

- a. Gesetze, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge und andere amtliche Erlasse,
- b. Zahlungsmittel;
- c. Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen;
- d. Patentschriften und veröffentlichte Patentgesuche.

<sup>2</sup> Ebenfalls nicht geschützt sind amtliche oder gesetzlich geforderte Sammlungen und Übersetzungen der Werke nach Absatz 1.

## 2. Kapitel: Urheber und Urheberin

### Art. 6 Begriff

Urheber oder Urheberin ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat.

### Art. 7 Miturheberschaft

<sup>1</sup> Haben mehrere Personen als Urheber oder Urheberinnen an der Schaffung eines Werks mitgewirkt, so steht ihnen das Urheberrecht gemeinschaftlich zu.

<sup>2</sup> Haben sie nichts anderes vereinbart, so können sie das Werk nur mit Zustimmung aller verwenden; die Zustimmung darf nicht wider Treu und Glauben verweigert werden.

<sup>3</sup> Jeder Miturheber und jede Miturheberin kann Rechtsverletzungen selbständig verfolgen, jedoch nur Leistung an alle fordern.

<sup>4</sup> Lassen sich die einzelnen Beiträge trennen und ist nichts anderes vereinbart, so darf jeder Miturheber und jede Miturheberin den eigenen Beitrag selbständig verwenden, wenn dadurch die Verwertung des gemeinsamen Werkes nicht beeinträchtigt wird.

### Art. 8 Vermutung der Urheberschaft

<sup>1</sup> Solange nichts anderes nachgewiesen ist, gilt als Urheber oder als Urheberin, wer auf den Werkexemplaren oder bei der Veröffentlichung des Werks mit dem eigenen Namen, einem Pseudonym oder einem Kennzeichen so genannt wird.

<sup>2</sup> Solange die Urheberschaft ungenannt oder bei einem Pseudonym oder einem Kennzeichen unbekannt bleibt, kann diejenige Person das Urheberrecht ausüben, die das Werk herausgibt. Wird auch diese Person nicht genannt, so kann das Urheberrecht ausüben, wer das Werk veröffentlicht hat.

## 3. Kapitel: Inhalt des Urheberrechts

### 1. Abschnitt: Verhältnis des Urhebers oder der Urheberin zum Werk

#### Art. 9 Anerkennung der Urheberschaft

<sup>1</sup> Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht am eigenen Werk und das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft.

<sup>2</sup> Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann, wie und unter welcher Urheberbezeichnung das eigene Werk erstmals veröffentlicht werden soll.

<sup>3</sup> Ein Werk ist veröffentlicht, wenn der Urheber oder die Urheberin es selber erstmals ausserhalb eines privaten Kreises im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a einer grösseren Anzahl Personen zugänglich gemacht oder einer solchen Veröffentlichung zugestimmt hat.

**Art. 10** Verwendung des Werks

- <sup>1</sup> Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird.
- <sup>2</sup> Der Urheber oder die Urheberin hat insbesondere das Recht:
- Werkexemplare wie Druckerzeugnisse, Ton-, Tonbild- oder Datenträger herzustellen;
  - Werkexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten;
  - das Werk direkt oder mit Hilfe irgendwelcher Mittel vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen oder es anderswo wahrnehmbar zu machen;
  - das Werk durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen, auch über Leitungen, zu senden;
  - gesendete Werke mit Hilfe von technischen Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendunternehmen ist, insbesondere auch über Leitungen, weiterzusenden;
  - Sendungen und Weiterwendungen wahrnehmbar zu machen.
- <sup>3</sup> Der Urheber oder die Urheberin eines Computerprogrammes hat zudem das ausschliessliche Recht, dieses zu vermieten.

**Art. 11** Werkintegrität

- <sup>1</sup> Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen:
- ob, wann und wie das Werk geändert werden darf;
  - ob, wann und wie das Werk zur Schaffung eines Werks zweiter Hand verwendet oder in ein Sammelwerk aufgenommen werden darf.
- <sup>2</sup> Selbst wenn eine Drittperson vertraglich oder gesetzlich befugt ist, das Werk zu ändern oder es zur Schaffung eines Werkes zweiter Hand zu verwenden, kann sich der Urheber oder die Urheberin jeder Entstellung des Werks widersetzen, die ihn oder sie in der Persönlichkeit verletzt.
- <sup>3</sup> Zulässig ist die Verwendung bestehender Werke zur Schaffung von Parodien oder mit ihnen vergleichbaren Abwandlungen des Werks.

**2. Abschnitt:  
Verhältnis der Urheberschaft zum Eigentum am Werkexemplar****Art. 12** Erschöpfungsgrundsatz

- <sup>1</sup> Hat ein Urheber oder eine Urheberin ein Werkexemplar veräussert oder der Veräusserung zugestimmt, so darf dieses weiterveräussert oder sonstwie verbreitet werden.
- <sup>2</sup> Hat ein Urheber oder eine Urheberin ein Computerprogramm veräussert oder der Veräusserung zugestimmt, so darf dieses gebraucht oder weiterveräussert werden.

- <sup>3</sup> Ausgeführte Werke der Baukunst dürfen vom Eigentümer oder von der Eigentümerin geändert werden; vorbehalten bleibt Artikel 11 Absatz 2.

**Art. 13** Vermieten von Werkexemplaren

- <sup>1</sup> Wer Werkexemplare der Literatur und Kunst vermietaet oder sonstwie gegen Entgelt zur Verfügung stellt, schuldet dem Urheber oder der Urheberin hierfür eine Vergütung.
- <sup>2</sup> Keine Vergütungspflicht besteht bei:
- Werken der Baukunst;
  - Werkexemplaren der angewandten Kunst;
  - Werkexemplaren, die für eine vertraglich vereinbarte Nutzung von Urheberrechten vermietet oder ausgeliehen werden.
- <sup>3</sup> Die Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften (Art. 40 ff.) geltend gemacht werden.
- <sup>4</sup> Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme. Das ausschliessliche Recht nach Artikel 10 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

**Art. 14** Zutritts- und Ausstellungsrecht des Urhebers oder der Urheberin

- <sup>1</sup> Wer ein Werkexemplar zu Eigentum hat oder besitzt, muss es dem Urheber oder der Urheberin so weit zugänglich machen, als dies zur Ausübung des Urheberrechts erforderlich ist und kein berechtigtes eigenes Interesse entgegensteht.
- <sup>2</sup> Der Urheber oder die Urheberin kann die Überlassung eines Werkexemplars zur Ausstellung im Inland verlangen, sofern ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wird.
- <sup>3</sup> Die Herausgabe kann von der Leistung einer Sicherheit für die unversehrte Rückgabe des Werkexemplars abhängig gemacht werden. Kann das Werkexemplar nicht unversehrt zurückgegeben werden, so haftet der Urheber oder die Urheberin auch ohne Verschulden.

**Art. 15** Schutz vor Zerstörung

- <sup>1</sup> Müssen Eigentümer und Eigentümerinnen von Originalwerken, zu denen keine weiteren Werkexemplare bestehen, ein berechtigtes Interesse des Urhebers oder der Urheberin an der Werkerhaltung annehmen, so dürfen sie solche Werke nicht zerstören, ohne dem Urheber oder der Urheberin vorher die Rücknahme anzubieten. Sie dürfen dafür nicht mehr als den Materialwert verlangen.
- <sup>2</sup> Sie müssen dem Urheber oder der Urheberin die Nachbildung des Original-exemplars in angemessener Weise ermöglichen, wenn die Rücknahme nicht möglich ist.

<sup>3</sup> Bei Werken der Baukunst hat der Urheber oder die Urheberin nur das Recht, das Werk zu fotografieren und auf eigene Kosten Kopien der Pläne herauszuverlangen.

#### 4. Kapitel: Rechtsübergang; Zwangsvollstreckung

##### Art. 16 Rechtsübergang

- <sup>1</sup> Das Urheberrecht ist übertragbar und vererblich.
- <sup>2</sup> Die Übertragung eines im Urheberrecht enthaltenen Rechtes schliesst die Übertragung anderer Teilrechte nur mit ein, wenn dies vereinbart ist.
- <sup>3</sup> Die Übertragung des Eigentums am Werkexemplar schliesst urheberrechtliche Verwendungsbefugnisse selbst dann nicht ein, wenn es sich um das Originalwerk handelt.

##### Art. 17 Rechte an Programmen

Wird in einem Arbeitsverhältnis bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten sowie in Erfüllung vertraglicher Pflichten ein Computerprogramm geschaffen, so ist der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin allein zur Ausübung der ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse berechtigt.

##### Art. 18 Zwangsvollstreckung

Der Zwangsvollstreckung unterliegen die in den Artikeln 10 Absätze 2 und 3 sowie 11 genannten Rechte, soweit der Urheber oder die Urheberin sie bereits ausgeübt hat und das Werk mit der Zustimmung des Urhebers oder der Urheberin bereits veröffentlicht worden ist.

#### 5. Kapitel: Schranken des Urheberrechts

##### Art. 19 Verwendung zum Eigengebrauch

- <sup>1</sup> Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt:
  - a. jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde;
  - b. jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse;
  - c. das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation.

<sup>2</sup> Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf die dazu erforderlichen Werkexemplare auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes

gelten auch Bibliotheken, die ihren Benützern Kopiergeräte zur Verfügung stellen.

<sup>3</sup> Ausserhalb des privaten Kreises sind nicht zulässig:

- a. die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare;
- b. die Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst;
- c. die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik;
- d. die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton- Tonbild- oder Datenträger.

<sup>4</sup> Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.

##### Art. 20 Vergütung für den Eigengebrauch

<sup>1</sup> Die Werkverwendung im privaten Kreis gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a ist unter Vorbehalt von Absatz 3 vergütungsfrei.

<sup>2</sup> Wer zum Eigengebrauch nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b oder Buchstabe c oder wer als Drittperson nach Artikel 19 Absatz 2 Werke auf irgendwelche Art vervielfältigt, schuldet dem Urheber oder der Urheberin hierfür eine Vergütung.

<sup>3</sup> Wer Leerkassetten und andere zur Aufnahme von Werken geeignete Ton- und Tonbildträger herstellt oder importiert, schuldet dem Urheber oder der Urheberin für die Werkverwendungen nach Artikel 19 eine Vergütung.

<sup>4</sup> Die Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

##### Art. 21 Entschlüsselung von Computerprogrammen

<sup>1</sup> Wer das Recht hat, ein Computerprogramm zu gebrauchen, darf sich die erforderlichen Informationen über Schnittstellen zu unabhängig entwickelten Programmen durch Entschlüsselung des Programmcodes beschaffen oder durch Drittpersonen beschaffen lassen.

<sup>2</sup> Die durch Entschlüsselung des Programmcodes gewonnenen Schnittstelleninformationen dürfen nur zur Entwicklung, Wartung sowie zum Gebrauch von interoperablen Computerprogrammen verwendet werden, soweit dadurch weder die normale Auswertung des Programms noch die rechtmässigen Interessen der Rechteinhaber und -inhaberinnen unzumutbar beeinträchtigt werden.

##### Art. 22 Verbreitung gesendeter Werke

<sup>1</sup> Die Rechte, gesendete Werke zeitgleich und unverändert wahrnehmbar zu machen oder im Rahmen der Weiterleitung eines Sendeprogrammes weiterzuzeu-

den, können nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

<sup>2</sup> Die Weitersendung von Werken über technische Einrichtungen, die von vorne herein auf eine kleine Empfängerzahl beschränkt sind, wie Anlagen eines Mehrfamilienhauses oder einer geschlossenen Überbauung, ist erlaubt.

<sup>3</sup> Dieser Artikel ist nicht anwendbar auf die Weiterleitung von Programmen des Abonnementfernsehens und von Programmen, die nirgends in der Schweiz empfangbar sind.

#### Art. 23 Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern

<sup>1</sup> Ist ein Werk der Musik mit oder ohne Text im In- oder Ausland auf Tonträger aufgenommen und in dieser Form mit der Zustimmung des Urhebers oder der Urheberin angeboten, veräußert oder sonstwie verbreitet worden, so können alle Hersteller und Herstellerinnen von Tonträgern mit einer gewerblichen Niederlassung im Inland vom Inhaber oder von der Inhaberin des Urheberrechts gegen Entgelt die gleiche Erlaubnis für die Schweiz ebenfalls beanspruchen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Bedingung der gewerblichen Niederlassung im Inland gegenüber den Angehörigen von Ländern, die Gegenrecht gewähren, ausser Kraft setzen.

#### Art. 24 Archivierungs- und Sicherungsexemplare

<sup>1</sup> Um die Erhaltung des Werks sicherzustellen, darf davon eine Kopie angefertigt werden. Ein Exemplar muss in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Archiv aufbewahrt und als Archivexemplar gekennzeichnet werden.

<sup>2</sup> Wer das Recht hat, ein Computerprogramm zu gebrauchen, darf davon eine Sicherungskopie herstellen; diese Befugnis kann nicht vertraglich wegbedungen werden.

#### Art. 25 Zitate

<sup>1</sup> Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist.

<sup>2</sup> Das Zitat als solches und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben.

#### Art. 26 Museums-, Messe- und Auktionskataloge

Ein Werk, das sich in einer öffentlich zugänglichen Sammlung befindet, darf in einem von der Verwaltung der Sammlung herausgegebenen Katalog abgebildet werden; die gleiche Regelung gilt für die Herausgabe von Messe- und Auktionskatalogen.

#### Art. 27 Werke auf allgemein zugänglichem Grund

<sup>1</sup> Ein Werk, das sich bleibend an oder auf allgemein zugänglichem Grund befindet, darf abgebildet werden; die Abbildung darf angeboten, veräußert, gesendet oder sonstwie verbreitet werden.

<sup>2</sup> Die Abbildung darf nicht dreidimensional und auch nicht zum gleichen Zweck wie das Original verwendbar sein.

#### Art. 28 Berichterstattung über aktuelle Ereignisse

<sup>1</sup> Soweit es für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse erforderlich ist, dürfen die dabei wahrgenommenen Werke aufzeichnet, vervielfältigt, vorgeführt, gesendet, verbreitet oder sonstwie wahrnehmbar gemacht werden.

<sup>2</sup> Zum Zweck der Information über aktuelle Fragen dürfen kurze Ausschnitte aus Presseartikeln sowie aus Radio- und Fernsehberichten vervielfältigt, verbreitet und gesendet oder weitergesendet werden; der Ausschnitt und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben.

### 6. Kapitel: Schutzdauer

#### Art. 29 Im allgemeinen

<sup>1</sup> Ein Werk ist urheberrechtlich geschützt, sobald es geschaffen ist, unabhängig davon, ob es auf einem Träger festgehalten ist oder nicht.

<sup>2</sup> Der Schutz erlischt:

a. 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin für Computerprogramme;

b. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin für alle anderen Werke.

<sup>3</sup> Muss angenommen werden, der Urheber oder die Urheberin sei seit mehr als 70 Jahren tot, so besteht kein Schutz mehr.

#### Art. 30 Miturheberschaft

<sup>1</sup> Haben mehrere Personen an der Schaffung eines Werks mitgewirkt (Art. 7), so erlischt der Schutz 70 Jahre nach dem Tod der zuletzt verstorbenen Person.

<sup>2</sup> Lassen sich die einzelnen Beiträge trennen, so erlischt der Schutz der selbständig verwendbaren Beiträge 70 Jahre nach dem Tod des jeweiligen Urhebers oder der jeweiligen Urheberin.

<sup>3</sup> Bei Filmen und anderen audiovisuellen Werken fällt für die Berechnung der Schutzdauer nur der Regisseur oder die Regisseurin in Betracht.

**Art. 31** Unbekannte Urheberschaft

<sup>1</sup> Ist der Urheber oder die Urheberin eines Werks unbekannt, so erlischt dessen Schutz 70 Jahre nach der Veröffentlichung oder, wenn das Werk in Lieferungen veröffentlicht wurde, 70 Jahre nach der letzten Lieferung.

<sup>2</sup> Wird vor Ablauf dieser Schutzfrist allgemein bekannt, wer das Werk geschaffen hat, so erlischt der Schutz 70 Jahre nach seinem Tod.

**Art. 32** Berechnung

Die Schutzdauer wird vom 31. Dezember desjenigen Jahres an berechnet, in dem das für die Berechnung massgebende Ereignis eingetreten ist.

**3. Titel: Verwandte Schutzrechte****Art. 33** Rechte der ausübenden Künstler und Künstlerinnen

<sup>1</sup> Ausübende Künstler und Künstlerinnen sind die natürlichen Personen, die ein Werk darbieten oder an der Darbietung eines Werks künstlerisch mitwirken.

<sup>2</sup> Die ausübenden Künstler und Künstlerinnen haben das ausschliessliche Recht, ihre Darbietung:

- a. ausserhalb des Raumes, in welchem sie erbracht wird, wahrnehmbar zu machen;
- b. durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, zu senden, sowie die gesendete Darbietung mit Hilfe von technischen Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, weiterzusenden;
- c. auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und solche Aufnahmen zu vervielfältigen;
- d. als Vervielfältigungsexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten;
- e. wahrnehmbar zu machen, wenn sie gesendet oder weitergesendet wird.

**Art. 34** Mehrere ausübende Künstler

<sup>1</sup> Haben mehrere Personen an einer Darbietung künstlerisch mitgewirkt, so steht ihnen das Schutzrecht gemeinschaftlich zu.

<sup>2</sup> Bei einer Chor-, Orchester- oder Bühnenaufführung ist für eine Verwendung der Darbietung nach Artikel 33 die Zustimmung folgender Personen erforderlich:

- a. der Solisten und Solistinnen;
- b. des Dirigenten oder der Dirigentin;
- c. des Regisseurs oder der Regisseurin;
- d. der Vertretung der mitwirkenden Künstlergruppe oder, wenn eine solche nicht besteht, des Leiters oder der Leiterin der Gruppe.

<sup>3</sup> Solange die Gruppe keine Vertretung bezeichnet hat und ihr Leiter oder ihre Leiterin unbekannt bleibt, kann das verwandte Schutzrecht im Sinne der Geschäftsführung ohne Auftrag ausüben, wer die Darbietung veranstaltet, von ihr Vervielfältigungsexemplare hergestellt oder sie gesendet hat.

**Art. 35** Vergütungsanspruch für die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern

<sup>1</sup> Werden im Handel erhältliche Ton- oder Tonbildträger zum Zweck der Sendung, der Weitersendung, des öffentlichen Empfangs (Art. 33 Abs. 2 Bst. e) oder der Aufführung verwendet, so haben ausübende Künstler und Künstlerinnen Anspruch auf Vergütung.

<sup>2</sup> Der Hersteller oder die Herstellerin des benutzten Trägers ist an der Vergütung für die ausübenden Künstler und Künstlerinnen angemessen zu beteiligen.

<sup>3</sup> Die Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

<sup>4</sup> Ausländischen ausübenden Künstlern und Künstlerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz haben, steht ein Anspruch auf Vergütung nur zu, wenn der Staat, dem sie angehören, den schweizerischen Staatsangehörigen ein entsprechendes Recht gewährt.

**Art. 36** Rechte des Herstellers oder der Herstellerin von Ton- und Tonbildträgern

Der Hersteller oder die Herstellerin von Ton- oder Tonbildträgern hat das ausschliessliche Recht, die Aufnahmen zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten.

**Art. 37** Rechte der Sendeunternehmen

Das Sendeunternehmen hat das ausschliessliche Recht:

- a. seine Sendung weiterzusenden;
- b. seine Sendung wahrnehmbar zu machen;
- c. seine Sendung auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und solche Aufnahmen zu vervielfältigen;
- d. die Vervielfältigungsexemplare seiner Sendung anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten.

**Art. 38** Rechtsübergang, Zwangsvollstreckung und Schranken des Schutzes

Die Bestimmungen der Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 sowie das 4. und 5. Kapitel des zweiten Titels dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf die Rechte, die den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen sowie den Herstellern und Herstellerinnen von Ton- oder Tonbildträgern und dem Sendeunternehmen zustehen.

**Art. 39** Schutzdauer

<sup>1</sup> Der Schutz beginnt mit der Darbietung des Werks durch die ausübenden Künstler und Künstlerinnen, mit der Herstellung der Ton- oder Tonbildträger sowie mit der Ausstrahlung der Sendung; er erlischt nach 50 Jahren.

<sup>2</sup> Die Schutzdauer wird vom 31. Dezember desjenigen Jahres an berechnet, in dem das für die Berechnung massgebende Ereignis eingetreten ist.

**4. Titel: Verwertungsgesellschaften****1. Kapitel: Der Bundesaufsicht unterstellte Verwertungsbereiche****Art. 40**

<sup>1</sup> Der Bundesaufsicht sind unterstellt:

- a. die Verwertung der ausschliesslichen Rechte zur Aufführung und Sendung nichttheatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Tonträgern oder Tonbildträgern solcher Werke;
- b. das Geltendmachen der in diesem Gesetz vorgesehenen Vergütungsansprüche nach den Artikeln 13, 20, 22 und 35.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann weitere Verwertungsbereiche der Bundesaufsicht unterstellen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

<sup>3</sup> Die persönliche Verwertung ausschliesslicher Rechte durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben ist nicht der Bundesaufsicht unterstellt.

**2. Kapitel: Bewilligung****Art. 41** Grundsatz

Wer Rechte verwertet, die der Bundesaufsicht unterstellt sind, braucht eine Bewilligung des Bundesamtes für geistiges Eigentum.

**Art. 42** Voraussetzungen

<sup>1</sup> Bewilligungen erhalten nur Verwertungsgesellschaften, die:

- a. nach schweizerischem Recht gegründet wurden, ihren Sitz in der Schweiz haben und ihre Geschäfte von der Schweiz aus führen;
- b. die Verwertung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten zum Hauptzweck haben;
- c. allen Rechtsinhabern und -inhaberinnen offenstehen;
- d. den Urhebern und Urheberinnen und den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen ein angemessenes Mitbestimmungsrecht einräumen;
- e. für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aufgrund ihrer Statuten, Gewähr bieten;
- f. eine wirksame und wirtschaftliche Verwertung erwarten lassen.

<sup>2</sup> In der Regel wird pro Werkkategorie und für die verwandten Schutzrechte je nur einer Gesellschaft eine Bewilligung erteilt.

**Art. 43** Dauer; Veröffentlichung

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird für fünf Jahre erteilt; sie kann jeweils für weitere fünf Jahre erneuert werden.

<sup>2</sup> Erteilung, Erneuerung, Änderung, Entzug und Nichterneuerung der Bewilligung werden veröffentlicht.

**3. Kapitel: Pflichten der Verwertungsgesellschaften****Art. 44** Verwertungspflicht

Die Verwertungsgesellschaften sind gegenüber den Rechtsinhabern und -inhaberinnen verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsgebiet gehörenden Rechte wahrzunehmen.

**Art. 45** Grundsätze der Geschäftsführung

<sup>1</sup> Die Verwertungsgesellschaften müssen ihre Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung führen.

<sup>2</sup> Sie müssen die Verwertung nach festen Regeln und nach dem Gebot der Gleichbehandlung besorgen.

<sup>3</sup> Sie dürfen keinen eigenen Gewinn anstreben.

<sup>4</sup> Sie schliessen nach Möglichkeit mit ausländischen Verwertungsgesellschaften Gegenseitigkeitsverträge ab.

**Art. 46** Tarifpflicht

<sup>1</sup> Die Verwertungsgesellschaften stellen für die von ihnen geforderten Vergütungen Tarife auf.

<sup>2</sup> Sie verhandeln über die Gestaltung der einzelnen Tarife mit den massgebenden Nutzerverbänden.

<sup>3</sup> Sie legen die Tarife der Schiedskommission (Art. 55) zur Genehmigung vor und veröffentlichen die genehmigten Tarife.

**Art. 47** Gemeinsamer Tarif

<sup>1</sup> Sind mehrere Verwertungsgesellschaften im gleichen Nutzungsbereich tätig, so stellen sie für die gleiche Verwendung von Werken oder Darbietungen einen gemeinsamen Tarif nach einheitlichen Grundsätzen auf und bezeichnen eine unter ihnen als gemeinsame Zahlstelle.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann weitere Vorschriften über ihre Zusammenarbeit erlassen.

**Art. 48** Grundlagen der Verteilung

<sup>1</sup> Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, ein Verteilungsreglement aufzustellen und es der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1) zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Mit Zustimmung des obersten Organs der Gesellschaft können Teile des Verwertungserlöses zum Zweck der Sozialvorsorge und einer angemessenen Kulturförderung verwendet werden.

**Art. 49** Verteilung des Verwertungserlöses

<sup>1</sup> Die Verwertungsgesellschaften müssen den Verwertungserlös nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke und Darbietungen verteilen. Sie haben zur Feststellung der Berechtigten alle ihnen zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen.

<sup>2</sup> Ist diese Verteilung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, so dürfen die Verwertungsgesellschaften das Ausmass des Ertrags schätzen; die Schätzungen müssen auf überprüfbaren und sachgerechten Gesichtspunkten beruhen.

<sup>3</sup> Der Erlös soll zwischen den ursprünglichen Rechtsinhabern und -inhaberinnen und andern Berechtigten so aufgeteilt werden, dass den Urhebern und Urheberinnen und den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen in der Regel ein angemessener Anteil verbleibt. Eine andere Verteilung ist zulässig, wenn der Aufwand unzumutbar wäre.

<sup>4</sup> Das Verteilungsreglement hebt vertragliche Abmachungen der ursprünglichen Rechtsinhaber und -inhaberinnen mit Dritten nicht auf.

**Art. 50** Auskunfts- und Rechenschaftspflicht

Die Verwertungsgesellschaften müssen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung der Aufsicht erforderlich sind, sowie jährlich in einem Geschäftsbericht Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen.

**4. Kapitel: Auskunftsspflicht gegenüber den Verwertungsgesellschaften****Art. 51**

<sup>1</sup> Soweit es ihnen zuzumuten ist, müssen die Werknutzer und -nutzerinnen den Verwertungsgesellschaften alle Auskünfte erteilen, welche diese für die Gestaltung und die Anwendung der Tarife sowie die Verteilung des Erlöses benötigen.

<sup>2</sup> Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

**5. Kapitel: Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften****1. Abschnitt: Aufsicht über die Geschäftsführung****Art. 52** Aufsichtsbehörde

<sup>1</sup> Das Bundesamt für geistiges Eigentum (Aufsichtsbehörde) beaufsichtigt die Verwertungsgesellschaften.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren; der Bundesrat erlässt den Gebührentarif.

**Art. 53** Umfang der Aufsicht

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde überwacht die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften und sorgt dafür, dass sie ihren Pflichten nachkommen. Sie prüft und genehmigt den Geschäftsbericht.

<sup>2</sup> Sie kann über die Auskunftsspflicht (Art. 50) Weisungen erlassen.

<sup>3</sup> Zur Ausübung ihrer Befugnisse kann sie auch nicht zur Bundesverwaltung gehörende Beauftragte beiziehen; diese unterstehen der Schweigepflicht.

**Art. 54** Massnahmen bei Pflichtverletzungen

<sup>1</sup> Kommt eine Verwertungsgesellschaft ihren Pflichten nicht nach, so setzt die Aufsichtsbehörde eine angemessene Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes; wird die Frist nicht eingehalten, so ergreift sie die notwendigen Massnahmen.

<sup>2</sup> Bei Ungehorsam gegen Verfügungen kann die Aufsichtsbehörde nach entsprechender Androhung die Bewilligung einschränken oder entziehen.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde kann rechtskräftige Verfügungen auf Kosten der Verwertungsgesellschaft veröffentlichen.

**2. Abschnitt: Aufsicht über die Tarife****Art. 55** Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Schiedskommission) ist zuständig für die Genehmigung der Tarife der Verwertungsgesellschaften (Art. 46).

<sup>2</sup> Der Bundesrat wählt die Mitglieder. Er regelt Organisation und Verfahren der Schiedskommission im Rahmen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> SR 172.021

<sup>3</sup> Die Schiedskommission nimmt für ihre Entscheidungen keine Weisungen entgegen; das Personal des Kommissionssekretariates untersteht für diese Tätigkeit dem Kommissionspräsidenten beziehungsweise der Kommissionspräsidentin.

#### Art. 56 Zusammensetzung der Schiedskommission

<sup>1</sup> Die Schiedskommission besteht aus dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin, zwei beisitzenden Mitgliedern, zwei Ersatzleuten sowie weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die weiteren Mitglieder werden von den Verwertungsgesellschaften und den massgebenden Nutzerverbänden von Werken und Darbietungen vorgeschlagen.

#### Art. 57 Besetzung für den Entscheid

<sup>1</sup> Die Schiedskommission entscheidet mit fünf Mitgliedern: dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin, zwei beisitzenden Mitgliedern und zwei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin bezeichnet für jedes Geschäft die zwei weiteren Mitglieder, die sachkundig sein müssen. Dabei ist jeweils ein auf Vorschlag der Verwertungsgesellschaften und ein auf Vorschlag der Nutzerverbände gewähltes Mitglied zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Zugehörigkeit eines der sachkundigen Mitglieder zu einer Verwertungsgesellschaft oder einem Nutzerverband ist für sich allein kein Ausstausgrund.

#### Art. 58 Administrative Aufsicht

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist administrative Aufsichtsbehörde der Schiedskommission.

<sup>2</sup> Die Schiedskommission erstattet dem Departement alljährlich Bericht über ihre Geschäftsführung.

#### Art. 59 Tarifgenehmigung

<sup>1</sup> Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist.

<sup>2</sup> Sie kann nach Anhörung der am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaft und der Nutzerverbände (Art. 46 Abs. 2) Änderungen vornehmen.

<sup>3</sup> Rechtskräftig genehmigte Tarife sind für die Gerichte verbindlich.

#### Art. 60 Grundsatz der Angemessenheit

<sup>1</sup> Bei der Festlegung der Entschädigung sind zu berücksichtigen:

- a. der aus der Nutzung des Werks, der Darbietung, des Ton- oder Tonbild-

trägers oder der Sendung erzielte Ertrag oder hilfsweise der mit der Nutzung verbundene Aufwand;

- b. die Art und Anzahl der genutzten Werke, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträger oder Sendungen;

c. das Verhältnis geschützter zu ungeschützten Werken, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträger oder Sendungen sowie zu anderen Leistungen.

<sup>2</sup> Die Entschädigung beträgt in der Regel höchstens zehn Prozent des Nutzungsertrags oder -aufwands für die Urheberrechte und höchstens drei Prozent für die verwandten Schutzrechte; sie ist jedoch so festzusetzen, dass die Berechtigten bei einer wirtschaftlichen Verwaltung ein angemessenes Entgelt erhalten.

<sup>4</sup> Die Werkverwendungen nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b sind tariflich zu begünstigen.

## 5. Titel: Rechtsschutz

### 1. Kapitel: Zivilrechtlicher Schutz

#### Art. 61 Feststellungsklage

Wer ein rechtliches Interesse nachweist, kann gerichtlich feststellen lassen, ob ein Recht oder Rechtsverhältnis nach diesem Gesetz vorhanden ist oder fehlt.

#### Art. 62 Leistungsklagen

<sup>1</sup> Wer in seinem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzt oder gefährdet wird, kann vom Gericht verlangen:

- a. eine drohende Verletzung zu verbieten;
- b. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
- c. die beklagte Person zu verpflichten, die Herkunft der in ihrem Besitz befindlichen, widerrechtlich hergestellten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände anzugeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Klagen nach dem Obligationenrecht<sup>1)</sup> auf Schadenersatz, auf Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

#### Art. 63 Einziehung im Zivilverfahren

<sup>1</sup> Das Gericht kann die Einziehung sowie die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von widerrechtlich hergestellten oder verwendeten Gegenständen anordnen, die sich im Besitz der beklagten Person befinden.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind ausgeführte Werke der Baukunst.

<sup>1)</sup> SR 220

**Art. 64** Gerichtsstand

<sup>1</sup> Zuständig zur Beurteilung von Klagen betreffend Urheber- oder verwandte Schutzrechte ist das Gericht am Wohnsitz der beklagten Person oder am Ort, wo die Handlung begangen wurde oder am Ort, wo der Erfolg eingetreten ist.

<sup>2</sup> Können mehrere Beklagte belangt werden und stützen sich die Ansprüche im wesentlichen auf die gleichen Tatsachen und Rechtsgründe, so kann bei jedem zuständigen Gericht gegen alle geklagt werden; das zuerst angerufene Gericht ist ausschliesslich zuständig.

<sup>3</sup> Die Kantone bezeichnen das Gericht, das für das ganze Kantonsgebiet als einzige kantonale Instanz für Zivilklagen zuständig ist.

**Art. 65** Vorsorgliche Massnahmen

<sup>1</sup> Macht eine Person glaubhaft, dass sie in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzt wird oder eine solche Verletzung befürchten muss und dass ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, so kann sie die Anordnung vorsorglicher Massnahmen beantragen.

<sup>2</sup> Sie kann insbesondere verlangen, dass das Gericht Massnahmen zur Beweissicherung, zur Ermittlung der Herkunft widerrechtlich hergestellter oder in Verkehr gebrachter Gegenstände, zur Wahrung des bestehenden Zustandes oder zur vorläufigen Vollstreckung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen anordnet.

<sup>3</sup> Für den Erlass vorsorglicher Massnahmen ist zuständig:

- a. das Gericht am Ort, an welchem die Klage hängt;
- b. falls noch keine Klage hängt, das nach Artikel 64 Absatz 1 zuständige Gericht.

<sup>4</sup> Im übrigen sind die Artikel 28 e-28 f des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs<sup>1)</sup> sinngemäss anwendbar.

**Art. 66** Veröffentlichung des Urteils

Das Gericht kann auf Antrag der obsiegenden Partei anordnen, dass das Urteil auf Kosten der anderen Partei veröffentlicht wird. Es bestimmt Art und Umfang der Veröffentlichung.

**2. Kapitel: Strafbestimmungen****Art. 67** Urheberrechtsverletzung

<sup>1</sup> Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

- a. ein Werk unter einer falschen oder einer andern als der vom Urheber oder von der Urheberin bestimmten Bezeichnung verwendet;
- b. ein Werk veröffentlicht;
- c. ein Werk ändert;
- d. ein Werk zur Schaffung eines Werks zweiter Hand verwendet;
- e. auf irgendeine Weise Werkexemplare herstellt;
- f. Werkexemplare anbietet, veräussert oder sonstwie verbreitet;
- g. ein Werk direkt oder mit Hilfe irgendwelcher Mittel vorträgt, aufführt, vorführt oder anderswo wahrnehmbar macht;
- h. ein Werk durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, sendet oder ein gesendetes Werk mittels technischer Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendunternehmen ist, weiter sendet;
- i. ein gesendetes oder weitergesendetes Werk wahrnehmbar macht;
- k. sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitz befindlichen, rechtswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Werkexemplare anzugeben;
- l. ein Computerprogramm vermietaet.

<sup>2</sup> Wer eine Tat nach Absatz 1 gewerbsmässig begangen hat, wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Gefängnis und Busse bis zu 100 000 Franken.

**Art. 68** Unterlassung der Quellenangabe

Wer es vorsätzlich unterlässt, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Art. 25 und 28) die benützte Quelle und, falls er in ihr genannt ist, den Urheber anzugeben, wird auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person mit Busse bestraft.

**Art. 69** Verletzung von verwandten Schutzrechten

<sup>1</sup> Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

- a. eine Werkdarbietung durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, sendet;
- b. eine Werkdarbietung auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufnimmt;
- c. Vervielfältigungsexemplare einer Werkdarbietung anbietet, veräussert oder sonstwie verbreitet;
- d. eine gesendete Werkdarbietung mittels technischer Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendunternehmen ist, weitersendet;
- e. eine gesendete oder weitergesendete Werkdarbietung wahrnehmbar macht;
- f. einen Ton- oder Tonbildträger vervielfältigt, die Vervielfältigungsexemplare anbietet, veräussert oder sonstwie verbreitet;
- g. eine Sendung weitersendet;
- h. eine Sendung auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufnimmt;

<sup>1)</sup> SR 210

- i. eine auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger festgelegte Sendung vervielfältigt oder solche Vervielfältigungsexemplare verbreitet;  
 k. sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitz befindlichen rechtswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Träger einer nach den Artikeln 33, 36 oder 37 geschützten Leistung anzugeben.  
<sup>2</sup> Wer eine Tat nach Absatz 1 gewerbmässig begangen hat, wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Gefängnis und Busse bis zu 100 000 Franken.

**Art. 70** Unerlaubte Geltendmachung von Rechten

Wer ohne erforderliche Bewilligung (Art. 41) Urheber- oder verwandte Schutzrechte geltend macht, deren Verwertung der Bundesaufsicht unterstellt ist (Art. 40), wird mit Haft oder Busse bestraft.

**Art. 71** Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und dergleichen sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht<sup>1)</sup> anwendbar.

**Art. 72** Einziehung im Strafverfahren

Ausgeführte Werke der Baukunst können nicht nach Artikel 58 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>2)</sup> eingezogen werden.

**Art. 73** Strafverfolgung

- <sup>1</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.  
<sup>2</sup> Widerhandlungen nach Artikel 70 werden vom Bundesamt für geistiges Eigentum nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht<sup>1)</sup> verfolgt und beurteilt.

**3. Kapitel: Rekurskommission und Verwaltungsgerichtsbeschwerde**

**Art. 74**

- <sup>1</sup> Verfügungen der Aufsichtsbehörde können mit Beschwerde bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum angefochten werden.  
<sup>2</sup> Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission für geistiges Eigentum und Entscheide der Schiedskommission kann beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.  
<sup>3</sup> Es gelten die Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

<sup>1)</sup> SR 313.0

<sup>2)</sup> SR 311.0

**4. Kapitel: Hilfeleistung der Zollverwaltung**

**Art. 75** Anzeige verdächtiger Sendungen

Die Zollverwaltung ist ermächtigt, die Inhaber oder Inhaberinnen der Urheber- oder der verwandten Schutzrechte sowie die konzessionierten Verwertungsgesellschaften auf bestimmte Sendungen aufmerksam zu machen, wenn der Verdacht besteht, dass die Einfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung im Inland gegen das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst.

**Art. 76** Antrag auf Hilfeleistung

<sup>1</sup> Haben Inhaber und Inhaberinnen von Urheber- oder von verwandten Schutzrechten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Einfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung im Inland gegen das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so können sie bei der Zollverwaltung schriftlich beantragen, dass sie die Freigabe der Waren verweigert.

<sup>2</sup> Die Antragsteller haben alle ihnen greifbaren zweckdienlichen Angaben zu machen, welche die Zollverwaltung benötigt, um über den Antrag entscheiden zu können. Sie übergeben ihr namentlich eine genaue Beschreibung der Waren.

<sup>3</sup> Die Zollverwaltung kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben.

**Art. 77** Zurückbehalten von Waren durch die Zollverwaltung

<sup>1</sup> Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags nach Artikel 76 den begründeten Verdacht, dass die Einfuhr einer Ware gegen das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so teilt sie dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit.

<sup>2</sup> Die Zollverwaltung behält die betreffenden Waren während höchstens zehn Arbeitstagen vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 an zurück, damit der Antragsteller oder die Antragstellerin vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

<sup>3</sup> Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat den durch das Zurückbehalten von Waren entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn vorsorgliche Massnahmen nicht angeordnet werden oder sich als unbegründet erweisen.

**6. Titel: Schlussbestimmungen**

**1. Kapitel: Vollzug und Aufhebung bisherigen Rechts**

**Art. 78** Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

**Art. 79** Aufhebung von Bundesgesetzen

Es werden aufgehoben:

- a. das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1922<sup>1)</sup> betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;
- b. das Bundesgesetz vom 25. September 1940<sup>2)</sup> betreffend die Verwertung von Urheberrechten.

**2. Kapitel: Übergangbestimmungen****Art. 80** Bestehende Schutzobjekte

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz gilt auch für Werke, Darbietungen, Ton- und Tonbildträger sowie Sendungen, die vor seinem Inkrafttreten geschaffen waren.

<sup>2)</sup> War die Verwendung eines Werkes, einer Darbietung, eines Ton- und Tonbildträgers oder einer Sendung, die nach diesem Gesetz widerrechtlich wäre, bisher erlaubt, so darf sie vollendet werden, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde.

**Art. 81** Bestehende Verträge

<sup>1)</sup> Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Verträge über Urheber- oder verwandte Schutzrechte und aufgrund solcher Verträge getroffene Verfügungen bleiben nach dem bisherigen Recht wirksam.

<sup>2)</sup> Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind diese Verträge nicht anwendbar auf Rechte, die erst durch dieses Gesetz geschaffen werden.

**Art. 82** Bewilligungen für die Verwertung von Urheberrechten

Die nach dem Bundesgesetz vom 25. September 1940<sup>2)</sup> betreffend die Verwertung von Urheberrechten zugelassenen Verwertungsgesellschaften müssen innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um eine neue Bewilligung (Art. 41) nachsuchen.

**Art. 83** Tarife

<sup>1)</sup> Nach altem Recht genehmigte Tarife der konzessionierten Verwertungsgesellschaften bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer in Kraft.

<sup>2)</sup> Vergütungen nach den Artikeln 13, 20 und 35 sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldet; sie können ab Genehmigung des entsprechenden Tarifes geltend gemacht werden.

<sup>1)</sup> BS 2 817; AS 1955 855

<sup>2)</sup> BS 2 834

**3. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten****Art. 84**

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2)</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 9. Oktober 1992

Die Präsidentin: Meier Josi

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 9. Oktober 1992

Der Präsident: Nebiker

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 20. Oktober 1992<sup>1)</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 18. Januar 1993

3347

**Auszug aus der schweizerischen Botschaft zu einem URG und ToG vom 19. Juni 1989:****Art. 15** Werkschaffen im Arbeitsverhältnis

Schafft der Arbeitnehmer bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so gehen ohne gegenteilige Vereinbarung die Rechte an diesem Werk so weit auf den Arbeitgeber über, als es das Arbeitsverhältnis mit sich bringt.

**Art. 16** Rechte an Programmen

Vom Arbeitnehmer entwickelte Programme für die automatische Informationsverarbeitung gehören nach den Regeln von Artikel 332 Absatz 1 des Obligationenrechts<sup>1</sup> dem Arbeitgeber.

**Art. 17** Rechte am Kollektivwerk

<sup>1</sup> Wird ein Werk in Erfüllung eines Vertrages unter der Verantwortung und auf Kosten und Gefahr eines Produzenten von mehreren Urhebern geschaffen, so erwirbt dieser das Urheberrecht an diesem Werk; sowohl natürliche als auch juristische Personen können Produzenten sein.

<sup>2</sup> Der Produzent und der Urheber können etwas anderes vereinbaren; solche Verträge können jedoch Dritten nicht entgegengehalten werden.

**Art. 27** Aufnahmen für Sendezwecke

<sup>1</sup> Für eine erlaubte Sendung oder Weitersendung darf ein Werk auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Eine zu diesem Zweck entstandene Aufnahme darf nicht veräussert oder sonstwie verbreitet werden.

**Bundesgesetz  
über den Schutz von Topographien  
von Halbleitererzeugnissen  
(Topographengesetz, ToG)**

231.2

№ 0 5

vom 9. Oktober 1992

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 64 und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung<sup>1)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Juni 1989<sup>2)</sup>,  
beschliesst:*

**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen  
1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich**

**Art. 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz schützt, unabhängig von der Art ihrer Festlegung oder Kodierung, dreidimensionale Strukturen von Halbleitererzeugnissen (Topographien), soweit sie nicht alltäglich sind.

<sup>2</sup> Auch Topographien aus alltäglichen Bestandteilen sind geschützt, sofern deren Auswahl oder Anordnung nicht alltäglich ist.

**Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Schutz dieses Gesetzes gilt für:

- a. Topographien von schweizerischen Herstellern und Herstellerinnen und solchen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre geschäftliche Niederlassung in der Schweiz haben;
- b. Topographien, deren erste Verbreitung in der Schweiz erfolgte;
- c. Topographien, die aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen in der Schweiz geschützt sind.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann den Schutz dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf Topographien von anderen ausländischen Herstellern und Herstellerinnen ausdehnen, wenn der Staat, in dem diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre geschäftliche Niederlassung haben oder in dem die Topographie ihre erste Verbreitung fand, in ähnlichem Umfang Gegenrecht gewährt oder gewähren wird.

<sup>3</sup> Völkerrechtliche Verträge bleiben vorbehalten.

AS 1993 1828

D) SR 101

2) BBl 1989 III 477

#### 4. Abschnitt: Schutzdauer

##### Art. 9

<sup>1</sup> Der Schutz der Topographie erlischt zehn Jahre nach der gültigen Anmeldung zum Registereintrag (Art. 14) oder dem Tag, an dem die Topographie erstmals verbreitet wurde, falls dieser Zeitpunkt der frühere ist. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Schutz von Topographien, die nicht zum Registereintrag angemeldet worden sind, erlischt zwei Jahre nach dem Tag, an dem die Topographie erstmals verbreitet wurde.

<sup>3</sup> Der Schutz endet auf jeden Fall 15 Jahre nach der Entwicklung der Topographie.

<sup>4</sup> Die Schutzdauer wird vom 31. Dezember desjenigen Jahres an berechnet, in dem das für die Berechnung massgebende Ereignis eingetreten ist.

#### 5. Abschnitt: Rechtsschutz

##### Art. 10 Zivilrechtlicher Schutz

<sup>1</sup> Der zivilrechtliche Schutz der Topographie richtet sich nach den Artikeln 61–66 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die Einziehung nach Artikel 63 des vorgenannten Gesetzes gilt nicht für gutgläubig erworbene Halbleiterzeugnisse (Art. 8).

##### Art. 11 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

- a. mit irgendwelchen Mitteln oder in irgendwelcher Form eine Topographie nachbildet;
- b. eine Topographie oder nachgebildete Ausführungen einer Topographie in Verkehr bringt, anbietet, veräussert, vermietet, verleiht oder sonstwie verbreitet oder zu diesen Zwecken einführt;
- c. sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitz befindlichen, rechtswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände anzugeben.

<sup>2</sup> Wer eine Tat nach Absatz 1 gewerbsmässig begangen hat, wird vom Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Gefängnis und Busse bis zu 100 000 Franken.

##### Art. 12 Hilfeleistung durch die Zollverwaltung

Die Hilfeleistung durch die Zollverwaltung richtet sich nach den Artikeln 75–77 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> SR 231.1

#### 2. Abschnitt: Rechtszuordnung

##### Art. 3 Rechtsinhaber

<sup>1</sup> Originäre Rechtsinhaber sind die Hersteller und Herstellerinnen.

<sup>2</sup> Hersteller oder Herstellerin ist die natürliche oder juristische Person, welche die Topographie auf eigene Kosten und Gefahr entwickelt hat.

##### Art. 4 Rechtsübergang

Die Rechte an der Topographie sind übertragbar und vererblich.

#### 3. Abschnitt: Schutzzumfang

##### Art. 5 Nutzungsrechte

Der Hersteller oder die Herstellerin hat das ausschliessliche Recht:

- a. die Topographie nachzubilden, gleichviel mit welchen Mitteln oder in welcher Form;
- b. die Topographie oder nachgebildete Ausführungen der Topographie in Verkehr zu bringen, anzubieten, zu veräussern, zu vermieten, zu verleihen oder sonstwie zu verbreiten oder zu diesen Zwecken einzuführen.

##### Art. 6 Erschöpfungsgrundsatz

Hat ein Hersteller oder eine Herstellerin eine Ausführung einer Topographie veräussert oder der Veräussderung zugestimmt, so darf diese weiterveräussert oder sonstwie verbreitet werden.

##### Art. 7 Rechtmässige Nachbildung und Weiterentwicklung

<sup>1</sup> Es ist erlaubt, die Topographie für Forschungs- und Unterrichtszwecke nachzubilden.

<sup>2</sup> Wird die Topographie weiterentwickelt, so darf die Weiterentwicklung selbständig genutzt werden, sofern sie nicht alltäglich ist.

##### Art. 8 Gutgläubiger Erwerb

<sup>1</sup> In gutem Glauben erworbene Halbleiterzeugnisse, die eine unrechtmässig nachgebildete Topographie enthalten, dürfen weiterverbreitet werden.

<sup>2</sup> Der Hersteller oder die Herstellerin hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Im Streitfall entscheidet das Gericht über das Bestehen des Anspruchs und die Höhe der Vergütung.

## 2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

### Art. 19 Bestehende Topographien

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt auch für Topographien, die vor seinem Inkrafttreten entwickelt worden sind.

<sup>2</sup> Der Schutz von Topographien, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verbreitet worden sind, erlischt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, falls sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht zum Registereintrag angemeldet wurden.

### Art. 20 Bestehende Verträge

<sup>1</sup> Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Verträge über Rechte an Topographien und aufgrund solcher Verträge getroffene Verfügungen bleiben nach dem bisherigen Recht wirksam.

<sup>2</sup> Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind diese Verträge nicht anwendbar auf Rechte, die durch dieses Gesetz geschaffen werden.

## 3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

### Art. 21

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt gleichzeitig mit dem Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>1)</sup> in Kraft.

### *Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 18. Januar 1993 unbenützt abgelaufen.

<sup>2</sup> Es wird mit Ausnahme von Artikel 17 auf den 1. Juli 1993 in Kraft gesetzt. Artikel 17 tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Datum des Inkrafttretens:<sup>2)</sup> 1. Juli 1993

Art. 17: 1. Januar 1994

<sup>1)</sup> SR 231.1

<sup>2)</sup> BRB vom 26. April 1993 (AS 1993 1833)

## 2. Kapitel: Das Register

### Art. 13 Zuständigkeit

Das Bundesamt für geistiges Eigentum (Bundesamt) führt das Register über die Topographien.

### Art. 14 Anmeldung

<sup>1</sup> Die Anmeldung zum Registereintrag umfasst für jede Topographie:

- a. das Eintragungsgesuch mit einer genauen Bezeichnung der Topographie und ihres Verwendungszweckes;
- b. Unterlagen zur Identifizierung der Topographie;
- c. das Datum der ersten Verbreitung der Topographie, wenn diese bereits verbreitet wurde;
- d. Angaben, aus denen sich die formelle Schutzberechtigung nach Artikel 2 ergibt.

<sup>2</sup> Für jede Anmeldung ist eine Gebühr zu bezahlen.

<sup>3</sup> Eine Topographie gilt als angemeldet, sobald die Anmeldegebühr bezahlt ist und alle Unterlagen nach Absatz 1 eingereicht worden sind.

### Art. 15 Eintragung und Löschung

<sup>1</sup> Das Bundesamt trägt die Topographie in das Register ein, sobald die Anmeldung vollständig erfolgt ist.

<sup>2</sup> Es löscht die Eintragung der Topographie ganz oder teilweise, wenn:

- a. der Hersteller oder die Herstellerin die Löschung beantragt;
- b. der Schutz durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil aberkannt wird.

### Art. 16 Öffentlichkeit des Registers

Jede Person kann gegen Gebühr in das Register und die Anmeldeunterlagen Einsicht nehmen und über den Inhalt der Dokumente Auskünfte einholen.

### Art. 17 Rechtsmittel

Verfügungen des Bundesamtes betreffend die Registrierung von Topographien können mit Beschwerde bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum angefochten werden.

## 3. Kapitel: Schlussbestimmungen

### 1. Abschnitt: Vollzug

### Art. 18

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 14. Mai 1991

über den Rechtsschutz von Computerprogrammen

(91/250/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Derzeit ist nicht in allen Mitgliedstaaten ein eindeutiger  
Rechtsschutz von Computerprogrammen gegeben. Wird  
ein solcher Rechtsschutz gewährt, so weist er unterschied-  
liche Merkmale auf.

Die Entwicklung von Computerprogrammen erfordert die  
Investition erheblicher menschlicher, technischer und  
finanzieller Mittel. Computerprogramme können jedoch  
zu einem Bruchteil der zu ihrer unabhängigen Entwick-  
lung erforderlichen Kosten kopiert werden.

Computerprogramme spielen eine immer bedeutendere  
Rolle in einer Vielzahl von Industrien. Die Technik der  
Computerprogramme kann somit als von grundlegender  
Bedeutung für die industrielle Entwicklung der Gemein-  
schaft angesehen werden.

Bestimmte Unterschiede des in den Mitgliedstaaten  
gewährten Rechtsschutzes von Computerprogrammen  
haben direkte und schädliche Auswirkungen auf das  
Funktionieren des Gemeinsamen Marktes für Computer-  
programme; mit der Einführung neuer Rechtsvor-  
schriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet könnten  
sich diese Unterschiede noch vergrößern.

Bestehende Unterschiede, die solche Auswirkungen  
haben, müssen beseitigt und die Entstehung neuer Unter-  
schiede muß verhindert werden. Unterschiede, die das  
Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht in erheb-  
lichem Maße beeinträchtigen, müssen jedoch nicht besei-  
tigt und ihre Entstehung muß nicht verhindert werden.

Der Rechtsrahmen der Gemeinschaft für den Schutz von  
Computerprogrammen kann somit zunächst darauf  
beschränkt werden, grundsätzlich festzulegen, daß die  
Mitgliedstaaten Computerprogrammen als Werke der  
Literatur Urheberrechtsschutz gewähren. Ferner ist festzu-  
legen, wer schutzberechtigt und was schutzwürdig ist, und  
darüber hinaus sind die Ausschließlichkeitsrechte festzu-  
legen, die die Schutzberechtigten geltend machen  
können, um bestimmte Handlungen zu erlauben oder zu  
verbieten, sowie die Schutzdauer.

Für die Zwecke dieser Richtlinie soll der Begriff  
„Computerprogramm“ Programme in jeder Form  
umfassen, auch solche, die in die Hardware integriert  
sind; dieser Begriff umfaßt auch Entwurfsmaterial zur  
Entwicklung eines Computerprogramms, sofern die Art  
der vorbereitenden Arbeit die spätere Entstehung eines  
Computerprogramms zuläßt.

Qualitative oder ästhetische Vorzüge eines Computerpro-  
gramms sollten nicht als Kriterium für die Beurteilung  
der Frage angewendet werden, ob ein Programm ein indi-  
viduelles Werk ist oder nicht.

(1) ABl. Nr. C 91 vom 12. 4. 1989, S. 4, und ABl. Nr. C 320 vom  
20. 12. 1990, S. 22.

(2) ABl. Nr. C 231 vom 17. 9. 1990, S. 78, und Beschluß vom 17.  
April 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) ABl. Nr. C 329 vom 30. 12. 1989, S. 4.

Die Gemeinschaft fühlt sich zur Förderung der internationalen Standardisierung verpflichtet.

Die Funktion von Computerprogrammen besteht darin, mit den anderen Komponenten eines Computersystems und den Benutzern in Verbindung zu treten und zu operieren. Zu diesem Zweck ist eine logische und, wenn zweckmäßig, physische Verbindung und Interaktion notwendig, um zu gewährleisten, daß Software und Hardware mit anderer Software und Hardware und Benutzern wie beabsichtigt funktionieren können.

Die Teile des Programms, die eine solche Verbindung und Interaktion zwischen den Elementen von Software und Hardware ermöglichen sollen, sind allgemein als „Schnittstellen“ bekannt.

Diese funktionale Verbindung und Interaktion ist allgemein als „Interoperabilität“ bekannt. Diese Interoperabilität kann definiert werden als die Fähigkeit zum Austausch von Informationen und zur wechselseitigen Verwendung der ausgetauschten Informationen.

Zur Vermeidung von Zweifeln muß klargestellt werden, daß der Rechtsschutz nur für die Ausdrucksform eines Computerprogramms gilt und daß die Ideen und Grundsätze, die irgendeinem Element des Programms einschließlich seiner Schnittstellen zugrunde liegen, im Rahmen dieser Richtlinie nicht urheberrechtlich geschützt sind.

Entsprechend diesem Urheberrechtsgrundsatz sind Ideen und Grundsätze, die der Logik, den Algorithmen und den Programmiersprachen zugrunde liegen, im Rahmen dieser Richtlinie nicht urheberrechtlich geschützt.

Nach dem Recht und der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten und nach den internationalen Urheberrechtskonventionen ist die Ausdrucksform dieser Ideen und Grundsätze urheberrechtlich zu schützen.

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet der Begriff „Vermietung“ die Überlassung eines Computerprogramms oder einer Kopie davon zur zeitweiligen Verwendung und zu Erwerbszwecken; dieser Begriff beinhaltet nicht den öffentlichen Verleih, der somit aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen bleibt.

Zu dem Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers, die nicht erlaubte Vervielfältigung seines Werks zu untersagen, sind im Fall eines Computerprogramms begrenzte Ausnahmen für die Vervielfältigung vorzusehen, die für die bestimmungsgemäße Verwendung des Programms durch den rechtmäßigen Erwerber technisch erforderlich sind. Dies bedeutet, daß das Laden und Ablaufen, sofern es für die Benutzung einer Kopie eines rechtmäßig erworbenen Computerprogramms erforderlich ist, sowie die Fehlerberichtigung nicht vertraglich untersagt werden dürfen. Wenn spezifische vertragliche Vorschriften nicht vereinbart worden sind, und zwar auch im Fall des Verkaufs einer Programmkopie, ist jede andere Handlung eines

rechtmäßigen Erwerbers einer Programmkopie zulässig, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Kopie notwendig ist.

Einer zur Verwendung eines Computerprogramms berechtigten Person sollte nicht untersagt sein, die zum Betrachten, Prüfen oder Testen des Funktionierens des Programms notwendigen Handlungen vorzunehmen, sofern diese Handlungen nicht gegen das Urheberrecht an dem Programm verstoßen.

Die nicht erlaubte Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung oder Änderung der Codeform einer Kopie eines Computerprogramms stellt eine Verletzung der Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers dar.

Es können jedoch Situationen eintreten, in denen eine solche Vervielfältigung des Codes und der Übersetzung der Codeform im Sinne des Artikels 4 Buchstaben a) und b) unerlässlich ist, um die Informationen zu erhalten, die für die Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Programms mit anderen Programmen notwendig sind.

Folglich ist davon auszugehen, daß nur in diesen begrenzten Fällen eine Vervielfältigung und Übersetzung seitens oder im Namen einer zur Verwendung einer Kopie des Programms berechtigten Person rechtmäßig ist, anständigen Gepflogenheiten entspricht und deshalb nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers bedarf.

Ein Ziel dieser Ausnahme ist es, die Verbindung aller Elemente eines Computersystems, auch solcher verschiedener Hersteller, zu ermöglichen, so daß sie zusammenwirken können.

Von einer solchen Ausnahme vom Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers darf nicht in einer Weise Gebrauch gemacht werden, die die rechtmäßigen Interessen des Rechtsinhabers beeinträchtigt oder die im Widerspruch zur normalen Verwendung des Programms steht.

Zur Wahrung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Berner Übereinkunft über den Schutz literarischer und künstlerischer Werke sollte die Dauer des Schutzes auf die Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre ab dem 1. Januar des auf sein Todesjahr folgenden Jahres oder im Fall eines anonymen Werkes auf 50 Jahre nach dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Erstveröffentlichung des Werkes folgt, festgesetzt werden.

Der Schutz von Computerprogrammen im Rahmen des Urheberrechts sollte unbeschadet der Anwendung anderer Schutzformen in den relevanten Fällen erfolgen. Vertragliche Regelungen, die im Widerspruch zu Artikel 6 oder den Ausnahmen nach Artikel 5 Absätze 2 und 3 stehen, sollten jedoch unwirksam sein.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen die Anwendung der Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 85 und 86 des Vertrages unberührt, wenn ein marktbeherrschender Anbieter den Zugang zu Informationen verweigert, die für die in dieser Richtlinie definierte Interoperabilität notwendig sind.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten unbeschadet spezifischer Auflagen bereits bestehender gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Veröffentlichung von Schnittstellen im Telekommunikationssektor oder von Ratsbeschlüssen betreffend die Normung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnologie gelten.

Diese Richtlinie berührt nicht die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit der Berner Übereinkunft vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Punkte, die nicht von der Richtlinie erfaßt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

#### Artikel 1

##### Gegenstand des Schutzes

(1) Gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie schützen die Mitgliedstaaten Computerprogramme urheberrechtlich als literarische Werke im Sinne der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst. Im Sinne dieser Richtlinie umfaßt der Begriff „Computerprogramm“ auch das Entwurfsmaterial zu ihrer Vorbereitung.

(2) Der gemäß dieser Richtlinie gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen von Computerprogrammen. Ideen und Grundsätze, die irgendeinem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht im Sinne dieser Richtlinie urheberrechtlich geschützt.

(3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien anzuwenden.

#### Artikel 2

##### Urheberschaft am Programm

(1) Der Urheber eines Computerprogramms ist die natürliche Person, die Gruppe natürlicher Personen, die das Programm geschaffen hat, oder, soweit nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zulässig, die juristische Person, die nach diesen Rechtsvorschriften als Rechtsinhaber gilt. Soweit kollektive Werke durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats anerkannt sind, gilt die Person als Urheber, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats als Person angesehen wird, die das Werk geschaffen hat.

(2) Ist ein Computerprogramm von einer Gruppe natürlicher Personen gemeinsam geschaffen worden, so stehen dieser die ausschließlichen Rechte daran gemeinsam zu.

(3) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist

ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller wirtschaftlichen Rechte an dem so geschaffenen Programm berechtigt, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

#### Artikel 3

##### Schutzberechtigte

Schutzberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen gemäß dem für Werke der Literatur geltenden innerstaatlichen Urheberrecht.

#### Artikel 4

##### Zustimmungsbedürftige Handlungen

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 5 und 6 umfassen die Ausschließlichkeitsrechte des Rechtsinhabers im Sinne des Artikels 2 das Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten :

- a) die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erforderlich macht, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers;
- b) die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse, unbeschadet der Rechte der Person, die das Programm umarbeitet;
- c) jede Form der öffentlichen Verbreitung des originalen Computerprogramms oder von Kopien davon, einschließlich der Vermietung. Mit dem Erstverkauf einer Programmkopie in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht auf die Verbreitung dieser Kopie; ausgenommen hiervon ist jedoch das Recht auf Kontrolle der Weitervermietung des Programms oder einer Kopie davon.

#### Artikel 5

##### Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen

(1) In Ermangelung spezifischer vertraglicher Bestimmungen bedürfen die in Artikel 4 Buchstaben a) und b) genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch den rechtmäßigen Erwerber notwendig sind.

(2) Die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Benutzung erforderlich ist.

(3) Die zur Verwendung einer Programmkopie berechnigte Person kann, ohne die Genehmigung des Rechtsinhabers einholen zu müssen, das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn sie dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms tut, zu denen sie berechnigt ist.

#### Artikel 6

##### Dekompilierung

(1) Die Zustimmung des Rechtsinhabers ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform im Sinne des Artikels 4 Buchstaben a) und b) unerläßlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung einer Programmkopie berechnigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
- b) die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die unter Buchstabe a) genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht; und
- c) die Handlungen beschränken sich auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 erlauben nicht, daß die im Rahmen ihrer Anwendung gewonnenen Informationen

- a) zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden;
- b) an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist;
- c) für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen, das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

(3) Zur Wahrung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst können die Bestimmungen dieses Artikels nicht dahin gehend ausgelegt werden, daß dieser Artikel in einer Weise angewendet werden kann, die die rechtmäßigen Interessen des Rechtsinhabers in unvertretbarer Weise beeinträchtigt oder im Widerspruch zur normalen Nutzung des Computerprogramms steht.

#### Artikel 7

##### Besondere Schutzmaßnahmen

(1) Unbeschadet der Artikel 4, 5 und 6 sehen die Mitgliedstaaten gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen gegen Personen vor, die

eine der nachstehend unter den Buchstaben a), b) und c) aufgeführten Handlungen begehen:

- a) Inverkehrbringen einer Kopie eines Computerprogramms, wenn die betreffende Person wußte oder Grund zu der Annahme hatte, daß es sich um eine unerlaubte Kopie handelt;
- b) Besitz einer Kopie eines Computerprogramms für Erwerbszwecke, wenn diese betreffende Person wußte oder Grund zu der Annahme hatte, daß es sich um eine unerlaubte Kopie handelt;
- c) das Inverkehrbringen oder der Erwerbszwecken dienende Besitz von Mitteln, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern.

(2) Jede unerlaubte Kopie eines Computerprogramms kann gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats beschlagnahmt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Beschlagnahme der in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Mittel vorsehen.

#### Artikel 8

##### Schutzdauer

(1) Die Schutzdauer umfaßt die Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tod bzw. nach dem Tod des letzten noch lebenden Urhebers; für anonym oder pseudonym veröffentlichte Computerprogramme oder für Computerprogramme, als deren Urheber in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1 aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine juristische Person anzusehen ist, endet die Schutzdauer 50 Jahre, nachdem das Programm erstmals erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Die Dauer des Schutzes beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf die vorgeannten Ereignisse folgt.

(2) Die Mitgliedstaaten, in denen bereits eine längere Schutzdauer gilt als die, die in Absatz 1 vorgesehen ist, dürfen ihre gegenwärtige Schutzdauer so lange beibehalten, bis die Schutzdauer für urheberrechtlich geschützte Werke durch allgemeinere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft harmonisiert ist.

#### Artikel 9

##### Weitere Anwendung anderer Rechtsvorschriften

(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie stehen sonstigen Rechtsvorschriften, so für Patentrechte, Warenzeichen, unlauteres Wettbewerbsverhalten, Geschäftsgeheimnisse und den Schutz von Halbleiterprodukten, sowie dem Vertragsrecht nicht entgegen. Vertragliche Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 6 oder zu den Ausnahmen nach Artikel 5 Absätze 2 und 3 stehen, sind unwirksam.

(2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden unbeschadet etwaiger vor dem 1. Januar 1993 getroffener Vereinbarungen und erworbener Rechte auch auf vor diesem Zeitpunkt geschaffene Programme Anwendung.

*Artikel 10*

**Schlußbestimmungen**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in ihnen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 11*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. F. POOS

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 92/100/EWG DES RATES

vom 19. November 1992

zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht  
verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57  
Absatz 2, Artikel 66 und Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unter-  
schiede in den Rechtsvorschriften und Praktiken  
hinsichtlich des Rechtsschutzes für urheberrechtlich  
geschützte Werke und Gegenstände der verwandten  
Schutzrechte in bezug auf das Vermieten und Verleihen  
sind Ursache von Handelsschranken und Wettbewerbs-  
verzerrungen und geeignet, die Verwirklichung und das  
Funktionieren des Binnenmarktes zu beeinträchtigen.

Die Unterschiede im Rechtsschutz könnten dadurch  
noch größer werden, daß die Mitgliedstaaten neue und  
unterschiedliche Rechtsvorschriften einführen oder daß  
die nationale Rechtsprechung sich unterschiedlich  
entwickelt.

Diese Unterschiede sollten daher entsprechend der in  
Artikel 8a des Vertrages niedergelegten Zielsetzung, einen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 53 vom 28. 2. 1991, S. 35, und  
ABl. Nr. C 128 vom 20. 5. 1992, S. 8.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 67 vom 16. 3. 1992, S. 92, und  
Beschluß vom 28. Oktober 1992 (noch nicht im Amtsblatt  
veröffentlicht).  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 269 vom 14. 10. 1991, S. 54.

Raum ohne Binnengrenzen zu schaffen, beseitigt werden,  
um so gemäß Artikel 3 Buchstabe f) des Vertrages ein  
System zu errichten, das den Wettbewerb innerhalb des  
Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt.

Das Vermieten und Verleihen von urheberrechtlich  
geschützten Werken und Gegenständen der verwandten  
Schutzrechte spielt insbesondere für die Urheber und die  
ausübenden Künstler sowie für die Hersteller von Tonträ-  
gern und Filmen eine immer wichtigere Rolle, und die  
Piraterie stellt eine zunehmende Bedrohung dar.

Dem angemessenen Schutz von urheberrechtlich  
geschützten Werken und Gegenständen der verwandten  
Schutzrechte durch Vermiet- und Verleihrechte sowie  
dem Schutz von Gegenständen der verwandten Schutz-  
rechte durch das Aufzeichnungsrecht, Vervielfältigungs-  
recht, Verbreitungsrecht, Senderecht und Recht der  
öffentlichen Wiedergabe kommt daher eine grundlegende  
Bedeutung für die wirtschaftliche und kulturelle Entwick-  
lung der Gemeinschaft zu.

Der Schutz, den das Urheberrecht und verwandte Schutz-  
rechte gewähren, muß an neue wirtschaftliche Entwick-  
lungen, wie z.B. an neue Nutzungsarten, angepaßt  
werden.

Um ihre Tätigkeit ausüben zu können, bedürfen Urheber  
und ausübende Künstler eines angemessenen Einkom-  
mens als Grundlage für weiteres schöpferisches und  
künstlerisches Arbeiten. Die insbesondere für die Herstel-  
lung von Tonträgern und Filmen erforderlichen Investi-  
tionen sind außerordentlich hoch und risikoreich. Die  
Möglichkeit, ein solches Einkommen sicherzustellen und  
solche Investitionen abzusichern, kann nur durch einen  
angemessenen Rechtsschutz für die jeweils betroffenen  
Rechtsinhaber wirkungsvoll gewährleistet werden.

Diese schöpferischen, künstlerischen und unternehmerischen Tätigkeiten sind großenteils selbständige Tätigkeiten, und ihre Ausübung muß durch die Schaffung eines gemeinschaftsweit harmonisierten Rechtsschutzes erleichtert werden.

Soweit diese Tätigkeiten hauptsächlich Dienstleistungen darstellen, muß auch ihre Erbringung erleichtert werden, indem ein gemeinschaftsweit harmonisierter rechtlicher Rahmen geschaffen wird.

Die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sollte in der Weise erfolgen, daß die Rechtsvorschriften nicht in Widerspruch zu den internationalen Übereinkommen stehen, auf denen das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in vielen Mitgliedstaaten beruhen.

Der rechtliche Rahmen der Gemeinschaft in bezug auf das Vermiet- und Verleihrecht und bestimmte verwandte Schutzrechte kann sich darauf beschränken festzulegen, daß die Mitgliedstaaten Rechte in bezug auf das Vermieten und Verleihen für bestimmte Gruppen von Rechtsinhabern vorsehen und ferner die Rechte der Aufzeichnung, Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung und öffentlichen Wiedergabe festlegen, die bestimmten Gruppen von Rechtsinhabern im Bereich der verwandten Schutzrechte zustehen.

Es ist erforderlich, die Begriffe „Vermietung“ und „Verleihen“ im Sinne dieser Richtlinie zu definieren.

Der Klarheit halber ist es wünschenswert, von „Vermietung“ und „Verleihen“ im Sinne dieser Richtlinie bestimmte Formen der Überlassung, z. B. die Überlassung von Tonträgern und Filmen (vertonte oder nicht vertonte Filmwerke oder Laufbilder) zur öffentlichen Vorführung oder Sendung sowie die Überlassung zu Ausstellungszwecken oder zur Einsichtnahme an Ort und Stelle auszuschließen. Unter „Verleihen“ im Sinne dieser Richtlinie fällt nicht die Überlassung zwischen der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen.

Wird bei einem Verleihen durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung ein Entgelt gezahlt, dessen Betrag das für die Deckung der Verwaltungskosten der Einrichtung erforderliche Maß nicht überschreitet, so liegt keine unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche oder kommerzielle Nutzung im Sinne dieser Richtlinie vor.

Es wird eine Regelung benötigt, durch die ein unverzichtbares Recht auf angemessene Vergütung für die Urheber und ausübenden Künstler gewährleistet wird, denen zugleich die Möglichkeit erhalten bleiben muß, mit der Wahrnehmung dieses Rechts an ihrer Stelle tätig werdende Verwertungsgesellschaften zu beauftragen.

Die angemessene Vergütung kann in Form einer oder mehrerer Zahlungen jederzeit bei Abschluß des Vertrages oder später entrichtet werden.

Diese angemessene Vergütung muß dem Umfang des Beitrages der beteiligten Urheber und ausübenden Künstler zum Tonträger bzw. Film Rechnung tragen.

Die Rechte zumindest der Urheber müssen außerdem in bezug auf das öffentliche Verleihwesen durch Einführung einer Sonderregelung geschützt werden. Ausnahmen auf der Grundlage des Artikels 5 müssen jedoch mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit Artikel 7 des Vertrages, vereinbar sein.

Die Artikel des Kapitels II dieser Richtlinie hindern die Mitgliedstaaten weder, den Vermutungsgrundsatz gemäß Artikel 2 Absatz 5 auf die ausschließlichen Rechte dieses Kapitels auszudehnen, noch, für die in diesen Artikeln genannten ausschließlichen Rechte der ausübenden Künstler eine widerlegbare Vermutung der Einwilligung in die Auswertung vorzusehen, sofern eine solche Vermutung mit dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (im folgenden Rom-Abkommen genannt) vereinbar ist.

Die Mitgliedstaaten können einen weiterreichenden Schutz für Inhaber von verwandten Schutzrechten vorsehen, als er in Artikel 8 dieser Richtlinie vorgeschrieben ist.

Die harmonisierten Vermiet- und Verleihrechte und der harmonisierte Schutz im Bereich der dem Urheberrecht verwandten Schutzrechte dürfen nicht in einer Weise ausgeübt werden, die eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellt oder dem in dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache „Cinéthèque gegen FNCF“<sup>(1)</sup> anerkannten Grundsatz der Chronologie der Auswertung in den Medien zuwiderläuft —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

## KAPITEL I

### VERMIET- UND VERLEIHRECHT

#### Artikel 1

#### Regelungszweck

(1) In Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Kapitels sehen die Mitgliedstaaten vorbehaltlich Artikel 5 das Recht vor, die Vermietung und das Verleihen von Originalen und Vervielfältigungsstücken urheberrechtlich geschützter Werke und anderer in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneter Schutzgegenstände zu erlauben oder zu verbieten.

(1) Rechtssachen 60/84 und 61/84, EuGH 1985, S. 2605.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet „Vermietung“ die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung zu unmittelbarem oder mittelbarem wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen.

(3) Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet „Verleihen“ die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung, die nicht einem unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen dient und durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen vorgenommen wird.

(4) Die in Absatz 1 genannten Rechte werden weder durch die Veräußerung von in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Originalen und Vervielfältigungsstücken von urheberrechtlich geschützten Werken und anderen Schutzgegenständen noch durch andere darauf bezogene Verbreitungshandlungen erschöpft.

#### Artikel 2

##### Rechtsinhaber und Gegenstand des Vermiet- und Verleihrechts

(1) Das ausschließliche Recht, die Vermietung und das Verleihen zu erlauben oder zu verbieten, steht zu:

- dem Urheber in bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke seines Werkes,
- dem ausübenden Künstler in bezug auf Aufzeichnungen seiner Darbietung,
- dem Tonträgerhersteller in bezug auf seine Tonträger und
- dem Hersteller der erstmaligen Aufzeichnung eines Films in bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke seines Films. Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet „Film“ veronte oder nicht vertonte Filmwerke, audiovisuelle Werke oder Laufbilder.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt der Hauptregisseur eines Filmwerks oder audiovisuellen Werks als sein Urheber oder als einer seiner Urheber. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß weitere Personen als Miturheber gelten.

(3) Vermiet- und Verleihrechte an Bauwerken und Werken der angewandten Kunst fallen nicht unter diese Richtlinie.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Rechte können übertragen oder abgetreten werden oder Gegenstand vertraglicher Lizenzen sein.

(5) Schließen ausübende Künstler mit einem Filmproduzenten einen Vertrag als Einzel- oder Tarifvereinbarung über eine Filmproduktion ab, so wird unbeschadet des Absatzes 7 vermutet, daß der unter diesen Vertrag fallende ausübende Künstler, sofern in den Vertragsbestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, sein Vermietrecht vorbehaltlich Artikel 4 abgetreten hat.

(6) Die Mitgliedstaaten können eine ähnliche Vermutung wie in Absatz 5 in bezug auf die Urheber vorsehen.

(7) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Unterzeichnung des zwischen einem ausübenden

Künstler und einem Filmproduzenten geschlossenen Vertrages über eine Filmproduktion als eine Ermächtigung zur Vermietung zu betrachten ist, sofern der Vertrag eine angemessene Vergütung im Sinne von Artikel 4 vorsieht. Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, daß dieser Absatz sinngemäß auch für die Rechte des Kapitels II gilt.

#### Artikel 3

##### Vermietung von Computerprogrammen

Artikel 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen<sup>(1)</sup> bleibt unberührt.

#### Artikel 4

##### Unverzichtbares Recht auf angemessene Vergütung

(1) Hat ein Urheber oder ein ausübender Künstler sein Vermietrecht an einem Tonträger oder an dem Original oder einem Vervielfältigungsstück eines Films an einen Tonträgerhersteller oder Filmproduzenten übertragen oder abgetreten, so behält er den Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Vermietung.

(2) Auf den Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Vermietung kann der Urheber oder ausübende Künstler nicht verzichten.

(3) Die Wahrnehmung dieses Anspruchs auf eine angemessene Vergütung kann Verwertungsgesellschaften, die Urheber oder ausübende Künstler vertreten, übertragen werden.

(4) Die Mitgliedstaaten können regeln, ob und in welchem Umfang zur Auflage gemacht werden kann, daß der Anspruch auf eine angemessene Vergütung durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden muß, und gegenüber wem diese Vergütung gefordert oder eingezogen werden darf.

#### Artikel 5

##### Ausnahme vom ausschließlichen öffentlichen Verleihrecht

(1) Die Mitgliedstaaten können hinsichtlich des öffentlichen Verleihwesens Ausnahmen von dem ausschließlichen Recht nach Artikel 1 vorsehen, sofern zumindest die Urheber eine Vergütung für dieses Verleihen erhalten. Es steht den Mitgliedstaaten frei, diese Vergütung entsprechend ihren kulturpolitischen Zielsetzungen festzusetzen.

(2) Bringen die Mitgliedstaaten das ausschließliche Verleihrecht im Sinne von Artikel 1 in bezug auf Tonträger, Filme und Computerprogramme nicht zur Anwendung, so führen sie eine Vergütung zumindest für die Urheber ein.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 17. 5. 1991, S. 42.

(3) Die Mitgliedstaaten können bestimmte Kategorien von Einrichtungen von der Zahlung der Vergütung im Sinne der Absätze 1 und 2 ausnehmen.

(4) Die Kommission erstellt vor dem 1. Juli 1997 im Benehmen mit den Mitgliedstaaten einen Bericht über das öffentliche Verleihwesen in der Gemeinschaft. Sie übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat.

## KAPITEL II

### VERWANDTE SCHUTZRECHTE

#### Artikel 6

##### Aufzeichnungsrecht

(1) Die Mitgliedstaaten sehen für ausübende Künstler das ausschließliche Recht vor, die Aufzeichnung ihrer Darbietungen zu erlauben oder zu verbieten.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen für Sendeunternehmen das ausschließliche Recht vor, die Aufzeichnung ihrer Sendungen zu erlauben oder zu verbieten, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtlose oder drahtgebundene, über Kabel oder durch Satelliten vermittelte Sendungen handelt.

(3) Einem weiterverbreitenden Kabelsendeunternehmen, das lediglich Sendungen anderer Sendeunternehmen über Kabel weiterverbreitet, steht das Recht nach Absatz 2 jedoch nicht zu.

#### Artikel 7

##### Vervielfältigungsrecht

(1) Die Mitgliedstaaten sehen das ausschließliche Recht, die unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung zu erlauben oder zu verbieten, vor:

- für ausübende Künstler in bezug auf die Aufzeichnung ihrer Darbietungen,
- für Tonträgerhersteller in bezug auf ihre Tonträger,
- für Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke ihrer Filme,
- für Sendeunternehmen in bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 2.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vervielfältigungsrecht kann übertragen oder abgetreten werden oder Gegenstand vertraglicher Lizenzen sein.

#### Artikel 8

##### Öffentliche Sendung und Wiedergabe

(1) Die Mitgliedstaaten sehen für ausübende Künstler das ausschließliche Recht vor, drahtlos übertragene Rund-

funksendungen und die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen zu erlauben oder zu verbieten, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung oder beruht auf einer Aufzeichnung.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen ein Recht vor, das bei Nutzung eines zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgers oder eines Vervielfältigungsstücks eines solchen Tonträgers für drahtlos übertragene Rundfunksendungen oder eine öffentliche Wiedergabe die Zahlung einer einzigen angemessenen Vergütung durch den Nutzer und die Aufteilung dieser Vergütung auf die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller gewährleistet. Besteht zwischen den ausübenden Künstlern und den Tonträgerherstellern kein diesbezügliches Einvernehmen, so können die Bedingungen, nach denen die Vergütung unter ihnen aufzuteilen ist, von den Mitgliedstaaten festgelegt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen für Sendeunternehmen das ausschließliche Recht vor, die drahtlose Weitersendung ihrer Sendungen sowie die öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

#### Artikel 9

##### Verbreitungsrecht

(1) Die Mitgliedstaaten sehen

- für ausübende Künstler in bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen,
- für Tonträgerhersteller in bezug auf ihre Tonträger,
- für Hersteller der erstmaligen Aufzeichnung von Filmen in bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke ihrer Filme,
- für Sendeunternehmen in bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 2

das ausschließliche Recht vor, diese Schutzgegenstände sowie Kopien davon der Öffentlichkeit im Wege der Veräußerung oder auf sonstige Weise zur Verfügung zu stellen (nachstehend „Verbreitungsrecht“ genannt).

(2) Das Verbreitungsrecht in der Gemeinschaft hinsichtlich eines der in Absatz 1 genannten Gegenstände erschöpft sich nur mit dem Erstverkauf des Gegenstands in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung.

(3) Die besonderen Bestimmungen des Kapitels I, insbesondere die des Artikels 1 Absatz 4, werden durch das Verbreitungsrecht nicht berührt.

(4) Das Verbreitungsrecht kann übertragen oder abgetreten werden oder Gegenstand vertraglicher Lizenzen sein.

*Artikel 10***Beschränkung der Rechte**

(1) Die Mitgliedstaaten können Beschränkungen der in Kapitel II genannten Rechte in folgenden Fällen vorsehen :

- a) für eine private Benutzung ;
- b) für eine Benutzung kurzer Bruchstücke anlässlich der Berichterstattung über Tagesereignisse ;
- c) für eine ephemere Aufzeichnung, die von einem Sendeunternehmen mit seinen eigenen Mitteln und für seine eigenen Sendungen vorgenommen wird ;
- d) für eine Benutzung, die ausschließlich Zwecken des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung dient.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann jeder Mitgliedstaat für den Schutz der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller, Sendeunternehmen und Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen Beschränkungen der gleichen Art vorsehen, wie sie für den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und der Kunst vorgesehen sind. Zwangslizenzen können jedoch nur insoweit vorgesehen werden, als sie mit den Bestimmungen des Rom-Abkommens vereinbar sind.

(3) Absatz 1 Buchstabe a) läßt bestehende und künftige Rechtsvorschriften in bezug auf die Vergütung für die Vervielfältigung zur privaten Benutzung unberührt.

**KAPITEL III****SCHUTZDAUER***Artikel 11***Dauer der Urheberrechte**

Unbeschadet einer weiteren Harmonisierung erlöschen die in dieser Richtlinie genannten Rechte der Urheber nicht vor Ablauf der Frist, die in der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vorgesehen ist.

*Artikel 12***Dauer der verwandten Schutzrechte**

Unbeschadet einer weiteren Harmonisierung erlöschen die in dieser Richtlinie genannten Rechte der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen nicht vor Ablauf der entsprechenden Fristen, die im Rom-Abkommen vorgesehen sind. Die in dieser Richtlinie genannten Rechte der Hersteller von erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen erlöschen nicht vor Ablauf einer Frist von zwanzig Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres an, in dem die Aufzeichnung erfolgte.

**KAPITEL IV****GEMEINSAME VORSCHRIFTEN***Artikel 13***Zeitliche Anwendbarkeit**

(1) Diese Richtlinie findet auf alle von dieser Richtlinie erfaßten urheberrechtlich geschützten Werke, Darbietungen, Tonträger, Sendungen und erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen Anwendung, deren Schutz durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte am 1. Juli 1994 noch besteht oder die zu diesem Zeitpunkt die Schutzkriterien im Sinne dieser Richtlinie erfüllen.

(2) Diese Richtlinie findet unbeschadet etwaiger vor dem 1. Juli 1994 erfolgter Nutzungshandlungen Anwendung.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß davon auszugehen ist, daß die Rechtsinhaber die Vermietung oder das Verleihen eines in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Gegenstands gestattet haben, wenn dieser nachweislich vor dem 1. Juli 1994 Dritten zu den genannten Zwecken überlassen oder erworben worden ist. Die Mitgliedstaaten können insbesondere im Falle von Digitalaufnahmen jedoch vorsehen, daß die Rechtsinhaber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Vermietung oder das Verleihen des betreffenden Gegenstands haben.

(4) Die Mitgliedstaaten brauchen Artikel 2 Absatz 2 auf vor dem 1. Juli 1994 geschaffene Filmwerke und audiovisuelle Werke nicht anzuwenden.

(5) Die Mitgliedstaaten können festlegen, von wann an Artikel 2 Absatz 2 Anwendung finden soll ; der Zeitpunkt darf jedoch nicht nach dem 1. Juli 1997 liegen.

(6) Unbeschadet des Absatzes 3 und vorbehaltlich der Absätze 8 und 9 werden Verträge, die vor der Annahme dieser Richtlinie geschlossen worden sind, von ihr nicht berührt.

(7) Vorbehaltlich der Absätze 8 und 9 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß bei Rechtsinhabern, die gemäß den zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften neue Rechte erwerben und vor dem 1. Juli 1994 einer Nutzung zugestimmt haben, davon ausgegangen wird, daß sie die neuen ausschließlichen Rechte abgetreten haben.

(8) Die Mitgliedstaaten können festlegen, von wann an das unverzichtbare Recht auf eine angemessene Vergütung nach Artikel 4 besteht ; dieser Zeitpunkt darf jedoch nicht nach dem 1. Juli 1997 liegen.

(9) Bei vor dem 1. Juli 1994 geschlossenen Verträgen kommt das unverzichtbare Recht auf eine angemessene Vergütung gemäß Artikel 4 nur zur Anwendung, wenn die Urheber oder die ausübenden Künstler oder deren Vertreter vor dem 1. Januar 1997 einen entsprechenden Antrag stellen. Können sich die Rechtsinhaber nicht über die Höhe der Vergütung einigen, so können die Mitgliedstaaten die Höhe der angemessenen Vergütung festsetzen.

*Artikel 14***Beziehung zwischen Urheberrecht und verwandten Schutzrechten**

Der Schutz von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten gemäß dieser Richtlinie läßt den Schutz der Urheberrechte unberührt und beeinträchtigt ihn in keiner Weise.

*Artikel 15***Schlußbestimmungen**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens ab 1. Juli 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung

auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 16*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. November 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

E. LEIGH

---

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 93/83/EWG DES RATES

vom 27. September 1993

zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 Absatz 2 und 66,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

- (1) Die im Vertrag niedergelegten Ziele der Gemeinschaft umfassen einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker und engere Beziehungen zwischen den Staaten der Gemeinschaft sowie die Sicherung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Länder durch gemeinsames Handeln, das auf die Beseitigung der Europa trennenden Schranken gerichtet ist.
- (2) Zu diesem Zweck sieht der Vertrag die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und eines Raumes ohne Binnengrenzen vor. Dazu gehören insbesondere die Beseitigung der Hindernisse für einen freien Dienstleistungsverkehr und die Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes. Zu diesem Zweck kann der Rat Richtlinien zur Koordinierung der Rechts-

und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten erlassen.

- (3) Grenzüberschreitende Rundfunksendungen innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere über Satellit und Kabel, sind eines der wichtigsten Mittel zur Förderung der vorgenannten Ziele der Gemeinschaft, die zugleich politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und rechtlicher Art sind.
- (4) Zur Erreichung der vorgenannten Ziele hat der Rat bereits die Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität <sup>(4)</sup> verabschiedet und darin Regelungen zur Förderung der europäischen Programmverbreitung und -produktion sowie auf den Gebieten von Werbung, Sponsoring, Jugendschutz und im Bereich des Gegendarstellungsrechts getroffen.
- (5) Dennoch bestehen bei der grenzüberschreitenden Programmverbreitung über Satelliten gegenwärtig ebenso wie bei der Kabelweiterverbreitung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten noch eine Reihe unterschiedlicher nationaler Urheberrechtsvorschriften sowie gewisse Rechtsunsicherheiten. Dadurch sind die Rechteinhaber der Gefahr ausgesetzt, daß ihre Werke ohne entsprechende Vergütung verwertet werden oder daß einzelne Inhaber ausschließlicher Rechte in verschiedenen Mitgliedstaaten die Verwertung ihrer Werke blockieren. Vor allem bildet die Rechtsunsicherheit ein unmittelbares Hindernis für den freien Verkehr der Programme innerhalb der Gemeinschaft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 255 vom 1. 10. 1991, S. 3, und ABl. Nr. C 25 vom 28. 1. 1993, S. 43.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 305 vom 23. 11. 1992, S. 129, und ABl. Nr. C 255 vom 20. 9. 1993.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992, S. 44.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23.

- (6) So besteht gegenwärtig eine urheberrechtliche Ungleichbehandlung der öffentlichen Wiedergabe über Direkt- und derjenigen über Fernmeldesatelliten. Angesichts des bei beiden Satellitentypen möglichen und heute wirtschaftlich vertretbaren Individualempfangs ist diese unterschiedliche rechtliche Regelung nicht länger zu rechtfertigen.
- (7) Behindert ist die freie Rundfunksendung von Programmen im weiteren durch die augenblickliche Rechtsunsicherheit, ob die Sendung über Satelliten, deren Signale direkt empfangen werden können, nur die Rechte im Ausstrahlungsland oder aber kumulativ zugleich die Rechte in allen Empfangsländern berührt. Aufgrund der urheberrechtlichen Gleichbehandlung von Fernmelde- und von Direktsatelliten betrifft diese Rechtsunsicherheit jetzt nahezu alle in der Gemeinschaft über Satelliten verbreiteten Programme.
- (8) Darüber hinaus fehlt es an der für den freien Verkehr von Rundfunksendungen innerhalb der Gemeinschaft erforderlichen Rechtssicherheit, wo Programme grenzüberschreitend in Kabelnetze eingespeist und weiterverbreitet werden.
- (9) Die Entwicklung des vertraglichen Rechteerwerbs durch Erlaubnis trägt schon jetzt nachhaltig zur Schaffung des angestrebten europäischen audiovisuellen Raumes bei. Das Fortbestehen solcher vertraglichen Vereinbarungen ist mithin sicherzustellen und ihre möglichst reibungslose Durchführung in der Praxis nach Möglichkeit zu fördern.
- (10) Gegenwärtig können Kabelnetzbetreiber insbesondere nicht sicher sein, tatsächlich alle Rechte an den Programmen erworben zu haben, die Gegenstand einer solchen vertraglichen Vereinbarung sind.
- (11) Schließlich unterliegen nicht alle Beteiligten in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen Verpflichtungen, die sie daran hindern, Verhandlungen über den Erwerb der zur Kabelweiterverbreitung erforderlichen Rechte ohne triftigen Grund zu verweigern oder scheitern zu lassen.
- (12) Die durch die Richtlinie 89/552/EWG festgelegten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Schaffung eines einheitlichen audiovisuellen Raumes bedürfen mithin in bezug auf das Urheberrecht einer Ergänzung.
- (13) So sollte die in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Behandlung der Verbreitung von Programmen über einen Fernmeldesatelliten beseitigt und gemeinschaftsweit einheitlich darauf abgestellt werden, ob Werke und andere Schutzgegenstände öffentlich wiedergegeben werden. Dadurch erfahren auch die Anbieter grenzüberschreitender Rundfunkprogramme eine Gleichbehandlung unabhängig davon, ob sie sich zur Programmverbreitung eines Direktstrahl- oder eines Fernmeldesatelliten bedienen.
- (14) Die die grenzüberschreitende Programmverbreitung über Satelliten behindernde Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die zu erwerbenden Rechte läßt sich beseitigen, indem die öffentliche Wiedergabe geschützter Werke über Satellit auf Gemeinschaftsebene definiert wird, wodurch gleichzeitig auch der Ort der öffentlichen Wiedergabe präzisiert wird. Eine solche Definition ist notwendig, um die kumulative Anwendung von mehreren nationalen Rechten auf einen einzigen Sendeakt zu verhindern. Eine öffentliche Wiedergabe über Satellit findet ausschließlich dann und in dem Mitgliedstaat statt, wo die programmtragenden Signale unter der Kontrolle und Verantwortung des Sendeunternehmens in eine nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit bis zur Rückkehr der Signale zur Erde eingebracht werden. Normale technische Verfahren betreffend die programmtragenden Signale dürfen nicht als Unterbrechung der Übertragungskette betrachtet werden.
- (15) Der vertragliche Erwerb ausschließlicher Sende-rechte muß dem Urheberrecht und dem Leistungsschutzrecht des Mitgliedstaats entsprechen, in dem die öffentliche Wiedergabe über Satellit erfolgt.
- (16) Der Grundsatz der Vertragsfreiheit, auf den sich diese Richtlinie stützt, gestattet weiterhin eine Einschränkung der Verwertung dieser Rechte, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte sprachliche Fassungen anbelangt.
- (17) Bei der Vereinbarung der Vergütung für die erworbenen Rechte sollten die Beteiligten allen Aspekten der Sendung, wie der tatsächlichen und potentiellen Einschaltquote und der sprachlichen Fassung, Rechnung tragen.
- (18) Die Anwendung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Ursprungsland-Grundsatzes könnte zu Problemen hinsichtlich bereits bestehender Verträge führen. In dieser Richtlinie sollte ein Übergangszeitraum von fünf Jahren vorgesehen werden, in dessen Verlauf bestehende Verträge gegebenenfalls im Sinne der Richtlinie anzupassen sind. Demzufolge sollte der Ursprungsland-Grundsatz dieser Richtlinie nicht für bereits bestehende Verträge gelten, deren Laufzeit vor dem 1. Januar

2000 endet. Sollten die Vertragsparteien zu jenem Zeitpunkt noch Interesse an dem Vertrag haben, so sollten sie die Vertragsbedingungen erneut miteinander aushandeln können.

- (19) Laufende Verträge über internationale Koproduktionen sind unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks und des Vertragsumfangs, welche die Parteien bei der Unterzeichnung im Auge hatten, auszulegen. Bislang war die öffentliche Wiedergabe über Satellit im Sinne dieser Richtlinie in Verträgen über internationale Koproduktionen häufig nicht ausdrücklich und spezifisch als besondere Form der Nutzung vorgesehen. Grundlage viele laufender Verträge über internationale Koproduktionen ist ein Konzept, nach dem die Rechte an der Koproduktion von jedem Koproduzenten getrennt und unabhängig ausgeübt werden, indem die Nutzungsrechte nach territorialen Gesichtspunkten unter ihnen aufgeteilt werden. Generell gilt, daß in den Fällen, in denen eine von einem Koproduzenten genehmigte öffentliche Wiedergabe über Satellit den Wert der Nutzungsrechte eines anderen Koproduzenten schmälern würde, der laufende Vertrag normalerweise dahin gehend auszulegen wäre, daß der letztere Koproduzent der Genehmigung der öffentlichen Wiedergabe über Satellit durch den ersteren Koproduzenten seine Zustimmung geben müßte. Die sprachlichen Exklusivrechte des letzteren Koproduzenten werden beeinträchtigt, wenn die Sprachfassung(en) der öffentlichen Wiedergabe einschließlich synchronisierter oder mit Untertiteln versehener Wiedergabefassungen der (den) Sprache(n) entspricht (entsprechen), die in dem dem letzteren Koproduzenten vertraglich zugeteilten Gebiet weitgehend verstanden wird (werden). Der Begriff Exklusivrechte sollte in einem weitergehenden Sinne verstanden werden, wenn es sich um die über Satellit erfolgende öffentliche Wiedergabe von Werken handelt, die nur aus Bildern bestehen und keinerlei Dialog oder Untertitel enthalten. Es bedarf einer klaren Regelung für jene Fälle, in denen Verträge über internationale Koproduktionen nicht ausdrücklich eine Aufteilung der Rechte im spezifischen Fall der öffentlichen Wiedergabe über Satellit im Sinne dieser Richtlinie vorsehen.
- (20) Sendungen aus Drittstaaten, die öffentlich über Satellit wiedergegeben werden, können unter bestimmten Bedingungen als Sendungen angesehen werden, die innerhalb eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft erfolgen.
- (21) Es muß gewährleistet werden, daß der Schutz der Urheber, ausübenden Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen in allen Mitgliedstaaten gewährt und daß dieser Schutz

nicht von einer gesetzlichen Lizenz abhängig gemacht wird. Nur so lassen sich Wettbewerbsverzerrungen aufgrund eines möglichen Schutzgefälles innerhalb des Gemeinsamen Marktes verhindern.

- (22) Es steht zu erwarten, daß die Verwendung der neuen Technologien Auswirkungen auf Qualität und Quantität der Verwertung von Werken und sonstigen Leistungen hat.
- (23) In Anbetracht dieser Entwicklung sollte der Schutz, der allen in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Rechtsinhabern in deren Rahmen gewährt wird, laufend geprüft werden.
- (24) Die in dieser Richtlinie vorgesehene Rechtsangleichung erfordert, daß die Vorschriften zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für Urheber, ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen harmonisiert werden. Aufgrund dieser Angleichung sollte ein Sendeunternehmen nicht Nutzen aus einem Schutzgefälle ziehen können, indem es den Standort seiner Tätigkeiten auf Kosten der audiovisuellen Produktion verlagert.
- (25) Die leistungsschutzrechtlichen Vorschriften für die öffentliche Wiedergabe über Satellit sind an der Richtlinie 92/100/EWG (!) auszurichten. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß die ausübenden Künstler und Hersteller von Tonträgern für die öffentliche Wiedergabe ihrer Leistungen oder Tonträger über Satellit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (26) Die Bestimmungen von Artikel 4 dieser Richtlinie hindern die Mitgliedstaaten weder, den Vermutungsgrundsatz gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 92/100/EWG auf die ausschließlichen Rechte gemäß Artikel 4 auszudehnen, noch für die in diesem Artikel genannten ausschließlichen Rechte der ausübenden Künstler eine widerlegbare Vermutung der Einwilligung in die Auswertung vorzusehen, sofern eine solche Vermutung mit dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vereinbar ist.
- (27) Die Kabelweiterverbreitung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten stellt eine Handlung dar, die in den Bereich des Urheberrechts und gegebenenfalls der Leistungsschutzrechte fällt. Daher benötigt ein Kabelnetzbetreiber für jeden weiterverbreiteten Programmteil die Genehmigung sämtlicher Rechtsinhaber. Nach dieser Richtlinie sollten diese Genehmigungen grundsätzlich vertraglich zu erteilen sein, soweit nicht für bereits bestehende gesetzliche Lizenzen eine zeitweilige Ausnahme vorgesehen wird.

(!) ABl. Nr. L 346 vom 27. 11. 1992, S. 61.

- (28) Damit das reibungslose Funktionieren vertraglicher Vereinbarungen nicht durch den Einspruch von Außenseitern, die Rechte an einzelnen Programnteilen innehaben, in Frage gestellt werden kann, sollte, soweit die Besonderheiten der Kabelweiterverbreitung dies erfordern, durch Einführung einer Verwertungsgesellschaftspflicht eine ausschließlich kollektive Ausübung des Verbotsrechts vorgesehen werden. Das Verbotsrecht als solches bleibt dabei erhalten, lediglich die Art seiner Ausübung wird in bestimmtem Umfang geregelt. Daraus folgt zugleich, daß die Kabelweiterverbreitungsrechte nach wie vor abtretbar sind. Die Ausübung des Urheberpersönlichkeitsrechts wird vom Regelungsbereich dieser Richtlinie nicht erfaßt.
- (29) Die in Artikel 10 vorgesehene Ausnahmeregelung wirkt sich nicht einschränkend auf die Möglichkeit der Rechtsinhaber aus, ihre Rechte einer Verwertungsgesellschaft zu übertragen und sich so eine direkte Beteiligung an der vom Kabelunternehmen für die Kabelweiterverbreitung gezahlten Vergütung zu sichern.
- (30) Darüber hinaus sollen die vertraglichen Vereinbarungen über die Genehmigung der Kabelweiterverbreitung durch eine Reihe von Maßnahmen gefördert werden. Will ein Beteiligter einen allgemeinen Vertrag abschließen, sollte er verpflichtet sein, kollektive Vorschläge für eine Vereinbarung zu unterbreiten. Außerdem soll allen Beteiligten jederzeit die Anrufung unparteiischer Vermittler offenstehen, die Verhandlungshilfe leisten und Vorschläge unterbreiten können. Solche Vorschläge oder Einwände gegen diese Vorschläge sollten den Beteiligten nach den für die Zustellung von Rechtsdokumenten geltenden Regeln, wie sie insbesondere in den bestehenden internationalen Übereinkommen niedergelegt sind, zugestellt werden. Schließlich muß dafür gesorgt werden, daß die Vertragsverhandlungen nicht ohne triftigen Grund blockiert werden und daß die Teilnahme einzelner Rechtsinhaber an diesen Verhandlungen nicht ohne triftigen Grund verhindert wird. Keine dieser Maßnahmen zur Förderung des Rechtserwerbs stellt den vertraglichen Charakter des Erwerbs der Kabelweiterverbreitungsrechte in Frage.
- (31) Für eine Übergangszeit sollte den Mitgliedstaaten die Aufrechterhaltung bestehender Stellen erlaubt sein, die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig sind, mit Fällen befaßt zu werden, in denen das Recht der öffentlichen Weiterverbreitung eines Programms durch Kabel von einem Sendeunternehmen ohne stichhaltigen Grund verweigert oder zu unangemessenen Bedingungen angeboten worden ist. Dabei wird vorausgesetzt, daß das Recht der betreffenden Parteien auf Anhörung durch die Stelle gewährleistet ist und die Existenz der Stelle die betreffenden Parteien nicht daran hindert, den normalen Rechtsweg zu beschreiten.
- (32) Dagegen erscheint eine gemeinschaftliche Regelung für all diejenigen Sachverhalte nicht erforderlich, deren Auswirkungen, mit Ausnahme allenfalls eines wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallenden Teils, lediglich innerhalb der Grenzen eines Mitgliedstaates spürbar werden.
- (33) Es sollten die notwendigen Mindestvorschriften festgelegt werden, um die freie, ungestörte grenzüberschreitende Rundfunksendung über Satelliten sowie die zeitgleiche, unveränderte Kabelweiterverbreitung von Rundfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten auf grundsätzlich vertraglicher Grundlage zu verwirklichen und zu gewährleisten.
- (34) Diese Richtlinie sollte weitere Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte sowie der kollektiven Wahrnehmung solcher Rechte nicht präjudizieren. Die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften zu regeln, beeinträchtigt nicht die in dieser Richtlinie vorgesehene freie vertragliche Aushandlung der Rechte; hierbei wird jedoch davon ausgegangen, daß solche Verhandlungen im Rahmen allgemeiner oder spezifischer nationaler Rechtsvorschriften betreffend das Wettbewerbsrecht oder die Verhinderung der mißbräuchlichen Ausnutzung von Monopolstellungen geführt werden.
- (35) Den Mitgliedstaaten sollte es daher vorbehalten bleiben, die zur Verwirklichung der in dieser Richtlinie angestrebten Ziele erforderlichen Rahmenbedingungen durch einzelstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszufüllen, soweit sie den mit dieser Richtlinie verfolgten Zielen nicht entgegenwirken und mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen.
- (36) Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen die Anwendung der Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 85 und 86 des Vertrages unberührt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

## KAPITEL I

### DEFINITIONEN

#### Artikel 1

#### Definitionen

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet „Satellit“ einen Satelliten, der auf Frequenzbändern arbeitet, die fernmelderechtlich dem Aussenden von Signalen zum öffentlichen Empfang oder der nichtöffentlichen Indivi-

dual-Kommunikation vorbehalten sind. Im letzteren Fall muß jedoch der Individualempfang der Signale unter Bedingungen erfolgen, die den Bedingungen im ersteren Fall vergleichbar sind.

(2) a) Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet „öffentliche Wiedergabe über Satellit“ die Handlung, mit der unter der Kontrolle des Sendeunternehmens und auf dessen Verantwortung die programmtragenden Signale, die für den öffentlichen Empfang bestimmt sind, in eine ununterbrochene Kommunikationskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt, eingegeben werden.

b) Die öffentliche Wiedergabe über Satellit findet nur in dem Mitgliedstaat statt, in dem die programmtragenden Signale unter der Kontrolle des Sendeunternehmens und auf dessen Verantwortung in eine ununterbrochene Kommunikationskette eingegeben werden, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt.

c) Sind die programmtragenden Signale kodiert, so liegt eine öffentliche Wiedergabe über Satellit unter der Voraussetzung vor, daß die Mittel zur Dekodierung der Sendung durch das Sendeunternehmen selbst oder mit seiner Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

d) Findet eine öffentliche Wiedergabe über Satellit in einem Drittstaat statt, in dem das in Kapitel II vorgesehene Schutzniveau nicht gewährleistet ist, so gilt folgendes :

i) Werden die programmtragenden Signale von einer in einem Mitgliedstaat gelegenen aussendenden Erdfunkstation an den Satelliten geleitet, so gilt, daß die öffentliche Wiedergabe über Satellit in diesem Mitgliedstaat stattgefunden hat, und die in Kapitel II vorgesehenen Rechte sind gegenüber der Person ausübbar, die die aussendende Erdfunkstation betreibt.

ii) Wenn keine in einem Mitgliedstaat gelegene aussendende Erdfunkstation verwendet wird, ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Sendeunternehmen die öffentliche Wiedergabe jedoch in Auftrag gegeben hat, so gilt, daß die Wiedergabe in dem Mitgliedstaat stattgefunden hat, in dem das Sendeunternehmen seine Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft hat, und die in Kapitel II vorgesehenen Rechte sind gegenüber dem Sendeunternehmen ausübbar.

(3) Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet „Kabelweiterverbreitung“ die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer drahtlosen oder drahtgebundenen, erdgebundenen oder durch Satellit übermittelten Erstsending von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen, die zum öffentlichen Empfang bestimmt sind, aus einem anderen Mitgliedstaat durch Kabel- oder Mikrowellensysteme.

(4) Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet „Verwertungsgesellschaft“ jede Organisation, die Urheber- oder

verwandte Schutzrechte als einziges Ziel oder als eines ihrer Hauptziele wahrnimmt oder verwaltet.

(5) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt der Hauptregisseur eines Filmwerks oder audiovisuellen Werks als sein Urheber oder als einer seiner Urheber. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß weitere Personen als Miturheber des Werks gelten.

## KAPITEL II

### SATELLITENRUNDFUNK

#### Artikel 2

#### Senderecht

Gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels sehen die Mitgliedstaaten für den Urheber das ausschließliche Recht vor, die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken über Satellit zu erlauben.

#### Artikel 3

#### Erwerb von Senderechten

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Erlaubnis nach Artikel 2 ausschließlich vertraglich erworben werden kann.

(2) Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, daß ein kollektiver Vertrag, den eine Verwertungsgesellschaft mit einem Sendeunternehmen für eine bestimmte Gruppe von Werken geschlossen hat, auf Rechtsinhaber derselben Gruppe, die nicht durch die Verwertungsgesellschaft vertreten sind, unter der Voraussetzung ausgedehnt werden kann, daß

— gleichzeitig mit der öffentlichen Wiedergabe über Satellit von demselben Sendeunternehmen über erdgebundene Systeme gesendet wird und

— der nicht vertretene Rechtsinhaber jederzeit die Ausdehnung des kollektiven Vertrags auf seine Werke ausschließen und seine Rechte entweder individuell oder kollektiv wahrnehmen kann.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Filmwerke einschließlich der Werke, die durch ein ähnliches Verfahren wie Filmwerke geschaffen worden sind.

(4) Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Ausdehnung eines kollektiven Vertrages gemäß Absatz 2 vor, so teilt dieser Mitgliedstaat der Kommission mit, welche Sendeunternehmen diese Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen können. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe C).

*Artikel 4***Rechte der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen**

- (1) Für die Zwecke der öffentlichen Wiedergabe über Satellit sind die Rechte der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen gemäß den Artikeln 6, 7, 8 und 10 der Richtlinie 92/100/EWG geschützt.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 sind „drahtlos übertragene Rundfunksendungen“ gemäß der Richtlinie 92/100/EWG so zu verstehen, daß sie die öffentliche Wiedergabe über Satellit umfassen.
- (3) Im Hinblick auf die Ausübung der in Absatz 1 genannten Rechte gelten Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 12 der Richtlinie 92/100/EWG.

*Artikel 5***Beziehung zwischen Urheberrecht und verwandten Schutzrechten**

Der Schutz der dem Urheberrecht verwandten Schutzrechte gemäß dieser Richtlinie läßt den Schutz der Urheberrechte unberührt und beeinträchtigt ihn in keiner Weise.

*Artikel 6***Mindestschutz**

- (1) Die Mitgliedstaaten können für die Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten weitergehende Schutzvorschriften vorsehen als die, die in Artikel 8 der Richtlinie 92/100/EWG vorgeschrieben sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten beachten bei Anwendung von Absatz 1 die Definitionen des Artikels 1 Absätze 1 und 2.

*Artikel 7***Übergangsbestimmungen**

- (1) Hinsichtlich der zeitlichen Anwendbarkeit der in Artikel 4 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Rechte gilt Artikel 13 Absätze 1, 2, 6 und 7 der Richtlinie 92/100/EWG. Artikel 13 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 92/100/EWG gilt sinngemäß.
- (2) Für Verträge über die Verwertung der Werke und anderer urheberrechtlich geschützter Gegenstände, die zu dem in Artikel 14 Absatz 1 genannten Zeitpunkt bereits bestehen, gelten Artikel 1 Absatz 2 sowie die Artikel 2 und 3 ab 1. Januar 2000, sofern diese Verträge nach diesem Zeitpunkt ablaufen.
- (3) Sieht ein Vertrag über internationale Koproduktion, der vor dem in Artikel 14 Absatz 1 genannten Zeitpunkt zwischen einem Koproduzenten eines Mitgliedstaats und einem oder mehreren Koproduzenten aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern geschlossen worden ist, ausdrücklich eine Regelung zur Aufteilung der Nutzungs-

rechte zwischen den Koproduzenten nach geographischen Bereichen für alle Mittel der öffentlichen Wiedergabe ohne Unterscheidung zwischen der auf die öffentliche Wiedergabe über Satellit anwendbaren Regelung und den auf andere Übertragungswege anwendbaren Bestimmungen vor und würde die öffentliche Wiedergabe der Koproduktion über Satellit die Exklusivrechte, insbesondere die sprachlichen Exklusivrechte eines der Koproduzenten oder seiner Rechtsnachfolger in einem bestimmten Gebiet beeinträchtigen, so ist für die Genehmigung der öffentlichen Wiedergabe über Satellit durch einen der Koproduzenten oder seine Rechtsnachfolger die vorherige Zustimmung des Inhabers dieser Exklusivrechte — unabhängig davon, ob es sich um einen Koproduzenten oder einen Rechtsnachfolger handelt — erforderlich.

**KAPITEL III****KABELWEITERVERBREITUNG***Artikel 8***Kabelweiterverbreitungsrecht**

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Staatsgebiet unter der Beachtung der anwendbaren Urheberrechte und verwandten Schutzrechte und auf der Grundlage individueller oder kollektiver Verträge zwischen den Urheberrechtsinhabern, den Leistungsschutzberechtigten und den Kabelunternehmen erfolgt.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten am 31. Juli 1991 bestehende oder nach einzelstaatlichem Recht ausdrücklich vorgesehene Regelungen für gesetzliche Lizenzen bis zum 31. Dezember 1997 beibehalten.

*Artikel 9***Ausübung des Kabelweiterverbreitungsrechts**

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß das Recht der Urheberrechtsinhaber und der Inhaber verwandter Schutzrechte, einem Kabelunternehmen die Erlaubnis zur Kabelweiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.
- (2) Hat ein Rechtsinhaber die Wahrnehmung seiner Rechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte der gleichen Art wahrnimmt, als bevollmächtigt, seine Rechte wahrzunehmen. Nimmt mehr als eine Verwertungsgesellschaft Rechte dieser Art wahr, so steht es dem Rechtsinhaber frei, unter diesen Verwertungsgesellschaften diejenige auszuwählen, die als zur Wahrung seiner Rechte bevollmächtigt gelten soll. Für einen Rechtsinhaber im Sinne dieses Absatzes ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen dem Kabelunternehmen und der Verwertungsgesellschaft, die als bevollmächtigt zur Wahrung seiner Rechte gilt, die gleichen Rechte und Pflichten wie für

Rechtsinhaber, die diese Verwertungsgesellschaft bevollmächtigt haben; er kann diese Rechte innerhalb eines von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegenden Zeitraums geltend machen, der, gerechnet vom Zeitpunkt der Kabelweiterverbreitung an, die sein Werk oder andere urheberrechtlich geschützte Gegenstände umfaßt, nicht kürzer als drei Jahre sein darf.

(3) Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, daß bei einem Rechtsinhaber, der die Erstsending eines Werks oder eines anderen urheberrechtlich geschützten Gegenstands im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gestattet, davon ausgegangen wird, daß er damit einverstanden ist, seine Kabelweiterverbreitungsrechte nicht auf individueller Grundlage, sondern gemäß dieser Richtlinie auszuüben.

#### Artikel 10

##### Ausübung des Kabelweiterverbreitungsrechts durch Sendeunternehmen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Artikel 9 auf die Rechte, die ein Sendeunternehmen in bezug auf seine eigenen Sendungen geltend macht, keine Anwendung findet, wobei es unerheblich ist, ob die betreffenden Rechte eigene Rechte des Unternehmens sind oder ihm durch andere Urheberrechtsinhaber und/oder Inhaber verwandter Schutzrechte übertragen worden sind.

#### Artikel 11

##### Vermittler

(1) Kommt keine Vereinbarung über die Erteilung einer Erlaubnis zur Kabelweiterverbreitung einer Rundfunksendung zustande, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß jeder der Beteiligten einen oder mehrere Vermittler anrufen kann.

(2) Die Vermittler haben die Aufgabe, Verhandlungshilfe zu leisten. Sie können den Beteiligten auch Vorschläge unterbreiten.

(3) Erhebt keine der Parteien innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung eines Vorschlags nach Absatz 2 Einwände gegen diesen Vorschlag, so gilt dieser als von den Parteien angenommen. Der Vorschlag sowie jedweder Einwand dagegen ist den betreffenden Parteien nach den für die Zustellung von Rechtsdokumenten geltenden Regeln zuzustellen.

(4) Bei der Auswahl der Vermittler ist sicherzustellen, daß diese die volle Gewähr für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bieten.

#### Artikel 12

##### Verhinderung des Mißbrauchs von Verhandlungspositionen

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen durch entsprechende zivil- oder verwaltungsrechtliche Vorschriften dafür, daß die Beteiligten Verhandlungen über die Erlaubnis der Kabelweiterverbreitung nach Treu und Glauben

aufnehmen und diese Verhandlungen nicht ohne triftigen Grund be- oder verhindern.

(2) Verfügt ein Mitgliedstaat zu dem in Artikel 14 Absatz 1 genannten Zeitpunkt über eine für sein Hoheitsgebiet zuständige Stelle, der die Fälle unterbreitet werden können, in denen das Recht der öffentlichen Weiterverbreitung eines Programms durch Kabel in diesem Mitgliedstaat ohne stichhaltigen Grund verweigert oder von einem Sendeunternehmen zu unangemessenen Bedingungen angeboten worden ist, so kann er diese Stelle beibehalten.

(3) Absatz 2 gilt für eine Übergangszeit von acht Jahren, gerechnet ab dem in Artikel 14 Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

#### KAPITEL IV

##### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 13

##### Kollektive Wahrnehmung von Rechten

Die Regelung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften durch die Mitgliedstaaten bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

#### Artikel 14

##### Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß spätestens zum 1. Januar 2000 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung der Richtlinie an die Entwicklungen im Rundfunk- und Fernsehsektor.

#### Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. URBAIN

RICHTLINIE 93/98/EWG DES RATES

vom 29. Oktober 1993

zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 Absatz 2, 66 und 100a,

auf Vorschlag der Kommission (\*),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (\*),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (\*),

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen) sehen nur eine Mindestschutzdauer vor und überlassen es damit den Vertragsstaaten, die betreffenden Rechte längerfristig zu schützen. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Andere Mitgliedstaaten sind dem Rom-Abkommen nicht beigetreten.
2. Diese Rechtslage und die längere Schutzdauer in einigen Mitgliedstaaten führen dazu, daß die geltenden einzelstaatlichen Vorschriften über die Schutzdauer des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte Unterschiede aufweisen, die den freien Warenverkehr sowie den freien Dienstleistungsverkehr behindern und die Wettbewerbsbedingungen im Gemeinsamen Markt verfälschen können. Es ist daher im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu harmonisieren, damit in der gesamten Gemeinschaft dieselbe Schutzdauer gilt.
3. Die Harmonisierung darf sich nicht auf die Schutzdauer als solche erstrecken, sondern muß auch einige ihrer Modalitäten wie den Zeitpunkt, ab dem sie berechnet wird, betreffen.
4. Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Anwendung von Artikel 14 bis Absatz 2 Buch-

staben b), c) und d) und Absatz 3 der Berner Übereinkunft durch die Mitgliedstaaten.

5. Die Mindestschutzdauer, die nach der Berner Übereinkunft fünfzig Jahre nach dem Tod des Urhebers umfaßt, verfolgte den Zweck, den Urheber und die ersten beiden Generationen seiner Nachkommen zu schützen. Wegen der gestiegenen durchschnittlichen Lebenserwartung in der Gemeinschaft reicht diese Schutzdauer nicht mehr aus, um zwei Generationen zu erfassen.
6. Einige Mitgliedstaaten haben die Schutzdauer über den Zeitraum von fünfzig Jahren nach dem Tod des Urhebers hinaus verlängert, um einen Ausgleich für die Auswirkungen der beiden Weltkriege auf die Verwertung der Werke zu schaffen.
7. Bei der Schutzdauer der verwandten Schutzrechte haben sich einige Mitgliedstaaten für eine Schutzdauer von fünfzig Jahren nach der erlaubten Veröffentlichung oder der erlaubten öffentlichen Wiedergabe entschieden.
8. Nach dem Standpunkt der Gemeinschaft für die Verhandlungen der Uruguay-Runde im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) sollte die Schutzdauer für die Hersteller von Tonträgern fünfzig Jahre nach der ersten Veröffentlichung betragen.
9. Die Wahrung erworbener Rechte gehört zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die von der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützt werden. Eine Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte darf daher nicht zur Folge haben, daß der Schutz, den die Rechtsinhaber gegenwärtig in der Gemeinschaft genießen, beeinträchtigt wird. Damit sich die Auswirkungen der Übergangsmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränken lassen und der Binnenmarkt in der Praxis funktionieren kann, ist die Harmonisierung auf eine lange Schutzdauer auszurichten.
10. In ihrer Mitteilung vom 17. Januar 1991 „Initiativen zum Grünbuch — Arbeitsprogramm der Kommission auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte“ betont die Kommission, daß die Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte auf einem hohen Schutzniveau erfolgen müsse, da diese Rechte die Grundlage für das geistige Schaffen bilden; weiter hebt sie hervor, daß durch den Schutz dieser Rechte die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Kreativität im Interesse der Autoren, der Kulturindustrie, der Ver-

(\* ) ABl. Nr. C 92 vom 11. 4. 1992, S. 6, und ABl. Nr. C 27 vom 13. 1. 1993, S. 7.

(\* ) ABl. Nr. C 337 vom 21. 12. 1992, S. 205, und Beschluß vom 27. Oktober 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(\* ) ABl. Nr. C 287 vom 4. 11. 1992, S. 53.

braucher und der ganzen Gesellschaft sichergestellt werden können.

11. Zur Einführung eines hohen Schutzniveaus, das sowohl den Anforderungen des Binnenmarkts als auch der Notwendigkeit entspricht, ein rechtliches Umfeld zu schaffen, das die harmonische Entwicklung der literarischen und künstlerischen Kreativität in der Gemeinschaft fördert, ist die Schutzdauer folgendermaßen zu harmonisieren: siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. siebenzig Jahre, nachdem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, für das Urheberrecht und fünfzig Jahre nach dem für den Beginn der Frist maßgebenden Ereignis für die verwandten Schutzrechte.
12. Sammlungen sind nach Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft geschützt, wenn sie wegen der Auswahl und Anordnung des Stoffes geistige Schöpfungen darstellen; diese Werke sind als solche geschützt, und zwar unbeschadet der Rechte der Urheber an jedem einzelnen der Werke, die Bestandteile dieser Sammlungen sind; folglich können für die Werke in Sammlungen spezifische Schutzfristen gelten.
13. In allen Fällen, in denen eine oder mehrere natürliche Personen als Urheber identifiziert sind, sollte sich die Schutzfrist ab ihrem Tod berechnen; die Frage der Urheberschaft an einem Werk insgesamt oder an einem Teil eines Werks ist eine Tatsachenfrage, über die gegebenenfalls die nationalen Gerichte zu entscheiden haben.
14. Die Schutzfristen sollten entsprechend der Regelung in der Berner Übereinkunft und im Rom-Abkommen am 1. Januar des Jahres beginnen, das auf den rechtsbegründenden Tatbestand folgt.
15. Gemäß Artikel 1 der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen<sup>(1)</sup> haben die Mitgliedstaaten Computerprogramme urheberrechtlich als literarische Werke im Sinne der Berner Übereinkunft zu schützen. Die vorliegende Richtlinie harmonisiert die Schutzdauer für literarische Werke in der Gemeinschaft. Artikel 8 der Richtlinie 91/250/EWG, der nur eine vorläufige Harmonisierung der Schutzdauer für Computerprogramme vorsieht, ist daher aufzuheben.
16. Die Artikel 11 und 12 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums<sup>(2)</sup> sehen unbeschadet einer weiteren Harmonisierung nur eine Mindestschutzdauer der Rechte vor. Die vorliegende Richtlinie bezweckt diese weitere Harmonisierung. Folglich ist es notwendig, diese Artikel außer Kraft treten zu lassen.
17. Der Schutz von Fotografien ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Damit die Schutzdauer für fotografische Werke insbesondere bei Werken, die aufgrund ihrer künstlerischen oder professionellen Qualität im Rahmen des Binnenmarkts von Bedeutung sind, ausreichend harmonisiert werden kann, muß der hierfür erforderliche Originalitätsgrad in der vorliegenden Richtlinie festgelegt werden. Im Sinne der Berner Übereinkunft ist ein fotografisches Werk als ein individuelles Werk zu betrachten, wenn es die eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellt, in der seine Persönlichkeit zum Ausdruck kommt; andere Kriterien wie z. B. Wert oder Zwecksetzung sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Der Schutz anderer Fotografien kann durch nationale Rechtsvorschriften geregelt werden.
18. Um Unterschiede bei der Schutzdauer für verwandte Schutzrechte zu vermeiden, ist für deren Berechnung in der gesamten Gemeinschaft ein und derselbe für den Beginn der Schutzdauer maßgebliche Zeitpunkt vorzusehen. Die Darbietung, Aufzeichnung, Übertragung, erlaubte Veröffentlichung oder erlaubte öffentliche Wiedergabe, d. h. die Mittel, mit denen ein Gegenstand eines verwandten Schutzrechts Personen in jeder geeigneten Weise generell zugänglich gemacht wird, werden für die Berechnung der Schutzdauer ungeachtet des Landes berücksichtigt, in dem die betreffende Darbietung, Aufzeichnung, Übertragung, erlaubte Veröffentlichung oder erlaubte öffentliche Wiedergabe erfolgt.
19. Das Recht der Sendeunternehmen an ihren Sendungen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtlose oder drahtgebundene, über Kabel oder durch Satelliten vermittelte Sendungen handelt, sollte nicht zeitlich unbegrenzt währen; es ist deshalb notwendig, die Schutzdauer nur von der ersten Ausstrahlung einer bestimmten Sendung an laufen zu lassen; diese Vorschrift soll verhindern, daß eine neue Frist in den Fällen zu laufen beginnt, in denen eine Sendung mit einer vorhergehenden identisch ist.
20. Es steht den Mitgliedstaaten frei, andere verwandte Schutzrechte beizubehalten oder einzuführen, insbesondere in bezug auf den Schutz kritischer und wissenschaftlicher Ausgaben; um die Transparenz auf Gemeinschaftsebene sicherzustellen, müssen die Mitgliedstaaten, die neue verwandte Schutzrechte einführen, dies jedoch der Kommission mitteilen.
21. Es empfiehlt sich klarzustellen, daß sich die in dieser Richtlinie vorgesehene Harmonisierung nicht auf die Urheberpersönlichkeitsrechte erstreckt.
22. Bei Werken, deren Ursprungsland im Sinne der Berner Übereinkunft ein Drittland ist und deren Urheber kein Gemeinschaftsangehöriger ist, sollte ein

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 122 vom 17. 5. 1991, S. 42.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 346 vom 27. 11. 1992, S. 61.

Schutzfristenvergleich angewandt werden, wobei die in der Gemeinschaft gewährte Schutzfrist die Frist nach dieser Richtlinie nicht überschreiten darf.

23. Die in dieser Richtlinie vorgesehene Schutzdauer der verwandten Schutzrechte sollte auch für Rechteinhaber gelten, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft sind, die jedoch aufgrund internationaler Vereinbarungen einen Schutzanspruch haben, ohne daß diese Schutzdauer die des Drittlands überschreitet, dessen Staatsangehöriger der Rechteinhaber ist.
24. Die Anwendung der Bestimmungen über den Schutzfristenvergleich darf nicht zur Folge haben, daß die Mitgliedstaaten mit ihren internationalen Verpflichtungen in Konflikt geraten.
25. Damit der Binnenmarkt reibungslos funktionieren kann, sollte diese Richtlinie ab 1. Juli 1995 anwendbar sein.
26. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, Bestimmungen zu erlassen, die die Auslegung, Anpassung und weitere Erfüllung von Verträgen über die Nutzung geschützter Werke oder sonstiger Gegenstände betreffen, die vor der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verlängerung der Schutzdauer geschlossen wurden.
27. Die Wahrung erworbener Rechte und die Berücksichtigung berechtigter Erwartungen sind Bestandteil der gemeinschaftlichen Rechtsordnung. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere vorsehen können, daß das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, die in Anwendung dieser Richtlinie wiederaufleben, unter bestimmten Umständen diejenigen Personen nicht zu Zahlungen verpflichten, die die Werke zu einer Zeit gutgläubig verwertet haben, als diese gemeinfrei waren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

##### **Dauer der Urheberrechte**

- (1) Die Schutzdauer des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst im Sinne des Artikels 2 der Berner Übereinkunft umfaßt das Leben des Urhebers und siebenzig Jahre nach seinem Tod, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.
- (2) Steht das Urheberrecht den Miturhebern eines Werkes gemeinsam zu, so beginnt die Frist nach Absatz 1 mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers.
- (3) Für anonyme und pseudonyme Werke endet die Schutzdauer siebenzig Jahre, nachdem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Wenn jedoch das vom Urheber angenommene Pseud-

onym keinerlei Zweifel über die Identität des Urhebers zuläßt oder wenn der Urheber innerhalb der in Satz 1 angegebenen Frist seine Identität offenbart, richtet sich die Schutzdauer nach Absatz 1.

- (4) Sieht ein Mitgliedstaat besondere Urheberrechtsbestimmungen in bezug auf Kollektivwerke oder in bezug auf eine als Inhaber der Rechte zu bestimmende juristische Person vor, so wird die Schutzdauer nach Absatz 3 berechnet, sofern nicht die natürlichen Personen, die das Werk als solches geschaffen haben, in den der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Fassungen dieses Werks als solche identifiziert sind. Dieser Absatz läßt die Rechte identifizierter Urheber, deren identifizierbare Beiträge in diesen Werken enthalten sind, unberührt; für diese Beiträge findet Absatz 1 oder 2 Anwendung.
- (5) Für Werke, die in mehreren Bänden, Teilen, Lieferungen, Nummern oder Episoden veröffentlicht werden und für die die Schutzfrist ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, beginnt die Schutzfrist für jeden Bestandteil einzeln zu laufen.
- (6) Bei Werken, deren Schutzdauer nicht nach dem Tod des Urhebers oder der Urheber berechnet wird und die nicht innerhalb von 70 Jahren nach ihrer Schaffung erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, erlischt der Schutz.

#### *Artikel 2*

##### **Filmwerke oder audiovisuelle Werke**

- (1) Der Hauptregisseur eines Filmwerks oder eines audiovisuellen Werks gilt als dessen Urheber oder als einer seiner Urheber. Es steht den Mitgliedstaaten frei, vorzusehen, daß weitere Personen als Miturheber benannt werden können.
- (2) Die Schutzfrist für ein Filmwerk oder ein audiovisuelles Werk erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen, unabhängig davon, ob diese als Miturheber benannt worden sind: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge und Komponist der speziell für das betreffende Filmwerk oder audiovisuelle Werk komponierten Musik.

#### *Artikel 3*

##### **Dauer der verwandten Schutzrechte**

- (1) Die Rechte der ausübenden Künstler erlöschen fünfzig Jahre nach der Darbietung. Wird jedoch eine Aufzeichnung der Darbietung innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Rechte fünfzig Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat.
- (2) Die Rechte der Hersteller von Tonträgern erlöschen fünfzig Jahre nach der Aufzeichnung. Wird jedoch

der Tonträger innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Rechte fünfzig Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat.

(3) Die Rechte der Hersteller der erstmaligen Aufzeichnung eines Films erlöschen fünfzig Jahre nach der Aufzeichnung. Wird jedoch der Film innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Rechte fünfzig Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat. Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet „Film“ vertonte oder nicht vertonte Filmwerke, audiovisuelle Werke oder Laufbilder.

(4) Die Rechte der Sendeunternehmen erlöschen fünfzig Jahre nach der Erstsending unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtlose oder drahtgebundene, über Kabel oder durch Satelliten vermittelte Sendungen handelt.

#### *Artikel 4*

##### **Schutz zuvor unveröffentlichter Werke**

Wer ein zuvor unveröffentlichtes Werk, dessen urheberrechtlicher Schutz abgelaufen ist, erstmals erlaubterweise veröffentlicht bzw. erlaubterweise öffentlich wiedergibt, genießt einen den vermögensrechtlichen Befugnissen des Urhebers entsprechenden Schutz. Die Schutzdauer für solche Rechte beträgt 25 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem das Werk erstmals erlaubterweise veröffentlicht oder erstmals erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist.

#### *Artikel 5*

##### **Kritische und wissenschaftliche Ausgaben**

Die Mitgliedstaaten können kritische und wissenschaftliche Ausgaben von gemeinfrei gewordenen Werken urheberrechtlich schützen. Die Schutzfrist für solche Rechte beträgt höchstens 30 Jahre ab dem Zeitpunkt der ersten erlaubten Veröffentlichung.

#### *Artikel 6*

##### **Schutz von Fotografien**

Fotografien werden gemäß Artikel 1 geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien anzuwenden. Die Mitgliedstaaten können den Schutz anderer Fotografien vorsehen.

#### *Artikel 7*

##### **Schutz im Verhältnis zu Drittländern**

(1) Für Werke, deren Ursprungsland im Sinne der Berner Übereinkunft ein Drittland und deren Urheber

nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft ist, endet der in den Mitgliedstaaten gewährte Schutz spätestens mit dem Tag, an dem der Schutz im Ursprungsland des Werkes endet, ohne jedoch die Frist nach Artikel 1 zu überschreiten.

(2) Die Schutzdauer nach Artikel 3 gilt auch für Rechtsinhaber, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft sind, sofern ihnen der Schutz in den Mitgliedstaaten gewährt wird. Jedoch endet der in den Mitgliedstaaten gewährte Schutz, unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, spätestens mit dem Tag, an dem der Schutz in dem Drittland endet, dessen Staatsangehöriger der Rechtsinhaber ist, und darf die in Artikel 3 festgelegte Schutzdauer nicht überschreiten.

(3) Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie insbesondere aufgrund ihrer internationalen Verpflichtungen eine längere Schutzdauer als die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene gewährt haben, dürfen diesen Schutz bis zum Abschluß internationaler Übereinkommen zur Schutzdauer des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte beibehalten.

#### *Artikel 8*

##### **Berechnung der Fristen**

Die in dieser Richtlinie genannten Fristen werden vom 1. Januar des Jahres an berechnet, das auf das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis folgt.

#### *Artikel 9*

##### **Urheberpersönlichkeitsrechte**

Diese Richtlinie läßt die Bestimmungen der Mitgliedstaaten zur Regelung der Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

#### *Artikel 10*

##### **Zeitliche Anwendbarkeit**

(1) Wenn eine Schutzfrist, die länger als die entsprechende Schutzfrist nach dieser Richtlinie ist, zu dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Zeitpunkt in einem Mitgliedstaat bereits läuft, so wird sie durch diese Richtlinie in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht verkürzt.

(2) Die in dieser Richtlinie vorgesehene Schutzfrist findet auf alle Werke oder Gegenstände Anwendung, die zu dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Zeitpunkt zumindest in einem der Mitgliedstaaten aufgrund der Anwendung nationaler Bestimmungen im Bereich des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte geschützt werden, oder die zu diesem Zeitpunkt die Schutzkriterien der Richtlinie 92/100/EWG erfüllen.

(3) Nutzungshandlungen, die vor dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Zeitpunkt erfolgt sind, bleiben von

dieser Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Bestimmungen, um insbesondere die erworbenen Rechte Dritter zu schützen.

(4) Die Mitgliedstaaten brauchen Artikel 2 Absatz 1 auf vor dem 1. Juli 1994 geschaffene Filmwerke und audiovisuelle Werke nicht anzuwenden.

(5) Die Mitgliedstaaten können festlegen, von wann an Artikel 2 Absatz 1 Anwendung finden soll; der Zeitpunkt darf jedoch nicht nach dem 1. Juli 1997 liegen.

#### *Artikel 11*

##### **Technische Anpassungen**

(1) Artikel 8 der Richtlinie 91/250/EWG wird aufgehoben.

(2) Die Artikel 11 und 12 der Richtlinie 92/100/EWG werden aufgehoben.

#### *Artikel 12*

##### **Meldeverfahren**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jeden Gesetzentwurf zur Einführung neuer verwandter Schutzrechte mit und geben die Hauptgründe für ihre Einführung sowie die vorgesehene Schutzdauer an.

#### *Artikel 13*

##### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen der Artikel 1 bis 11 dieser Richtlinie bis zum 1. Juli 1995 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen des Artikels 12 ab dem Tag der Bekanntgabe dieser Richtlinie an.

#### *Artikel 14*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29. Oktober 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. URBAIN

## RICHTLINIE 96/9/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. März 1996

### über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und die Artikel 66 und 100a,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein ausreichender rechtlicher Schutz von Datenbanken besteht zur Zeit nicht in allen Mitgliedstaaten. Wird ein solcher rechtlicher Schutz gewährt, so weist er unterschiedliche Merkmale auf.
- (2) Ein derartiger unterschiedlicher rechtlicher Schutz durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wirkt sich unmittelbar nachteilig auf das Funktionieren des Binnenmarktes für Datenbanken aus, insbesondere auf die Freiheit von natürlichen und juristischen Personen, Online-Datenbankprodukte und -dienste überall in der Gemeinschaft auf einer innerhalb der gesamten Gemeinschaft harmonisierten Rechtsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Mit der Einführung neuer Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet, das weltweit immer mehr Bedeutung erhält, könnten sich diese Unterschiede noch vergrößern.
- (3) Bestehende Unterschiede, die sich verzerrend auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken, müssen beseitigt, und die Entstehung neuer Unterschiede muß verhindert werden; Unterschiede, die das Funktionieren des Binnenmarktes oder die Entwicklung eines Informationsmarktes in der Gemeinschaft zur Zeit nicht beeinträchtigen, brauchen hingegen in dieser Richtlinie nicht berücksichtigt zu werden.
- (4) Datenbanken werden in den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Form durch Gesetzes- oder Richterrecht urheberrechtlich geschützt. Solange die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten weiterhin Unterschiede hinsichtlich des Umfangs und der Bedingungen des Schutzes aufweisen,

können solche nichtharmonisierten Rechte des geistigen Eigentums den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft behindern.

- (5) Das Urheberrecht ist eine geeignete Form der ausschließlichen Rechte der Urheber von Datenbanken.
- (6) Da es in den Mitgliedstaaten noch keine harmonisierte Regelung betreffend den unlauteren Wettbewerb bzw. noch keine Rechtsprechung auf diesem Gebiet gibt, sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich, um eine unerlaubte Entnahme und/oder Weiterverwendung des Inhalts einer Datenbank zu unterbinden.
- (7) Der Aufbau von Datenbanken erfordert die Investition erheblicher menschlicher, technischer und finanzieller Mittel, während sie zu einem Bruchteil der zu ihrer unabhängigen Entwicklung erforderlichen Kosten kopiert oder abgefragt werden können.
- (8) Die unerlaubte Entnahme und/oder Weiterverwendung des Inhalts einer Datenbank sind Handlungen, die schwerwiegende wirtschaftliche und technische Folgen haben können.
- (9) Datenbanken sind für die Entwicklung des Informationsmarktes in der Gemeinschaft von großer Bedeutung und werden in vielen anderen Bereichen von Nutzen sein.
- (10) Die exponentielle Zunahme der Daten, die in der Gemeinschaft und weltweit jedes Jahr in allen Bereichen des Handels und der Industrie erzeugt und verarbeitet werden, macht in allen Mitgliedstaaten Investitionen in fortgeschrittene Informationsmanagementsysteme erforderlich.
- (11) Zur Zeit besteht ein großes Ungleichgewicht im Ausmaß der Investitionen zur Schaffung von Datenbanken sowohl unter den Mitgliedstaaten selbst als auch zwischen der Gemeinschaft und den in der Herstellung von Datenbanken führenden Drittstaaten.
- (12) Investitionen in moderne Datenspeicher- und Datenverarbeitungs-Systeme werden in der Gemeinschaft nur dann in dem gebotenen Umfang stattfinden, wenn ein solides, einheitliches System zum Schutz der Rechte der Hersteller von Datenbanken geschaffen wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 156 vom 23. 6. 1992, S. 4, und ABl. Nr. C 308 vom 15. 11. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 19 vom 25. 1. 1993, S. 3.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 1993 (ABl. Nr. C 194 vom 19. 7. 1993, S. 144), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 10. Juli 1995 (ABl. Nr. C 288 vom 30. 10. 1995, S. 14) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1995 (ABl. Nr. C 17 vom 22. 1. 1996); Beschluß des Rates vom 26. Februar 1996.

- (13) Mit dieser Richtlinie werden Sammlungen — bisweilen auch Zusammenstellungen genannt — von Werken, Daten oder anderen Elementen geschützt, bei denen die Zusammenstellung, die Speicherung und der Zugang über elektronische, elektromagnetische, elektrooptische oder ähnliche Verfahren erfolgen.
- (14) Der aufgrund dieser Richtlinie gewährte Schutz ist auf nichtelektronische Datenbanken auszuweiten.
- (15) Die Kriterien, ob eine Datenbank für den urheberrechtlichen Schutz in Betracht kommt, sollten darauf beschränkt sein, daß der Urheber mit der Auswahl oder Anordnung des Inhalts der Datenbank eine eigene geistige Schöpfung vollbracht hat. Dieser Schutz bezieht sich auf die Struktur der Datenbank.
- (16) Bei der Beurteilung, ob eine Datenbank für den urheberrechtlichen Schutz in Betracht kommt, sollten keine anderen Kriterien angewendet werden als die Originalität im Sinne einer geistigen Schöpfung; insbesondere sollte keine Beurteilung der Qualität oder des ästhetischen Wertes der Datenbank vorgenommen werden.
- (17) Unter dem Begriff „Datenbank“ sollten Sammlungen von literarischen, künstlerischen, musikalischen oder anderen Werken sowie von anderem Material wie Texten, Tönen, Bildern, Zahlen, Fakten und Daten verstanden werden. Es muß sich um Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen handeln, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln zugänglich sind. Daraus ergibt sich, daß die Aufzeichnung eines audiovisuellen, kinematographischen, literarischen oder musikalischen Werkes als solche nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.
- (18) Diese Richtlinie läßt die Freiheit der Urheber unberührt zu entscheiden, ob oder in welcher Form sie die Aufnahme ihrer Werke in eine Datenbank gestatten und insbesondere ob die Genehmigung ausschließlich ist oder nicht. Der Schutz von Datenbanken durch das Schutzrecht *sui generis* läßt die an ihrem Inhalt bestehenden Rechte unberührt; hat insbesondere ein Urheber oder Inhaber eines verwandten Schutzrechts in einem nichtausschließlichen Lizenzvertrag die Aufnahme einiger seiner Werke oder Leistungen in eine Datenbank gestattet, so kann ein Dritter diese Werke oder Leistungen im Rahmen der erforderlichen Genehmigung des Urhebers oder des Inhabers des verwandten Rechts nutzen, ohne daß ihm gegenüber das Schutzrecht *sui generis* des Herstellers der Datenbank geltend gemacht werden kann, sofern diese Werke oder Leistungen weder der Datenbank entnommen noch ausgehend von dieser Datenbank weiterverwendet werden.
- (19) Normalerweise fällt die Zusammenstellung mehrerer Aufzeichnungen musikalischer Darbietungen auf einer CD nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, da sie als Zusammenstellung weder die Voraussetzungen für einen urheberrechtlichen Schutz erfüllt, noch eine Investition im Sinne eines Schutzrechts *sui generis* darstellt, die ausreichend erheblich wäre, um in den Genuß eines Rechts *sui generis* zu kommen.
- (20) Der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz kann sich auch auf Elemente erstrecken, die für den Betrieb oder die Abfrage bestimmter Datenbanken erforderlich sind, beispielsweise auf den Thesaurus oder die Indexierungssysteme.
- (21) Der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz bezieht sich auf Datenbanken, in denen die Werke, Daten oder anderen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet sind. Es ist nicht erforderlich, daß ihre physische Speicherung in geordneter Weise erfolgt.
- (22) Elektronische Datenbanken im Sinne dieser Richtlinie können auch Vorrichtungen wie CD-ROM und CD-I umfassen.
- (23) Der Begriff „Datenbank“ ist nicht auf für die Herstellung oder den Betrieb einer Datenbank verwendete Computerprogramme anzuwenden; diese Computerprogramme sind durch die Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen <sup>(1)</sup> geschützt.
- (24) Die Vermietung und der Verleih von Datenbanken werden hinsichtlich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte ausschließlich durch die Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. Dezember 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums <sup>(2)</sup> geregelt.
- (25) Die Schutzdauer des Urheberrechts ist bereits durch die Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte <sup>(3)</sup> geregelt.
- (26) Für urheberrechtlich geschützte Werke und durch verwandte Schutzrechte geschützte Leistungen, die in eine Datenbank aufgenommen sind, gelten jedoch weiterhin die jeweiligen ausschließlichen Rechte; ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers oder dessen Rechtsnachfolgers dürfen sie somit nicht in eine Datenbank aufgenommen oder aus dieser vervielfältigt werden.
- (27) Das Urheberrecht an Werken bzw. die verwandten Schutzrechte an Leistungen, die auf diese Weise in

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 17. 5. 1991, S. 42. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/98/EWG (AbI. Nr. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 9).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 27. 11. 1992, S. 61.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 9.

- Datenbanken aufgenommen sind, werden in keiner Weise durch die Existenz eines gesonderten Rechts an der Auswahl oder Anordnung dieser Werke und Leistungen in der Datenbank berührt.
- (28) Für die Urheberpersönlichkeitsrechte der natürlichen Person, die die Datenbank geschaffen hat, und deren Ausübung haben die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst zu gelten; sie bleiben deshalb außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie.
- (29) Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, welche Regelung auf die Schöpfung von Datenbanken in unselbständiger Tätigkeit anzuwenden ist. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten daher nicht daran, in ihren Rechtsvorschriften vorzusehen, daß im Fall einer Datenbank, die von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen wird, ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an der so geschaffenen Datenbank berechtigt ist, sofern durch vertragliche Vereinbarung nichts anderes bestimmt wird.
- (30) Die ausschließlichen Rechte des Urhebers sollten das Recht einschließen, zu bestimmen, in welcher Weise und durch wen das Werk genutzt wird, und insbesondere das Recht, die Verbreitung seines Werkes an unbefugte Personen zu kontrollieren.
- (31) Der urheberrechtliche Schutz von Datenbanken schließt auch die Zuverfügungstellung von Datenbanken in einer anderen Weise als durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken ein.
- (32) Die Mitgliedstaaten sind gehalten, zumindest die materielle Gleichwertigkeit ihrer einzelstaatlichen Bestimmungen in bezug auf die in dieser Richtlinie vorgesehenen zustimmungsbedürftigen Handlungen sicherzustellen.
- (33) Die Frage der Erschöpfung des Verbreitungsrechts stellt sich nicht im Fall von Online-Datenbanken, die in den Dienstleistungsbereich fallen. Dies gilt auch in bezug auf ein physisches Vervielfältigungsstück einer solchen Datenbank, das vom Nutzer der betreffenden Dienstleistung mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt wurde. Anders als im Fall der CD-ROM bzw. CD-I, bei denen das geistige Eigentum an ein physisches Trägermedium, d. h. an eine Ware gebunden ist, stellt jede Online-Leistung nämlich eine Handlung dar, die, sofern das Urheberrecht dies vorsieht, genehmigungspflichtig ist.
- (34) Hat der Rechtsinhaber sich entschieden, einem Benutzer durch einen Online-Dienst oder durch andere Mittel der Verbreitung eine Kopie der Datenbank zur Verfügung zu stellen, so muß dieser rechtmäßige Benutzer Zugang zu der Datenbank haben und sie für die Zwecke und in der Art und Weise benutzen können, die in dem Lizenzvertrag mit dem Rechtsinhaber festgelegt sind, auch wenn für diesen Zugang und diese Benutzung Handlungen erforderlich sind, die ansonsten zustimmungsbedürftig sind.
- (35) Für die zustimmungsbedürftigen Handlungen ist eine Liste von Ausnahmen festzulegen und dabei zu berücksichtigen, daß das Urheberrecht im Sinne dieser Richtlinie nur für die Auswahl und Anordnung des Inhalts einer Datenbank gilt. Den Mitgliedstaaten soll die Wahlmöglichkeit gegeben werden, diese Ausnahmen in bestimmten Fällen vorzusehen. Diese Wahlmöglichkeit muß jedoch im Einklang mit der Berner Übereinkunft ausgeübt werden und beschränkt sich auf Fälle, in denen sich die Ausnahmen auf die Struktur der Datenbank beziehen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Ausnahmen für Fälle des privaten Gebrauchs und Ausnahmen für Fälle der Vervielfältigung zu privaten Zwecken, wobei letzterer Bereich die einzelstaatlichen Vorschriften bestimmter Mitgliedstaaten betreffend Abgaben auf unbeschriebene Datenträger und auf Aufzeichnungsgeräte berührt.
- (36) Im Sinne dieser Richtlinie werden mit dem Ausdruck „wissenschaftliche Forschung“ sowohl die Naturwissenschaften als auch die Geisteswissenschaften erfaßt.
- (37) Artikel 10 Absatz 1 der Berner Übereinkunft wird durch diese Richtlinie nicht berührt.
- (38) Der zunehmende Einsatz der Digitaltechnik setzt den Hersteller der Datenbank der Gefahr aus, daß die Inhalte seiner Datenbank kopiert und ohne seine Genehmigung zwecks Erstellung einer Datenbank identischen Inhalts, die aber keine Verletzung des Urheberrechts an der Anordnung des Inhalts seiner Datenbank darstellt, elektronisch neu zusammengestellt werden.
- (39) Neben dem Urheberrecht an der Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank sollen mit dieser Richtlinie die Hersteller von Datenbanken in bezug auf die widerrechtliche Aneignung der Ergebnisse der finanziellen und beruflichen Investitionen, die für die Beschaffung und das Sammeln des Inhalts getätigt wurden, in der Weise geschützt werden, daß die Gesamtheit oder wesentliche Teile einer Datenbank gegen bestimmte Handlungen eines Benutzers oder eines Konkurrenten geschützt sind.
- (40) Das Ziel dieses Schutzrechts sui generis besteht darin, den Schutz einer Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts einer Datenbank für die begrenzte Dauer des Schutzrechtes sicherzustellen. Diese Investition kann in der Bereitstellung von finanziellen Mitteln und/oder im Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie bestehen.

- (41) Das Schutzrecht *sui generis* soll dem Hersteller einer Datenbank die Möglichkeit geben, die unerlaubte Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder wesentlicher Teile des Inhalts dieser Datenbank zu unterbinden. Hersteller einer Datenbank ist die Person, die die Initiative ergreift und das Investitionsrisiko trägt. Insbesondere Auftragnehmer fallen daher nicht unter den Begriff des Herstellers.
- (42) Das besondere Recht auf Untersagung der unerlaubten Entnahme und/oder Weiterverwendung stellt auf Handlungen des Benutzers ab, die über dessen begründete Rechte hinausgehen und somit der Investition schaden. Das Recht auf Verbot der Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts bezieht sich nicht nur auf die Herstellung eines parasitären Konkurrenzprodukts, sondern auch auf einen Benutzer, der durch seine Handlungen einen qualitativ oder quantitativ erheblichen Schaden für die Investition verursacht.
- (43) Im Fall einer Online-Übermittlung erschöpft sich das Recht, die Weiterverwendung zu untersagen, weder hinsichtlich der Datenbank noch hinsichtlich eines vom Empfänger der Übermittlung mit Zustimmung des Rechtsinhabers angefertigten physischen Vervielfältigungsstücks dieser Datenbank oder eines Teils davon.
- (44) Ist für die Darstellung des Inhalts einer Datenbank auf dem Bildschirm die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils dieses Inhalts auf einen anderen Datenträger erforderlich, so bedarf diese Handlung der Genehmigung durch den Rechtsinhaber.
- (45) In dem Recht auf Untersagung der unerlaubten Entnahme und/oder Weiterverwendung ist in keinerlei Hinsicht eine Ausdehnung des urheberrechtlichen Schutzes auf reine Fakten oder Daten zu sehen.
- (46) Die Existenz eines Rechts auf Untersagung der unerlaubten Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils von Werken, Daten oder Elementen einer Datenbank führt nicht zur Entstehung eines neuen Rechts an diesen Werken, Daten oder Elementen selbst.
- (47) Zur Förderung des Wettbewerbs zwischen Anbietern von Informationsprodukten und -diensten darf der Schutz durch das Schutzrecht *sui generis* nicht in einer Weise gewährt werden, durch die der Mißbrauch einer beherrschenden Stellung erleichtert würde, insbesondere in bezug auf die Schaffung und Verbreitung neuer Produkte und Dienste, die einen Mehrwert geistiger, dokumentarischer, technischer, wirtschaftlicher oder kommerzieller Art aufweisen. Die Anwendung der gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Wettbewerbsvorschriften bleibt daher von den Bestimmungen dieser Richtlinie unberührt.
- (48) Ziel dieser Richtlinie ist es, ein angemessenes und einheitliches Niveau im Schutz der Datenbanken sicherzustellen, damit der Hersteller der Datenbank die ihm zustehende Vergütung erhält; Ziel der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>(1)</sup> ist es hingegen, den freien Verkehr personenbezogener Daten auf der Grundlage harmonisierter Bestimmungen zu gewährleisten, mit denen die Grundrechte und insbesondere das in Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannte Recht auf Schutz der Privatsphäre geschützt werden sollen. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie berühren nicht die Rechtsvorschriften für den Datenschutz.
- (49) Ungeachtet des Rechts, die Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils einer Datenbank zu untersagen, ist vorzusehen, daß der Hersteller einer Datenbank oder der Rechtsinhaber dem rechtmäßigen Benutzer der Datenbank nicht untersagen kann, unwesentliche Teile der Datenbank zu entnehmen und weiterzuverwenden. Der Benutzer darf jedoch die berechtigten Interessen weder des Inhabers des Rechts *sui generis* noch des Inhabers eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts an den in dieser Datenbank enthaltenen Werken oder Leistungen in unzumutbarer Weise beeinträchtigen.
- (50) Es ist zweckmäßig, den Mitgliedstaaten die Wahlmöglichkeit einzuräumen, Ausnahmen von dem Recht vorzusehen, die unerlaubte Entnahme und/oder die Weiterverwendung eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank zu untersagen, wenn es sich um eine Entnahme zu privaten Zwecken oder zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung oder auch um eine Entnahme und/oder Weiterverwendung im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder im Rahmen eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens handelt. Es ist wichtig, daß diese Maßnahmen die ausschließlichen Rechte des Herstellers zur Nutzung der Datenbank unberührt lassen und daß mit ihnen keinerlei kommerzielle Zwecke verfolgt werden.
- (51) Wenn die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch machen, dem rechtmäßigen Benutzer einer Datenbank die Entnahme eines wesentlichen Teils des Inhalts zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung zu genehmigen, können sie diese Genehmigung auf bestimmte Gruppen von Lehranstalten oder wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen beschränken.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31.

- (52) Die Mitgliedstaaten, die bereits eine spezifische Regelung haben, die dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzrecht *sui generis* gleicht, dürfen die nach diesen Rechtsvorschriften herkömmlicherweise gestatteten Ausnahmen in bezug auf das neue Recht beibehalten.
- (53) Der Hersteller der Datenbank trägt die Beweislast für den Zeitpunkt der Fertigstellung einer Datenbank.
- (54) Die Beweislast dafür, daß die Voraussetzungen vorliegen, die den Schluß zulassen, daß eine wesentliche Änderung des Inhalts einer Datenbank als eine wesentliche Neuinvestition zu betrachten ist, liegt bei dem Hersteller der aus dieser Neuinvestition hervorgegangenen Datenbank.
- (55) Eine wesentliche Neuinvestition, die eine neue Schutzdauer nach sich zieht, kann in einer eingehenden Überprüfung des Inhalts der Datenbank bestehen.
- (56) Das Recht auf Schutz vor unrechtmäßiger Entnahme und/oder Weiterverwendung gilt für Datenbanken, deren Hersteller Staatsangehörige von Drittländern sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und für Datenbanken, die von juristischen Personen erstellt wurden, die nicht im Sinne des Vertrags in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, nur dann, wenn diese Drittländer einen vergleichbaren Schutz für Datenbanken bieten, die von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder von Personen erstellt wurden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinschaft haben.
- (57) Neben den Sanktionen, die im Recht der Mitgliedstaaten für Verletzungen des Urheberrechts oder anderer Rechte vorgesehen sind, haben die Mitgliedstaaten geeignete Sanktionen gegen die nicht genehmigte Entnahme und/oder Weiterverwendung des Inhalts von Datenbanken vorzusehen.
- (58) Neben dem Schutz, der mit dieser Richtlinie der Struktur der Datenbank durch das Urheberrecht und deren Inhalt durch das Recht *sui generis*, die nicht genehmigte Entnahme und/oder Weiterverwendung zu untersagen, gewährt wird, bleiben andere Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend das Anbieten von Datenbankprodukten und -diensten weiter anwendbar.
- (59) Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung der gegebenenfalls durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats anerkannten Regeln über die Sendung audiovisueller Programme auf Datenbanken, die audiovisuelle Werke zum Inhalt haben.
- (60) In einigen Mitgliedstaaten werden Datenbanken, die den Kriterien für den urheberrechtlichen

Schutz gemäß dieser Richtlinie nicht genügen, gegenwärtig durch eine urheberrechtliche Regelung geschützt. Auch wenn die betreffenden Datenbanken für den Schutz durch das in dieser Richtlinie vorgesehene Recht, die unrechtmäßige Entnahme und/oder Weiterverwendung ihres Inhalts zu untersagen, in Frage kommen, liegt die Dauer des Schutzes durch das zuletztgenannte Recht weiter unter der Dauer des Schutzes durch die gegenwärtig geltenden einzelstaatlichen Regelungen. Eine Harmonisierung der Kriterien, die angewendet werden um festzustellen, ob eine Datenbank urheberrechtlich geschützt wird, darf nicht zu einer Verkürzung der Schutzdauer führen, die derzeit den Inhabern der betreffenden Rechte zusteht. Diesbezüglich ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen. Die Auswirkungen dieser Ausnahmeregelung müssen auf das Hoheitsgebiet der betreffenden Mitgliedstaaten beschränkt werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

### GELTUNGSBEREICH

#### Artikel 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie betrifft den Rechtsschutz von Datenbanken in jeglicher Form.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Datenbank“ eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.
- (3) Der durch diese Richtlinie gewährte Schutz erstreckt sich nicht auf für die Herstellung oder den Betrieb elektronisch zugänglicher Datenbanken verwendete Computerprogramme.

#### Artikel 2

#### Beschränkungen des Geltungsbereichs

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der gemeinschaftlichen Bestimmungen

- a) über den Rechtsschutz von Computerprogrammen;
- b) zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums;
- c) zur Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte.

## KAPITEL II

## URHEBERRECHT

## Artikel 3

## Schutzgegenstand

(1) Gemäß dieser Richtlinie werden Datenbanken, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellen, als solche urheberrechtlich geschützt. Bei der Bestimmung, ob sie für diesen Schutz in Betracht kommen, sind keine anderen Kriterien anzuwenden.

(2) Der durch diese Richtlinie gewährte urheberrechtliche Schutz einer Datenbank erstreckt sich nicht auf deren Inhalt und läßt Rechte an diesem Inhalt unberührt.

## Artikel 4

## Urheberschaft

(1) Der Urheber einer Datenbank ist die natürliche Person oder die Gruppe natürlicher Personen, die die Datenbank geschaffen hat, oder, soweit dies nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zulässig ist, die juristische Person, die nach diesen Rechtsvorschriften als Rechtsinhaber gilt.

(2) Soweit kollektive Werke durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats anerkannt sind, stehen die vermögensrechtlichen Befugnisse der Person zu, die das Urheberrecht innehat.

(3) Ist eine Datenbank von einer Gruppe natürlicher Person gemeinsam geschaffen worden, so stehen diesen die ausschließlichen Rechte daran gemeinsam zu.

## Artikel 5

## Zustimmungsbedürftige Handlungen

Der Urheber einer Datenbank hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen in bezug auf die urheberrechtsfähige Ausdrucksform vorzunehmen oder zu erlauben:

- a) die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form;
- b) die Übersetzung, die Bearbeitung, die Anordnung und jede andere Umgestaltung;
- c) jede Form der öffentlichen Verbreitung der Datenbank oder eines ihrer Vervielfältigungsstücke. Mit dem Erstverkauf eines Vervielfältigungsstücks einer Datenbank in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht, den Weiterverkauf dieses Vervielfältigungsstücks zu kontrollieren;
- d) jede öffentliche Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung;

e) jede Vervielfältigung sowie öffentliche Verbreitung, Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung der Ergebnisse der unter Buchstabe b) genannten Handlungen.

## Artikel 6

## Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen

(1) Der rechtmäßige Benutzer einer Datenbank oder ihrer Vervielfältigungsstücke bedarf für die in Artikel 5 aufgezählten Handlungen nicht der Zustimmung des Urhebers der Datenbank, wenn sie für den Zugang zum Inhalt der Datenbank und deren normale Benutzung durch den rechtmäßigen Benutzer erforderlich sind. Sofern der rechtmäßige Benutzer nur berechtigt ist, einen Teil der Datenbank zu nutzen, gilt diese Bestimmung nur für diesen Teil.

(2) Die Mitgliedstaaten können Beschränkungen der in Artikel 5 genannten Rechte in folgenden Fällen vorsehen:

- a) für die Vervielfältigung einer nichtelektronischen Datenbank zu privaten Zwecken;
- b) für die Benutzung ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung — stets mit Quellenangabe —, sofern dies zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist;
- c) für die Verwendung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens;
- d) im Fall sonstiger Ausnahmen vom Urheberrecht, die traditionell von ihrem innerstaatlichen Recht geregelt werden, unbeschadet der Buchstaben a), b) und c).

(3) In Übereinstimmung mit der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst können die Bestimmungen dieses Artikels nicht dahin gehend ausgelegt werden, daß dieser Artikel in einer Weise angewendet werden kann, die die rechtmäßigen Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzt oder die normale Nutzung der Datenbank beeinträchtigt.

## KAPITEL III

## SCHUTZRECHT SUI GENERIS

## Artikel 7

## Gegenstand des Schutzes

(1) Die Mitgliedstaaten sehen für den Hersteller einer Datenbank, bei der für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist, das Recht vor, die Entnahme und/oder die Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts dieser Datenbank zu untersagen.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Entnahme“ bedeutet die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme;
- b) „Weiterverwendung“ bedeutet jede Form öffentlicher Verfügbarmachung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, durch Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung. Mit dem Erstverkauf eines Vervielfältigungsstücks einer Datenbank in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht, den Weiterverkauf dieses Vervielfältigungsstücks zu kontrollieren.

Der öffentliche Verleih ist keine Entnahme oder Weiterverwendung.

(3) Das in Absatz 1 genannte Recht kann übertragen oder abgetreten werden oder Gegenstand vertraglicher Lizenzen sein.

(4) Das in Absatz 1 vorgesehene Recht gilt unabhängig davon, ob die Datenbank für einen Schutz durch das Urheberrecht oder durch andere Rechte in Betracht kommt. Es gilt ferner unabhängig davon, ob der Inhalt der Datenbank für einen Schutz durch das Urheberrecht oder durch andere Rechte in Betracht kommt. Der Schutz von Datenbanken durch das nach Absatz 1 gewährte Recht berührt nicht an ihrem Inhalt bestehende Rechte.

(5) Unzulässig ist die wiederholte und systematische Entnahme und/oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank, wenn dies auf Handlungen hinausläuft, die einer normalen Nutzung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen.

#### Artikel 8

##### Rechte und Pflichten der rechtmäßigen Benutzer

(1) Der Hersteller einer der Öffentlichkeit — in welcher Weise auch immer — zur Verfügung gestellten Datenbank kann dem rechtmäßigen Benutzer dieser Datenbank nicht untersagen, in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht unwesentliche Teile des Inhalts der Datenbank zu beliebigen Zwecken zu entnehmen und/oder weiterzuverwenden. Sofern der rechtmäßige Benutzer nur berechtigt ist, einen Teil der Datenbank zu entnehmen und/oder weiterzuverwenden, gilt dieser Absatz nur für diesen Teil.

(2) Der rechtmäßige Benutzer einer der Öffentlichkeit — in welcher Weise auch immer — zur Verfügung gestellten Datenbank darf keine Handlungen vornehmen, die die normale Nutzung dieser Datenbank beeinträchtigen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar verletzen.

(3) Der rechtmäßige Benutzer einer der Öffentlichkeit — in welcher Weise auch immer — zur Verfügung gestellten Datenbank darf dem Inhaber eines Urheber-

rechts oder verwandten Schutzrechts an in dieser Datenbank enthaltenen Werken oder Leistungen keinen Schaden zufügen.

#### Artikel 9

##### Ausnahmen vom Recht sui generis

Die Mitgliedstaaten können festlegen, daß der rechtmäßige Benutzer einer der Öffentlichkeit — in welcher Weise auch immer — zur Verfügung gestellten Datenbank ohne Genehmigung des Herstellers der Datenbank in folgenden Fällen einen wesentlichen Teil des Inhalts der Datenbank entnehmen und/oder weiterverwenden kann:

- a) für eine Entnahme des Inhalts einer nichtelektronischen Datenbank zu privaten Zwecken;
- b) für eine Entnahme zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, sofern er die Quelle angibt und soweit dies durch den nichtkommerziellen Zweck gerechtfertigt ist;
- c) für eine Entnahme und/oder Weiterverwendung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens.

#### Artikel 10

##### Schutzdauer

(1) Das in Artikel 7 vorgesehene Recht entsteht mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellung der Datenbank. Es erlischt 15 Jahre nach dem 1. Januar des auf den Tag des Abschlusses der Herstellung folgenden Jahres.

(2) Im Fall einer Datenbank, die vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums der Öffentlichkeit — in welcher Weise auch immer — zur Verfügung gestellt wurde, endet der durch dieses Recht gewährte Schutz 15 Jahre nach dem 1. Januar des Jahres, das auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Datenbank erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde.

(3) Jede in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Änderung des Inhalts einer Datenbank einschließlich wesentlicher Änderungen infolge der Anhäufung von aufeinanderfolgenden Zusätzen, Löschungen oder Veränderungen, aufgrund deren angenommen werden kann, daß eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Neuinvestition erfolgt ist, begründet für die Datenbank, die das Ergebnis dieser Investition ist, eine eigene Schutzdauer.

#### Artikel 11

##### Begünstigte im Rahmen des Schutzrechts sui generis

(1) Das in Artikel 7 vorgesehene Recht gilt für Datenbanken, sofern deren Hersteller oder Rechtsinhaber Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinschaft hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für Unternehmen und Gesellschaften, die entsprechend den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Gemeinschaft haben; haben diese Unternehmen oder Gesellschaften jedoch lediglich ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft, so muß ihre Tätigkeit eine tatsächliche ständige Verbindung zu der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten aufweisen.

(3) Vereinbarungen über die Ausdehnung des in Artikel 7 vorgesehenen Rechts auf in Drittländern hergestellte Datenbanken, auf die die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission geschlossen. Die Dauer des nach diesem Verfahren auf Datenbanken ausgedehnten Schutzes übersteigt nicht die Schutzdauer nach Artikel 10.

#### KAPITEL IV

#### GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

##### Artikel 12

##### Sanktionen

Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Sanktionen für Verletzungen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte vor.

##### Artikel 13

##### Weitere Anwendbarkeit anderer Rechtsvorschriften

Diese Richtlinie läßt die Rechtsvorschriften unberührt, die insbesondere folgendes betreffen: das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte oder andere Rechte und Pflichten, die in bezug auf die in eine Datenbank aufgenommenen Daten, Werke oder anderen Elemente bestehen, Patentrechte, Warenzeichen, Geschmacksmuster, den Schutz von nationalem Kulturgut, das Kartellrecht und den unlauteren Wettbewerb, Geschäftsgeheimnisse, die Sicherheit, die Vertraulichkeit, den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, den Zugang zu öffentlichen Dokumenten sowie das Vertragsrecht.

##### Artikel 14

##### Anwendbarkeit in zeitlicher Hinsicht

(1) Der urheberrechtliche Schutz nach dieser Richtlinie gilt auch für Datenbanken, die vor dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zeitpunkt hergestellt wurden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt die Anforderungen, wie sie in dieser Richtlinie für den urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken niedergelegt sind, erfüllen.

(2) Genügt eine Datenbank, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie in einem Mitgliedstaat durch eine urheberrechtliche Regelung geschützt wird, nicht den Kriterien für den urheberrechtlichen Schutz

gemäß Artikel 3 Absatz 1, so bewirkt diese Richtlinie in Abweichung von Absatz 1 in diesem Mitgliedstaat nicht die Verkürzung der verbleibenden Dauer des durch die obengenannte Regelung gewährten Schutzes.

(3) Der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz in bezug auf das in Artikel 7 vorgesehene Recht gilt auch für die Datenbanken, deren Herstellung während der letzten 15 Jahre vor dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zeitpunkt abgeschlossen wurde und die zu diesem Zeitpunkt die in Artikel 7 vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

(4) Der in den Absätzen 1 und 3 vorgesehene Schutz läßt die vor dem in diesen Absätzen genannten Zeitpunkt abgeschlossenen Handlungen und erworbenen Rechte unberührt.

(5) Im Fall einer Datenbank, deren Herstellung während der letzten 15 Jahre vor dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zeitpunkt abgeschlossen wurde, beträgt die Schutzdauer des in Artikel 7 vorgesehenen Rechts 15 Jahre ab dem 1. Januar, der auf diesen Zeitpunkt folgt.

##### Artikel 15

##### Verbindlichkeit bestimmter Vorschriften

Dem Artikel 6 Absatz 1 und dem Artikel 8 zuwiderlaufende vertragliche Bestimmungen sind nichtig.

##### Artikel 16

##### Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1998 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt und danach alle drei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, in dem sie — vor allem anhand spezifischer Informationen der Mitgliedstaaten — insbesondere die Anwendung des Schutzrechts sui generis, einschließlich der Artikel 8 und 9, prüft und insbesondere untersucht, ob die Anwendung dieses Rechts zu Mißbräuchen einer beherrschenden Stellung oder anderen Beeinträchtigungen des freien Wettbewerbs geführt hat, die entsprechende Maßnahmen rechtfertigen würden, wie insbesondere die Einführung einer Zwangslizenzregelung. Sie macht gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassung dieser Richtlinie an die Entwicklungen im Bereich der Datenbanken.

*Artikel 17*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 11. März 1996.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

K. HÄNSCH

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. DINI

---

**RICHTLINIE DES RATES**  
vom 16. Dezember 1986  
über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen

(87/54/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Halbleitererzeugnisse sind in einer Vielzahl von Industrie-  
zweigen von wachsender Bedeutung. Die Halbleitertechno-  
logie kann deshalb als von grundsätzlicher Bedeutung  
für die industrielle Entwicklung der Gemeinschaft ange-  
sehen werden.

Die Funktionen von Halbleitererzeugnissen hängen weit-  
gehend von den Topographien von solchen Erzeugnissen  
ab. Für die Entwicklung dieser Topographien müssen  
umfangreiche menschliche, technische und finanzielle  
Ressourcen eingesetzt werden. Topographien von solchen  
Erzeugnissen lassen sich mit einem Bruchteil der Kosten  
kopieren, die für ihre eigenständige Entwicklung  
notwendig sind.

Topographien von Halbleitererzeugnissen sind gegen-  
wärtig nicht in allen Mitgliedstaaten eindeutig durch  
bestehende Gesetze geschützt, und wo ein solcher Schutz  
besteht, ist er unterschiedlich ausgestaltet.

Bestimmte Unterschiede des durch die Gesetze der  
Mitgliedstaaten gebotenen Rechtsschutzes für Halbleiter-  
erzeugnisse wirken sich bei diesen Erzeugnissen unmit-  
telbar nachteilig auf das Funktionieren des Gemeinsamen  
Marktes aus ; diese Unterschiede dürften noch zunehmen,  
wenn die Mitgliedstaaten neue Rechtsvorschriften auf  
diesem Gebiet erlassen.

Bestehende Unterschiede mit derartigen Wirkungen  
müssen behoben, und neue Unterschiede mit negativen  
Folgen für den Gemeinsamen Markt müssen verhindert  
werden.

Hinsichtlich einer Ausdehnung des Schutzes auf außer-  
halb der Gemeinschaft ansässige Personen sollte es den  
Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, von sich aus tätig zu

werden, sofern innerhalb einer bestimmten Frist von  
seiten der Gemeinschaft keine Beschlüsse ergangen sind.

Der rechtliche Rahmen der Gemeinschaft für den Schutz  
der Topographien von Halbleitererzeugnissen kann  
zunächst auf einige Grundsätze beschränkt werden, indem  
Vorschriften darüber erlassen werden, wer und was  
geschützt werden soll, welche ausschließlichen Rechte die  
geschützten Personen haben, um bestimmten Hand-  
lungen oder Ausnahmen von diesen Rechten zuzu-  
stimmen oder sie zu verbieten, und welche Schutzdauer  
vorzusehen ist.

Über sonstige Angelegenheiten kann zunächst nach  
innerstaatlichem Recht entschieden werden, insbesondere,  
ob die Eintragung oder Hinterlegung eine Voraussetzung  
für den Schutz ist und — vorbehaltlich des Ausschlusses  
von Lizenzen, die lediglich wegen Fristablaufs erteilt  
werden — ob und unter welchen Bedingungen Zwangs-  
lizenzen für geschützte Topographien erteilt werden  
können.

Der Schutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen  
gemäß dieser Richtlinie soll die Anwendung anderer  
Formen von Schutz unberührt lassen.

Weitere Maßnahmen betreffend den Rechtsschutz der  
Topographien von Halbleitererzeugnissen in der Gemein-  
schaft können erforderlichenfalls später in Betracht  
gezogen werden, während die Anwendung gemeinsamer  
Grundsätze in allen Mitgliedstaaten gemäß dieser Richt-  
linie eine dringende Notwendigkeit darstellt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

KAPITEL I

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet
- a) „Halbleitererzeugnis“ die endgültige Form oder die  
Zwischenform eines Erzeugnisses,
    - i) das aus einem Materialteil besteht, der eine Schicht  
aus halbleitendem Material enthält, und
    - ii) mit einer oder mehreren Schichten aus leitendem,  
isolierendem oder ableitendem Material versehen  
ist, wobei die Schichten nach einem vorab festge-  
legten dreidimensionalen Muster angeordnet sind,  
und
    - iii) das ausschließlich oder neben anderen Funktionen  
eine elektronische Funktion übernehmen soll ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 360 vom 31. 12. 1985, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 255 vom 13. 10. 1986, S. 249.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 189 vom 28. 7. 1986, S. 5.

b) „Topographie“ eines Halbleitererzeugnisses eine Reihe in Verbindung stehender Bilder, unabhängig von der Art ihrer Fixierung oder Kodierung,

- i) die ein festgelegtes dreidimensionales Muster der Schichten darstellen, aus denen ein Halbleitererzeugnis besteht, und
- ii) wobei die Bilder so miteinander in Verbindung stehen, daß jedes Bild das Muster oder einen Teil des Musters einer Oberfläche des Halbleitererzeugnisses in einem beliebigen Fertigungsstadium aufweist;

c) „Geschäftliche Verwertung“ den Verkauf, die Vermietung, das Leasing oder irgendeine andere Form des gewerblichen Vertriebs oder ein Angebot für diese Zwecke. Im Sinne von Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 7 Absätze 1, 3 und 4 beinhaltet der Begriff „geschäftliche Verwertung“ jedoch nicht eine Verwertung unter solchen Voraussetzungen der Vertraulichkeit, daß keine Verteilung an Dritte erfolgt, mit Ausnahme des Falls, in dem die Verwertung einer Topographie unter Voraussetzungen der Vertraulichkeit erfolgt, welche aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 223 Absatz 1 Buchstabe b) des Vertrages erforderlich sind.

(2) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern i) und ii) zur Anpassung an die technische Entwicklung ändern.

## KAPITEL 2

### Schutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen

#### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten schützen die Topographien von Halbleitererzeugnissen durch den Erlass von Rechtsvorschriften, in denen ausschließliche Rechte gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie gewährt werden.

(2) Die Topographie eines Halbleitererzeugnisses wird unter der Voraussetzung geschützt, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Arbeit ihres Schöpfers und in der Halbleiterindustrie nicht alltäglich ist. Besteht die Topographie eines Halbleitererzeugnisses aus Komponenten, die in der Halbleiterindustrie alltäglich sind, so wird sie nur insoweit geschützt, als die Kombination dieser Komponenten in ihrer Gesamtheit die vorstehend genannte Voraussetzung erfüllt.

#### Artikel 3

(1) Der Anspruch auf Schutz gilt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 für Personen, die die Schöpfer der Topographien von Halbleitererzeugnissen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß

a) bei Topographien, die von ihrem Schöpfer im Rahmen eines Arbeitnehmerverhältnisses entwickelt worden sind, der Schutzanspruch für den Arbeitgeber des

Schöpfers gilt, es sei denn, daß in dem Beschäftigungsvertrag etwas anderes vorgesehen ist;

b) bei Topographien, die aufgrund eines anderen Vertrages als eines Beschäftigungsvertrags entwickelt worden sind, der Schutzanspruch für eine Vertragspartei gilt, von der die Topographie in Auftrag gegeben wurde, es sei denn, daß in dem Vertrag etwas anderes vorgesehen ist.

(3) a) Im Rahmen von Absatz 1 gilt der Schutzanspruch für natürliche Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind oder die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Gebiet eines Mitgliedstaates haben.

b) Erlassen die Mitgliedstaaten Bestimmungen nach Absatz 2, so gilt der Schutzanspruch für

i) natürliche Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind oder die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Gebiet eines Mitgliedstaates haben;

ii) Gesellschaften oder andere juristische Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaates eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung haben.

(4) Soweit ein Schutzanspruch gemäß anderen Bestimmungen dieses Artikels nicht besteht, gilt der Schutzanspruch auch für die in Absatz 3 Buchstabe b) Ziffern i) und ii) genannten Personen, die

a) eine Topographie, die nicht bereits an einem anderen Ort der Welt geschäftlich verwertet worden ist, zuerst in einem Mitgliedstaat geschäftlich verwertet haben und

b) vom Verfügungsberechtigten die ausschließliche Zustimmung erhalten haben, die Topographie innerhalb der gesamten Gemeinschaft geschäftlich zu verwerten.

(5) Der Schutzanspruch gilt auch für die Rechtsnachfolger der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen.

(6) Vorbehaltlich des Absatzes 7 können die Mitgliedstaaten Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten und multilaterale Übereinkommen über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen aushandeln und schließen, sofern die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere die Vorschriften dieser Richtlinie, eingehalten werden.

(7) Die Mitgliedstaaten können mit Drittstaaten Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, den Schutzanspruch auf Personen auszudehnen, die nach dieser Richtlinie keinen Schutzanspruch haben. Die Mitgliedstaaten, die solche Verhandlungen aufnehmen, unterrichten hiervon die Kommission.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, den Schutz auf Personen auszudehnen, die ansonsten keinen Schutzanspruch aufgrund dieser Richtlinie haben, oder mit einem Drittstaat ein Abkommen oder eine Vereinbarung über die Ausdehnung des Schutzes zu schließen, so teilt er dies der Kommission mit. Die Kommission unterrichtet hiervon die übrigen Mitgliedstaaten.

Der Mitgliedstaat setzt die Entscheidung über die Ausdehnung des Schutzes oder den Abschluß des Abkommens oder der Vereinbarung für mindestens einen Monat ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an die Kommission aus. Gibt die Kommission jedoch innerhalb dieses Zeitraums dem Mitgliedstaat bekannt, daß sie beabsichtigt, dem Rat einen Vorschlag vorzulegen, demzufolge alle Mitgliedstaaten den Schutz zugunsten der betreffenden Personen oder des betreffenden Nichtmitgliedstaates ausdehnen, so setzt der Mitgliedstaat die Entscheidung über die Ausdehnung des Schutzes oder den Abschluß des Abkommens oder der Vereinbarung für zwei Monate ab dem Zeitpunkt seiner Mitteilung aus.

Legt die Kommission vor Ablauf dieser Zwei-Monats-Frist dem Rat einen derartigen Vorschlag vor, so setzt der Mitgliedstaat die Entscheidung über die Ausdehnung des Schutzes oder den Abschluß des Abkommens oder der Vereinbarung für einen Zeitraum von weiteren vier Monaten, gerechnet von der Vorlage des Vorschlags an, aus.

Erfolgt innerhalb der vorstehend genannten Fristen keine Bekanntgabe oder ergeht kein Vorschlag der Kommission oder kein Beschluß des Rates, so kann der Mitgliedstaat den Schutz ausdehnen oder das Abkommen oder die Vereinbarung schließen.

Über einen Vorschlag der Kommission zur Ausdehnung des Schutzes beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, und zwar unabhängig davon, ob der Vorschlag im Anschluß an die Mitteilung eines Mitgliedstaates nach den vorstehenden Unterabsätzen vorgelegt wurde.

Ein vom Rat auf Vorschlag der Kommission gefaßter Beschluß hindert einen Mitgliedstaat nicht, den Schutz über die in allen Mitgliedstaaten Schutz genießenden Personen hinaus auch auf solche Personen auszudehnen, die gemäß seiner Mitteilung unter die beabsichtigte Ausdehnung, das beabsichtigte Abkommen oder die beabsichtigte Vereinbarung fallen sollten, sofern der Rat mit qualifizierter Mehrheit nichts anderes beschlossen hat.

(8) Vorschläge der Kommission und Beschlüsse des Rates nach Absatz 7 werden zur Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

#### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß die ausschließlichen Rechte nach Artikel 2 nicht entstehen oder für die Topographie eines Halbleitererzeugnisses nicht fortbestehen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach der ersten geschäftlichen Verwertung der Topographie bei einer Behörde einordnungsgemäßer Antrag auf Eintragung gestellt wurde. Neben dieser Eintragung können die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß Material zur Bezeichnung oder zur Veranschaulichung der Topographie oder eine Kombination davon bei einer Behörde hinterlegt wird, und zwar zusammen mit einer Erklärung über den Zeitpunkt der ersten geschäftlichen Verwertung der Topographie; sofern dieser vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegt.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß das nach Absatz 1 hinterlegte Material, soweit es sich um ein Geschäftsgeheimnis handelt, nicht der Öffentlichkeit

zugänglich gemacht wird. Diese Bestimmung steht nicht einer Offenlegung dieses Materials auf Anordnung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Stelle an Personen entgegen, die an einem Rechtsstreit über die Rechtsgültigkeit oder die Verletzung der ausschließlichen Rechte nach Artikel 2 beteiligt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß die Übertragung von Rechten an geschützten Topographien eingetragen werden muß.

(4) Die Mitgliedstaaten können für die Eintragung und Hinterlegung gemäß den Absätzen 1 und 3 die Zahlung von Gebühren vorsehen, die ihre Verwaltungskosten nicht überschreiten dürfen.

(5) Bedingungen, die die Erfüllung zusätzlicher Formalitäten für die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzes vorschreiben, sind nicht zulässig.

(6) Die Mitgliedstaaten, die die Eintragung verlangen, sehen Rechtsbehelfe für Personen vor, die Rechtsschutz nach dieser Richtlinie genießen, wenn sie nachweisen können, daß eine andere Person die Eintragung einer Topographie ohne ihre Zustimmung beantragt oder erwirkt hat.

#### Artikel 5

(1) Die in Artikel 2 genannten ausschließlichen Rechte umfassen das Recht, den folgenden Handlungen zuzustimmen oder sie zu verbieten:

- a) die Nachbildung einer Topographie, soweit sie nach Artikel 2 Absatz 2 geschützt ist;
- b) die geschäftliche Verwertung und die für diesen Zweck erfolgende Einfuhr einer Topographie oder eines Halbleitererzeugnisses, das unter Verwendung dieser Topographie hergestellt wurde.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann ein Mitgliedstaat die Nachbildung einer Topographie im privaten Bereich für nichtgeschäftliche Zwecke zulassen.

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten ausschließlichen Rechte erstrecken sich nicht auf die zum Zweck der Analyse, der Bewertung oder zur Ausbildungszwecken erfolgende Nachbildung der in der Topographie erhaltenen Konzepte, Verfahren, Systeme oder Techniken oder der Topographie selbst.

(4) Die in Absatz 1 genannten ausschließlichen Rechte erstrecken sich nicht auf solche Handlungen in bezug auf eine Topographie, die die Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 2 erfüllt und die aufgrund einer Analyse und Bewertung einer anderen Topographie entsprechend Absatz 3 geschaffen wurde.

(5) Das ausschließliche Recht zur Zustimmung oder zum Verbot der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Handlungen erstreckt sich nicht auf Handlungen, welche vorgenommen werden, wenn die Topographie oder das Halbleitererzeugnis bereits von der zur Erteilung der Zustimmung für das Inverkehrbringen berechtigten Person selber oder mit ihrer Zustimmung in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht worden ist.

(6) Wer beim Kauf eines Halbleitererzeugnisses nicht gewußt hat oder keinen hinreichenden Grund zu der Annahme gehabt hat, daß das Erzeugnis durch ein von einem Mitgliedstaat gemäß dieser Richtlinie gewährtes ausschließliches Recht geschützt ist, wird nicht daran gehindert, das Erzeugnis geschäftlich zu verwerten.

Für Handlungen, die vorgenommen wurden, nachdem der Betreffende gewußt hat oder hinreichenden Grund zu der Annahme gehabt hat, daß das Halbleitererzeugnis in dieser Weise geschützt ist, stellen die Mitgliedstaaten jedoch sicher, daß ein Gericht auf Antrag des Rechtsinhabers nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts die Zahlung einer angemessenen Vergütung festsetzen kann.

(7) Absatz 6 gilt für die Rechtsnachfolger der in Satz 1 dieses Absatzes genannten Person.

#### Artikel 6

Die Mitgliedstaaten machen die in Artikel 2 genannten ausschließlichen Rechte nicht von Lizenzen abhängig, die lediglich wegen Fristablaufs automatisch kraft Gesetzes erteilt werden.

#### Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die in Artikel 2 genannten ausschließlichen Rechte zu einem der nachstehend genannten Zeitpunkte entstehen :

- a) sofern die Eintragung Voraussetzung für die Entstehung der ausschließlichen Rechte gemäß Artikel 4 ist, am frühesten der folgenden Zeitpunkte :
  - i) dem Tag der erstmaligen geschäftlichen Verwertung an einem beliebigen Ort der Welt ;
  - ii) dem Tag, an dem die Eintragung ordnungsgemäß beantragt wurde ;
- b) dem Tag der erstmaligen geschäftlichen Verwertung an einem beliebigen Ort der Welt ;
- c) dem Tag der erstmaligen Fixierung oder Kodierung der Topographie.

(2) Beginnen die ausschließlichen Rechte nach Maßgabe des Absatzes 1 Buchstabe a) oder b), so sehen die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vor ihrer Entstehung Rechtsbehelfe für Personen vor, die Rechtsschutz nach dieser Richtlinie genießen, wenn sie nachweisen können, daß eine andere Person eine Topographie arglistig nachgebildet oder geschäftlich verwertet oder zu diesem Zweck eingeführt hat. Dieser Absatz gilt unbeschadet der Rechtsbehelfe zur Durchsetzung der gemäß Artikel 2 gewährten ausschließlichen Rechte.

(3) Die ausschließlichen Rechte enden zehn Jahre nach dem letzten Tag des Kalenderjahres, in dem die Topographie erstmals an einem beliebigen Ort der Welt geschäftlich verwertet wurde oder, sofern die Entstehung oder der Fortbestand der ausschließlichen Rechte von einer Eintragung abhängig ist, zehn Jahre nach dem frühesten der folgenden Zeitpunkte :

- a) dem letzten Tag des Kalenderjahres, in dem die Topographie erstmals an einem beliebigen Ort der Welt geschäftlich verwertet wurde, oder

b) dem letzten Tag des Kalenderjahres, in dem die Eintragung ordnungsgemäß beantragt wurde.

(4) Ist eine Topographie innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren nach ihrer erstmaligen Fixierung oder Kodierung nicht an einem beliebigen Ort der Welt geschäftlich verwertet worden, so erlöschen alle nach Absatz 1 bestehenden ausschließlichen Rechte, und es können keine solchen Rechte mehr entstehen, es sei denn, die Eintragung ist in den Mitgliedstaaten, in denen sie Bedingung für die Entstehung oder den Fortbestand ausschließlicher Rechte ist, innerhalb dieses Zeitraums ordnungsgemäß beantragt worden.

#### Artikel 8

Der Schutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen nach Artikel 2 gilt nicht für die in der Topographie enthaltenen Konzepte, Verfahren, Systeme, Techniken oder kodierten Informationen, sondern nur für die Topographie als solche.

#### Artikel 9

Sehen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vor, daß die unter Verwendung geschützter Topographien hergestellten Halbleitererzeugnisse eine besondere Kennzeichnung tragen können, so ist der Buchstabe T in einer der folgenden Formen zu verwenden : T, „T“, [T], ⊕, T<sup>o</sup> oder □.

### KAPITEL 3

#### Fortgeltung anderer Rechtsvorschriften

#### Artikel 10

(1) Diese Richtlinie läßt die Rechtsvorschriften über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht unberührt.

(2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet

- a) der Rechte, die von den Mitgliedstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen gewährt werden, einschließlich der Rechtsvorschriften, die derartige Rechte auf Staatsangehörige oder Gebietsansässige des betreffenden Mitgliedstaats ausdehnen,
- b) der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften zur Regelung des Urheberrechts, durch welche die mittels zweidimensionalem Kopieren erfolgende Nachbildung von Zeichnungen oder sonstigen künstlerischen Darstellungen von Topographien eingeschränkt wird.

(3) Der aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften gewährte Schutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen, die vor Inkrafttreten der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie, spätestens jedoch zu dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zeitpunkt fixiert oder kodiert wurden, wird von dieser Richtlinie nicht berührt.

KAPITEL 4

schriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Schlußbestimmungen

*Artikel 12*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*Artikel 11*

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1986.

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 7. November 1987 nachzukommen.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. HOWE

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvor-

## Protokoll 28 über geistiges Eigentum

### Art. 1

#### *Gegenstand des Schutzes*

- 1) In diesem Protokoll umfasst der Begriff «geistiges Eigentum» auch den Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gemäss Artikel 13 des Abkommens.
- 2) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Protokolls und des Anhangs XVII passen die Vertragsparteien nach Inkrafttreten des Abkommens ihre Rechtsvorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums in der Weise an, dass diese den Grundsätzen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und dem im Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Rechte des geistigen Eigentums erreichten Schutzniveau, einschliesslich des Grads der Durchsetzbarkeit dieser Rechte, entsprechen.
- 3) Nach Massgabe der Verfahrensvorschriften des Abkommens und unbeschadet der Bestimmungen dieses Protokolls und des Anhangs XVII passen die EFTA-Staaten auf Ersuchen und nach Konsultierung der Vertragsparteien ihre Rechtsvorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums in der Weise an, dass diese mindestens dem Schutzniveau entsprechen, das nach Unterzeichnung des Abkommens in der Gemeinschaft gilt.

### Art. 2

#### *Erschöpfung der Rechte*

- 1) Soweit die Erschöpfung der Rechte in Massnahmen oder in der Rechtsprechung der Gemeinschaft geregelt ist, sehen die Vertragsparteien die Erschöpfung der Rechte des geistigen Eigentums nach Massgabe des Gemeinschaftsrechts vor. Diese Bestimmung ist unbeschadet der künftigen Entwicklung der Rechtsprechung in Übereinstimmung mit den vor der Unterzeichnung des Abkommens ergangenen einschlägigen Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften auszulegen.
- 2) Für Patentrechte gilt diese Bestimmung spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens.

### Art. 3

#### *Gemeinschaftspatente*

- 1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um binnen drei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung 89/695/EWG über Gemeinschaftspatente die Verhandlungen über die Beteiligung der EFTA-Staaten an dieser Vereinbarung zum Abschluss zu bringen. Die Beteiligung Islands erfolgt frühestens am 1. Januar 1998.
  - 2) Die besonderen Bedingungen für die Beteiligung der EFTA-Staaten an der Vereinbarung 89/695/EWG über Gemeinschaftspatente bilden Gegenstand künftiger Verhandlungen.
  - 3) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, nach Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente alle EFTA-Staaten, die dies wünschen, gemäss Artikel 8 der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente einzuladen, in Verhandlungen einzutreten, sofern die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 erfüllt sind.
  - 4) Die EFTA-Staaten übernehmen die materiellen Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 in ihre Rechtsvorschriften.
  - 5) Hinsichtlich der Patentierbarkeit von Arzneimitteln und Lebensmitteln hat Finnland den Bestimmungen des Absatzes 4 bis zum 1. Januar 1995 nachzukommen. Hinsichtlich der Patentierbarkeit von Arzneimitteln hat Island den Bestimmungen des Absatzes 4 bis zum 1. Januar 1997 nachzukommen. Vor Ablauf der jeweiligen Frist richtet die Gemeinschaft weder an Finnland noch an Island eine Einladung gemäss Absatz 3.
  - 6) Unbeschadet des Artikels 2 kann sich der Inhaber oder Berechtigte eines Patents, das für ein in Absatz 5 genanntes Erzeugnis in einem Vertragsstaat zu einem Zeitpunkt angemeldet wurde, zu dem weder in Finnland noch in Island ein Erzeugnispatent für das Erzeugnis erlangt werden konnte, auf die Rechte aus dem Patent berufen, um die Einfuhr und das Inverkehrbringen des Erzeugnisses in den Vertragsstaaten, in denen das Erzeugnis patentrechtlich geschützt ist, zu verhindern, selbst wenn das Erzeugnis in Finnland oder Island zuerst vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht worden ist.
- Dieses Recht kann für die in Absatz 5 genannten Erzeugnisse bis zum Ende des zweiten Jahres, nachdem Finnland oder Island die Patentierbarkeit dieser Erzeugnisse eingeführt hat, geltend gemacht werden.

## Art. 4

*Halbleitererzeugnisse*

- 1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Ausdehnung des Rechtsschutzes von Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen zu beschliessen, die keinen Rechtsschutz nach Massgabe des Abkommens gemessen und aus Drittländern oder Gebieten stammen, die nicht Vertragspartei sind. Sie können hierzu auch Abkommen schliessen.
- 2) Dehnt eine Vertragspartei den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Nichtvertragsparteien aus, so unternimmt die betreffende Vertragspartei alles in ihrer Kraft Stehende, damit die Nichtvertragspartei den anderen Vertragsparteien des Abkommens zu den gleichen Bedingungen Rechtsschutz gewährt.
- 3) Die Ausdehnung der Rechte durch parallele oder gleichwertige Abkommen, Vereinbarungen oder gleichwertige Beschlüsse zwischen einer der Vertragsparteien und einem Drittland wird von allen Vertragsparteien anerkannt und beachtet.
- 4) Auf die Absätze 1 bis 3 finden die im Abkommen niedergelegten allgemeinen Regeln über die gegenseitige Unterrichtung, Konsultierung und Streitschlichtung Anwendung.
- 5) Für den Fall, dass zwischen einer Vertragspartei und einem Drittland abweichende Beziehungen begründet werden, sind gemäss Absatz 4 unverzüglich Konsultationen über die Auswirkungen einer solchen Abweichung auf das Fortbestehen des freien Warenverkehrs im Sinne des vorliegenden Abkommens einzuleiten. Werden solche Abkommen, Vereinbarungen oder Beschlüsse trotz anhaltender Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gemeinschaft und der betreffenden anderen Vertragspartei angenommen, so findet Teil VII des Abkommens Anwendung.

## Art. 5

*Internationale Übereinkommen*

- 1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor dem 1. Januar 1995 folgenden multilateralen Übereinkommen auf dem Gebiet des gewerblichen, geistigen und kommerziellen Eigentums beizutreten:
  - a) Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967);
  - b) Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971);

- c) Internationales Abkommen zum Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendetelegraphen (Rom 1961);
- d) Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrid 1989);
- e) Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genf 1977, geänderte Fassung 1979);
- f) Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1980);
- g) Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (1984).
- 2) Der in Absatz 1 genannte Termin für den Beitritt Finnlands, Norwegens und Irlands zu dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen wird auf den 1. Januar 1996, für Island hingegen auf den 1. Januar 1997 verlegt.
- 3) Nach Inkrafttreten dieses Protokolls übernehmen die Vertragsparteien die materiellen Bestimmungen der in Absatz 1 Buchstaben a bis c aufgeführten Übereinkommen in ihr innerstaatliches Recht. Irland setzt die materiellen Bestimmungen der Berner Übereinkunft bis zum 1. Januar 1995 in innerstaatliches Recht um.

## Art. 6

*Verhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens*

Die Vertragsparteien kommen überein, die durch das Abkommen begründete Regelung über das geistige Eigentum unbeschadet der Zuständigkeiten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet im Hinblick auf die Verhandlungsergebnisse der Uruguay-Runde zu verbessern.

## Art. 7

*Gegenseitige Unterrichtung und Konsultierung*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig über die Arbeiten im Rahmen internationaler Organisationen und Übereinkommen, die das geistige Eigentum betreffen, auf dem laufenden zu halten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf Ersuchen in Bereichen, für die eine Gemeinschaftsregelung gilt, im obengenannten Rahmen und Kontext vorherige Konsultationen durchzuführen.

#### Art. 8

##### *Übergangsbestimmungen*

Die Vertragsparteien kommen überein, in Verhandlungen einzutreten, um interessierten EFTA-Staaten die volle Beteiligung an künftigen gemeinschaftsrechtlichen Massnahmen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zu ermöglichen.

Werden solche Massnahmen vor Inkrafttreten des Abkommens erlassen, so sind die Verhandlungen über die Beteiligung an diesen Massnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufzunehmen.

#### Art. 9

##### *Zuständigkeiten*

Die Zuständigkeiten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bleiben von den Bestimmungen dieses Protokolls unberührt.

### Protokoll 29 über die berufliche Bildung

Zur Förderung der Mobilität junger Menschen innerhalb des EWR kommen die Vertragsparteien überein, ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Bildung zu verstärken und sich um eine Verbesserung der Bedingungen für Studenten zu bemühen, die in einem anderen als ihrem eigenen EWR-Staat studieren wollen. In diesem Zusammenhang kommen sie überein, dass die Bestimmungen des Abkommens betreffend das Aufenthaltsrecht für Studenten die vor Inkrafttreten des Abkommens bestehenden Möglichkeiten einzelner Vertragsparteien in bezug auf die von ausländischen Studenten erhobenen Studiengebühren nicht berühren.